



**Einladung  
zur 51. Sitzung  
des Rates  
am Dienstag, dem 18.12.2018,  
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 06.11. und 20.11.2018
  
- Eingaben an den Rat
- 3 05 - 16 1695/2018 Kinderspielplatz in Praest im "Praestschen Feld";  
hier: Eingabe Nr. 22/2018 vom CDU-Ortsverein Praest
- 4 05 - 16 1705/2018 Verkehrssituation B 8/Fackeldeystraße;  
hier: Eingabe Nr. 24/2018 des CDU-Ortsverbandes Hüthum - Borghees  
- Klein-Netterden
- 5 05 - 16 1706/2018 Straßenverengung "Auf dem Hundshövel" - Beeinträchtigung eines  
landwirtschaftlichen Betriebes;  
hier: Eingabe Nr. 23/2018 des CDU-Ortsverbandes Hüthum - Borghees  
- Klein-Netterden
- 6 06 - 16 1714/2018 "Schärfere Kontrolle der Wohnsituation der Wanderarbeiter sowie der  
steuerrechtlichen Fragen bei Vermietung der besetzten  
Schrottimmobilen in Emmerich und Umgebung;  
hier: Eingabe Nr. 26 2018 von Herrn Maik Hauptstein
  
- Vorlagen
- 7 01 - 16 1698/2018 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
- 8 02 - 16 1637/2018/1 Überörtliche Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Emmerich am  
Rhein im Jahr 2010
- 9 02 - 16 1638/2018/1 Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Emmerich am  
Rhein im Jahr 2018
- 10 14 - 16 1632/2018/1 Beschluss über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des  
Bürgermeisters
- 11 02 - 16 1633/2018/1 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung für die Stadt Emmerich am  
Rhein

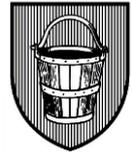
- 12 02 - 16 1708/2018 Benennung eines Stellvertreters für die Gesellschafterversammlung der Lokalradio Kreis Kleve Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG und der Gesellschafterversammlung Lokalradio Kreis Kleve Betriebs-Verwaltungs-Gesellschaft mbH
- 13 05 - 16 1658/2018 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 23/2 - Fährstraße/Hinter dem Hirsch -;  
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach den §§ 3 und 4 BauGB  
2) Satzungsbeschluss
- 14 06 - 16 1556/2018/1 Dreigleisiger Ausbau der Eisenbahnstrecke Emmerich-Oberhausen ABS 46/2 (Betuwe-Linie);  
hier: Konsens zur Modifizierung der Sicherheitskonzepte für die Planfeststellungsabschnitte 3.3 bis 3.4
- 15 41 - 16 1668/2018 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur - Künste - Kontakte Emmerich am Rhein vom 01.01.2019 - 31.12.2019
- 16 70 - 16 1674/2018 Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;  
hier: 4. Nachtragssatzung
- 17 70 - 16 1675/2018 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;  
hier: 12. Nachtragssatzung
- 18 70 - 16 1676/2018 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997;  
hier: 7. Nachtragssatzung
- 19 70 - 16 1677/2018 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013; hier: 2. Nachtragssatzung
- 20 70 - 16 1678/2018 Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2019;  
hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 21 Anträge an den Rat
- 22 05 - 16 1701/2018 Anträge zur Haushaltsplanberatung für den Haushalt 2019;  
hier: Antrag Nr. XLIII/2019 der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 23 05 - 16 1713/2018 Einrichtung von wettergeschützten Fahrradstellplätzen/Fahrradständern an der Bushaltestelle "van den Bergh-Straße", Richtung Kleve;  
hier: Antrag Nr. XLIV 2018 der UWE-Ratsfraktion
- 24 Mitteilungen und Anfragen
- 25 Einwohnerfragestunde

## II. Nichtöffentlich

- 26 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 06.11.2018
- 27 01 - 16 1634/2018 Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 € im III. Quartal 2018;  
hier die Vergaben von Juli 2018 bis September 2018
- 28 02 - 16 1703/2018 Bericht aus Gesellschaften;  
hier: Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und  
Stadtmarketing GmbH  
Aufsichtsrat TWE  
Aufsichtsrat SWE  
Aufsichtsrat EGD
- 29 03 - 16 1699/2018 Kauf eines Grundstücks in Emmerich-Dornick zur Anlage einer  
Obstwiese
- 30 03 - 16 1700/2018 Kauf eines Grundstückes
- 31 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 10. Dezember 2018

Peter Hinze  
Vorsitzender



	TOP	
Vorlagen-Nr.		Datum
	<b>05 - 16</b>	
	<b>1695/2018</b>	<b>20.11.2018</b>

**Eingabe**

**öffentlich**

Betreff

Kinderspielplatz in Praest im "Praestschen Feld";  
hier: Eingabe Nr. 22/2018 vom CDU-Ortsverein Praest

Beratungsfolge

Rat	18.12.2018
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

**Sachverhalt :**

sh. Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
05 - 16 1695 2018 A 1 Eingabe Nr. 22 2018 vom CDU-Ortsverein Praest

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 18 Nov. 2018

Bgm.: *[Handwritten Signature]*

Dez.: *[Handwritten Signature]*

FB: *[Handwritten Signature]*

PWZ: €



**CDU** OV PRAEST  
EMMERICH AM RHEIN

Hans-Guido Langer  
Vorsitzender  
Thomasgasse 8  
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: +49-2822-8160 privat  
Tel.: +49-2822-8859 Büro  
Fax: +49-2822-8892  
Mobil: +49-176-40103425  
Mail: [hglanger@t-online.de](mailto:hglanger@t-online.de)

Emmerich am Rhein, den 18.11.2018

CDU OV Praest – Thomasgasse 8 - 46446 Emmerich am Rhein

An den  
Rat der Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag in den List  
Nr. *22* / 20 *18*

Eingang am: *18.11.18*

zur Kenntnis an:

H. G. Langer *[Handwritten Signature]*

FB *[Handwritten Signature]*

Vorlage zur Sitzung Vw.

Vorstand am

Anlage (n):

## Antrag der CDU OV Praest - Kinderspielplatz in Praest im „Praestschen Feld“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

bei der Planung der Wohnbebauung im Praestschen Feld, wurde ein Spielplatz für Kinder vergessen.

Durch die private Initiative gab es, bis vor Kurzem, diesen Spielplatz.

Doch nun haben viele Praester Bürger weiter gebaut und wohnen mit Ihren Kindern weit entfernt von einem Spielplatz.

Der vorhandene Spielplatz am St. Johannes Jugendheim, ist zu weit entfernt und durch die notwendige Überquerung der Bahnstrecke, immer auf der falschen Seite.

Grundstücke für einen neuen Spielplatz wären vorhanden, doch sie sind nicht mehr in der Hand der VOBA. Nach Rücksprache mit der VOBA ergibt sich ein Lichtblick.

Am Rande des dortigen Wohngebietes, in der Nähe zu Bundesbahnstrecke, sind 3-4 Grundstücke für die Versorgung der Betuwestrecke mit nötigem Land vorhanden. Die VOBA hat keine Zugriffsrechte mehr darauf.

Unsere Frage ist nun, können wir nicht für den Zeitraum bis zum Baubeginn der Betuwe, in ca. 3-5 Jahren einen Spielplatz dort einrichten?

Der Zeitraum würde genügen, um hier die Kinder heranwachsen und spielen zu lassen.

Für eine positive Entscheidung danken Ihnen nicht nur die Eltern.

Mit freundlichen Grüßen

CDU OV Praest

Vorsitzender



	TOP	
Vorlagen-Nr.		Datum
	<b>05 - 16</b>	
	<b>1705/2018</b>	<b>30.11.2018</b>

**Eingabe**

**öffentlich**

Betreff

Verkehrssituation B 8/Fackeldeystraße;  
hier: Eingabe Nr. 24/2018 des CDU-Ortsverbandes Hühum - Borghees - Klein-Netterden

Beratungsfolge

Rat	18.12.2018
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

**Sachverhalt :**

sh. Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
05 - 16 1705 2018 A 1 Eingabe Nr. 24 2018 des CDU-Ortsverbandes Hüthum - Borghees -  
Klein-Netterden

Ö 4

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. 24 / 20 18
Eingang am: 28.11.18
zur Kenntnis an
I. II. III. <input checked="" type="checkbox"/>
FB (o. n.) <input checked="" type="checkbox"/>
Vorlage zur Sitzung Vor-
Vorstand am
Anlage (n):



**CDU**  
Emmerich am Rhein

CDU Ortsverband Hühthum – Borghees – Klein Netterden  
Auf dem Hundshövel 41 - 46446 Emmerich am Rhein

Ortsverband  
Hühthum – Borghees – Klein Netterden

An den  
Rat der Stadt  
Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Vorsitzender: Erik Arntzen  
Auf dem Hundshövel 41  
46446 Emmerich am Rhein  
0162 / 9 34 89 70  
[erik.arntzen65@t-online.de](mailto:erik.arntzen65@t-online.de)  
[www.cdu-emmerich.de](http://www.cdu-emmerich.de)

Eing.: 29. Nov. 2018

Bgm.: >  
Dez.: W  
FB: 3  
Anl.: ..... PWZ: ..... €

25. November 2018

Unser Zeichen  
02/2018

Ihr Schreiben vom

### Verkehrssituation B 8/Fackeldeystrasse

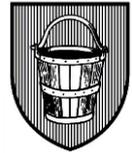
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,  
im Kreuzungsbereich der Bundesstrasse 8/Fackeldeystrasse kommt es häufig durch abbiegende Lastkraftwagen zu gefährlichen Verkehrssituationen. So ist immer wieder zu beobachten, dass die Lastkraftwagen bei einem Abbiegevorgang in Richtung Emmerich die Gegenfahrbahn kreuzen bzw. in diese hineinfahren müssen. Dies kann mit schlimmsten Folgen verbunden sein.

Der CDU Ortsverband Hühthum - Borghees - Klein Netterden beantragt für die Fackeldeystrasse den Ausbau der Rechtsabbiegerspur in Richtung Emmerich, um die verkehrsgefährdende Situation zu entschärfen bzw. dies als präventive Maßnahme durchzuführen.

Die Verwaltung wird gebeten, eine entsprechende Prüfung einzuleiten. Dies ist ggf. über den zuständigen Baulastträger durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

  
**Erik Arntzen**  
Vorsitzender



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

<b>Eingabe</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16</b> <b>1706/2018</b>	<b>30.11.2018</b>
----------------	-------------------	------------------------------------	-------------------

Betreff

Straßenverengung "Auf dem Hundshövel" - Beeinträchtigung eines landwirtschaftlichen Betriebes;  
hier: Eingabe Nr. 23/2018 des CDU-Ortsverbandes Hühthum - Borghees - Klein-Netterden

Beratungsfolge

Rat	18.12.2018
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

**Sachverhalt :**

sh. Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
05 - 16 1706 2018 A 1 Eingabe Nr. 23 2018 des CDU-Ortsverbandes Hüthum - Borghees -  
Klein-Netterden

Ö 5

Wahlkarte / Antrag an den Rat  
Nr. 23 / 29.11.18  
Eingelangt am: 29.11.18  
auf Kreisbüro an  
Wahlkreis  
U. G. 01  
U. P. (S. 43)  
Vorlage für Sitzung Vw-  
Vorstand am



**CDU**

Emmerich am Rhein

CDU Ortsverband Hüthum – Borghees – Klein Netterden  
Auf dem Hundshövel 41 - 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister Ortsverband

Hüthum – Borghees – Klein Netterden

Eing.: 29. Nov. 2018

Vorsitzender: Erik Arntzen

An den  
Rat der Stadt  
Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Bgm.: ..... Auf dem Hundshövel 41  
Dez.: ..... 46446 Emmerich am Rhein  
FB: ..... 0162 / 9 34 89 70  
Anl.: ..... PWZ: ..... €  
[erik.arntzen65@t-online.de](mailto:erik.arntzen65@t-online.de)

[www.cdu-emmerich.de](http://www.cdu-emmerich.de)

25. November 2018

Unser Zeichen  
03/2018

Ihr Schreiben vom

### Strassenverengung „Auf dem Hundshövel“ - Beeinträchtigung eines landwirtschaftlichen Betriebes

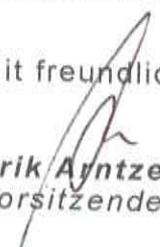
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ende des Straßenverlaufs „Auf dem Hundshövel“ befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb Bossmann. Bevor man den Hof erreicht, muss man zunächst einen verengten Straßenverlauf passieren. Dies ist dadurch bedingt, dass durch einen Zaun und einen Telekommunikationsmasten die Straßenbreite beeinträchtigt ist.

Diese Situation führt dazu dass breite landwirtschaftliche Fahrzeuge diesen Bereich nicht passieren können. In diesem Jahr hat es sich zugetragen, dass während der Erntezeit ein Fahrzeug diesem Bereich nicht befahren konnte und man nur mit erheblichem Aufwand die Erntearbeiten durchführen konnte. Dies ist für den landwirtschaftlichen Betrieb ein unbefriedigender Zustand.

Der CDU Ortsverband Hüthum - Borghees - Klein Netterden beantragt daher, dass die Verwaltung den Zustand beheben möge bzw. mit dem zuständigen Telekommunikationsunternehmen in Kontakt tritt damit das Versorgungskabel unterirdisch verlegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
**Erik Arntzen**  
Vorsitzender





- 04\_Antrag\_Stasse\_Hundshoevel.pdf



**Sachverhalt :**

sh. Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

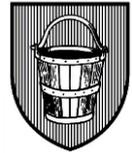
Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
06 - 16 1714 2018 A 1 Eingabe Nr. 26 2018 von Herrn Maik Hauptstein



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 16 1698/2018</b>	<b>22.11.2018</b>

Betreff

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

Beratungsfolge

Rat	18.12.2018
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein wählt

- 

als sachkundige/n Bürger/in im Sozialausschuss.

**Sachdarstellung :**

Frau Johanna Luitwieler legte ihr Mandat als sachkundige Bürgerin im Sozialausschuss mit Wirkung zum 20.11.2018 nieder.  
Hierzu wäre eine Ersatzwahl erforderlich.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

15.11.2018

### Betreff

Überörtliche Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Emmerich am Rhein im Jahr 2010

### **Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der GPA NRW und das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.

**13.11.2018 02 - 16 1637/2018      Rechnungsprüfungsausschuss**

zur Kenntnis genommen

**04.12.2018 02 - 16 1637/2018/1      Haupt- und Finanzausschuss**

zur Kenntnis genommen

**18.12.2018 02 - 16 1637/2018/1      Rat**



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>02 - 16</b> <b>1637/2018/1</b>	<b>15.11.2018</b>

Betreff

Überörtliche Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Emmerich am Rhein im Jahr 2010

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018
Rat	18.12.2018

**Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der GPA NRW und das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.

## Sachdarstellung :

### Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) führte gemäß § 105 GO NRW im Zeitraum August 2016 bis Juli 2018 die überörtliche Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Emmerich am Rhein durch. Gemäß § 105 Abs. 5 GO NRW legt der Bürgermeister den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat in anschließender öffentlicher Sitzung nur über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

### Prüfungsumfang

Die Prüfung des Gesamtabschlusses ist unterteilt in die Bereiche Beteiligungen, Gesamtabschluss und wirtschaftliche Gesamtsituation.

Der Gesamtabschluss dient als Informations- und Steuerungsinstrument. Dieser Zweck kann nur erfüllt werden, wenn landesweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einheitlich im Gesamtabschluss bewertet und bilanziert wird. Insofern bildet die Prüfung der Rechtmäßigkeit die Basis für alle weitergehenden Prüfungshandlungen. Vom Gesetzgeber eingeräumte Spielräume sowie zulässige Erleichterungen berücksichtigt die GPA NRW dabei.

Der Prüfbereich Beteiligungen und der Bereich Gesamtabschluss bilden zusammen die Rechtmäßigkeitsprüfung. Auf Basis des örtlichen Prüfungsberichtes und der Gesamtabschlussdokumentation prüft die GPA NRW stichprobenhaft fehleranfällige Verfahrensschritte und Gesamtabschlusspositionen. Hierbei werden in erster Linie die Festlegung des Konsolidierungskreises, die Anwendung der verschiedenen Konsolidierungsmethoden sowie die Handhabung von Erleichterungen untersucht. Diese Systemprüfung wird durch Plausibilitätsbeurteilungen und Einzelfallprüfungen ergänzt. Die Prüfungsschwerpunkte werden durch die GPA NRW im Einzelfall festgelegt.

Der Prüfungsteil „wirtschaftliche Gesamtsituation“ zielt darauf ab, die Kommunen bei ihren Konsolidierungsprozessen unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu unterstützen. Zur Darstellung der wirtschaftlichen Situation des Konzerns Kommune hat die GPA NRW ausgewählte Kennzahlen des Kennzahlensets NRW auf den Gesamtabschluss angewendet und um eigene Kennzahlen ergänzt. Als Basis für die Analyse hat die GPA NRW die Kennzahlenwerte in den interkommunalen Vergleich zu den anderen Kommunen gestellt. Ausgehend von diesen Kennzahlen werden bestehende Belastungen und Konsolidierungsbeiträge sowie Risiken für die Haushaltswirtschaft der Kommune identifiziert.

Zusammengefasst kam die Prüfung des vom Rat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2013 beschlossenen Gesamtabschlusses 2010 zu folgendem Ergebnis:

- Ausgliederungsgrad liegt deutlich über Mittelwert der Vergleichskommunen
- Kapitalkonsolidierung und rechnungslegungsbezogene Erleichterungen konnten aufgrund unzureichender Dokumentation nicht nachvollzogen werden
- Kapitalkonsolidierung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein ist zu korrigieren
- Es sollte eine Gesamtabschlussrichtlinie erstellt werden
- Eigenkapitalausstattung des Konzerns ist vergleichsweise gut
- Hohe Gesamtverschuldung des Konzerns ist auf Kreditverbindlichkeiten der verselbstständigten Aufgabenbereiche zurückzuführen
- Es sollten Maßnahmen zur Entschuldung ergriffen werden

- Das Gesamtergebnis liegt unter dem Durchschnitt der Vergleichskommunen
- Die Ergebnisse der Konzernmutter haben einen großen Einfluss auf die Gesamtertragslage des Konzerns
- Ergebnisverbesserungen der Konzernmutter werden in den Folgejahren voraussichtlich einen positiven Einfluss auf die Gesamtertragslage des Konzerns haben
- Der Teilkonzern Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH hat einen großen Einfluss auf die Gesamtertragslage des Konzerns
- Die freiwilligen Leistungen der Embricana Sport- und Freizeit GmbH wirken sich negativ auf das Teilkonzernergebnis und damit auf die Gesamtertragslage des Konzerns aus
- Bei steigendem Konsolidierungsdruck sollten die freiwilligen Leistungen des Teilkonzerns Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH in die Konsolidierungsbemühungen mit einbezogen werden
- Aufgrund des hohen Investitionsvolumens ergibt sich eine kritische Finanzlage
- Die Konzernmutter und der Teilkonzern Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH sind auf die Aufnahme von Liquiditätskrediten angewiesen

#### Stellungnahme der Verwaltung

Der Gesamtabchluss 2010 wurde bereits nach Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung am 10.12.2013 vom Rat festgestellt, der Aufsichtsbehörde angezeigt und am 14.01.2014 bekannt gemacht. Im August 2016 wurde die Erstellung der Jahresabschlüsse 2011-2015 durch einen externen Berater beauftragt.

Die Erstellung der Gesamtabchlüsse 2011-2015 erfolgt durch einen anderen Berater als dies bei der Erstellung des Gesamtabchlusses 2010 der Fall war. Hierdurch soll eine bessere Dokumentation und die Anpassung der Kapitalkonsolidierung erreicht werden, wodurch den materiellen Vorgaben aus der Prüfung Genüge getan wird.

Die sonstigen Feststellungen über den Konzern beziehen sich auf den Zeitpunkt 31.12.2010 vor 8 Jahren. Seitdem haben sich die Ergebnisse verändert. Einen jüngsten Stand über den Konzern Stadt gibt der Gesamtabchluss zum 31.12.2015 wieder, der am 06.11.2018 dem Rat vorgestellt wurde. Nach dem Gesetzesentwurf des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG NRW), in Kraft treten ab 01.01.2019, werden für die Erstellung von Gesamtabchlüssen größenabhängige Befreiungen vorgesehen. Es ist daher möglich, dass zukünftig für die Stadt Emmerich am Rhein die Pflicht zur Aufstellung von Gesamtabchlüssen entfällt.

#### Rechnungsprüfungsausschuss am 13.11.2018:

Der vollständige Prüfbericht lag den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zur Beratung und allen anderen Ratsmitgliedern nachrichtlich vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung hat erläuternde Ausführungen zum Prüfbericht gegeben und die Einzelfragen der Ausschussmitglieder beantwortet. Ein darüber hinaus gehender Handlungsbedarf zu den Feststellungen zum 31.12.2010 wird seitens der Verwaltung nicht gesehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich der dargelegten Stellungnahme der Verwaltung auch bezogen auf den Handlungsbedarf angeschlossen.

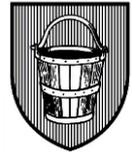
**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister



**Beschlusslauf**

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**                      **nicht öffentlich**                      **15.11.2018**

Betreff

Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Emmerich am Rhein im Jahr 2018

**Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

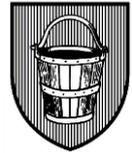
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der GPA NRW und das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.

**13.11.2018 02 - 16 1638/2018                      Rechnungsprüfungsausschuss**

zur Kenntnis genommen

**04.12.2018 02 - 16 1638/2018/1                      Haupt- und Finanzausschuss**

zur Kenntnis genommen



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	nicht öffentlich	02 - 16 1638/2018/1	15.11.2018

Betreff

Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Emmerich am Rhein im Jahr 2018

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018
Rat	18.12.2018

**Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der GPA NRW und das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.

## Sachdarstellung :

### Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) führte gemäß § 105 GO NRW vom 8. März 2018 bis zum 17. April 2018 die überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Emmerich am Rhein durch. Gemäß § 105 Abs. 5 GO NRW legt der Bürgermeister den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

### Prüfungsumfang

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss), sowie die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2017.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die GPA NRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die GPA NRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 91 Kommunen.

Zusammengefasst kam die Prüfung zu folgendem Ergebnis:

### „Tagesabschluss

- Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

### Erfüllungsgrad

- Die Stadt Emmerich am Rhein erreicht insgesamt einen Erfüllungsgrad von 77 Prozent.
- Der Teilerfüllungsgrad „Ordnungsmäßigkeit“ liegt über dem Mittelwert.
- Bei dem Teilerfüllungsgrad „Organisation/Prozesse/Informationstechnik“ sieht die GPA NRW einen größeren Handlungsbedarf.
- Bei der finanzwirtschaftlichen Steuerung sieht die GPA NRW weiteren organisatorischen Handlungsbedarf.

### Zahlungsabwicklung i. e. S.

- Die Stadt Emmerich am Rhein bearbeitet mehr Einzahlungen je Vollzeit-Stelle als 50 Prozent der Vergleichskommunen.
- Die Stadt Emmerich am Rhein sollte versuchen, ungeklärte Ein- und Auszahlungen zu vermeiden. Die Fachämter sollten darauf hingewiesen werden, die Anordnungen rechtzeitig zur erstellen.

### Vollstreckung

- Deckungsgrad Vollstreckung liegt nah am Mittelwert,
- abgewickelte Vollstreckungsforderungen liegen im Jahr 2017 unter dem zweiten Quartil,
- durch bestehende Vollstreckungsforderungen ist der Vollstreckungsbereich erheblich belastet,
- geringere Belastung durch neu entstandene Vollstreckungsforderungen,
- Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung sind über dem zweiten Quartil.“

### Stellungnahme der Verwaltung

Ende des Jahres 2017 wurde eine durchgeführte Organisationsuntersuchung bei der Zahlungsabwicklung/Stadtkasse abgeschlossen. Seit dem 01.08.2018 ist die Stelle des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung, nach altersbedingtem Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers, neu besetzt. Gemeinsam mit der Fachbereichsleitung werden die Empfehlungen und Feststellungen abgearbeitet, entsprechende organisatorische Änderungen vorgenommen sowie zur Reduzierung der Altforderungen eine Ergänzungskraft für allgemeine Aufgaben in der Vollstreckung eingesetzt.

### Rechnungsprüfungsausschuss am 13.11.2018:

Der vollständige Prüfbericht lag den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zur Beratung und allen anderen Ratsmitgliedern nachrichtlich vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung hat erläuternde Ausführungen zum Prüfbericht gegeben und die Einzelfragen der Ausschussmitglieder – und insbesondere zum Forderungsmanagement - beantwortet sowie das weitere Vorgehen mit den zum größeren Teil noch anstehenden organisatorischen Maßnahmen skizziert. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet dadurch deutliche Verbesserungen im Bereich der offenen Forderungen.

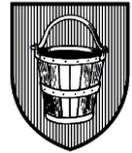
### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>14 - 16 1632/2018/1</b>	<b>14.11.2018</b>

### Betreff

Beschluss über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters

### Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018
Rat	18.12.2018

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. den Jahresabschluss 2016 aufgrund des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk festzustellen und den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen,
2. dem Bürgermeister hinsichtlich des Jahresabschlusses 2016 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

### **Sachdarstellung :**

Der Jahresabschluss 2016 wurde dem Rat der Stadt am 11.07.2017 vorgelegt. Dieser verwies ihn zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss, der sich zur Durchführung der Prüfung gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Gemäß § 101 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtliche Abschreibungstabelle und der Lagebericht einzubeziehen. Auf den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung, der den Ratsmitgliedern am 08.11.2018 zugegangen ist, wird verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.11.2018 dem Vorschlag der Rechnungsprüfung mit zwei Enthaltungen angeschlossen. Er hat den Prüfbericht zu seinem eignen Bericht erklärt und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Auf den beigefügten unterschriebenen Bestätigungsvermerk wird verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Bürgermeister hinsichtlich des Jahresabschlusses 2016 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
14 - 16 1632 2018 1 A 1 Bestätigungsvermerk



## VI Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis der auftragsgemäßen Prüfung wird dem Jahresabschluss 2016 der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich des Lageberichts folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung :**

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Emmerich am Rhein, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, wurde nach § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltssatzung beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Kämmerers der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Gesamtwürdigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst:

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**



Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zutreffend dargestellt.

Emmerich am Rhein, 05.11.2018

Melanie Goertz

Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung

### **Übernahme durch den Rechnungsprüfungsausschuss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt hiermit den vorstehenden Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 mit Anlagen und Lagebericht und erklärt ihn zum eigenen Prüfungsvermerk.

Emmerich am Rhein, 13.11.2018

Werner Stevens

Stellvertretender Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

19.10.2018

### Betreff

1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung für die Stadt Emmerich am Rhein

### **Beschlussvorschlag**

Der Rechnungsprüfungsausschuss verweist die Vorlage ohne Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss.

**13.11.2018 02 - 16 1633/2018      Rechnungsprüfungsausschuss**

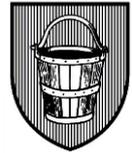
Stimmen dafür 10    Stimmen dagegen 0    Enthaltungen 0

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2014 mit einem Hebesatz in Höhe von 443 % für die Grundsteuer B.

**04.12.2018 02 - 16 1633/2018      Haupt- und Finanzausschuss**

Stimmen dafür 18    Stimmen dagegen 0    Enthaltungen 0



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 16 1633/2018/1	05.12.2018

## Betreff

1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung für die Stadt Emmerich am Rhein

## Beratungsfolge

Rat	18.12.2018
-----	------------

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2014 mit einem Hebesatz in Höhe von 443 % für die Grundsteuer B.

## Sachdarstellung :

Die Steuersätze werden gemäß § 78 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) grundsätzlich durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Durch eine besondere Hebesatzsatzung können die Steuersätze von der Jährlichkeit der Haushaltssatzung entkoppelt werden, das heißt, dass die Steuersätze ihre Gültigkeit bis zu einer Änderung der Hebesatzsatzung behalten. Die Nennung der Hebesätze in der Haushaltssatzung hat dann eine deklaratorische Bedeutung. Mit Ratsbeschluss vom 16.12.2014 wurde die Festsetzung der Hebesätze in der Stadt Emmerich am Rhein durch eine Hebesatzsatzung ab 01.01.2015 von der Haushaltssatzung entkoppelt. Dadurch stehen die Hebesätze zum Jahresbeginn fest und nicht erst nach Rechtskraft der Haushaltssatzung, die nach Ratsbeschluss im Februar des Folgejahres üblicherweise erst im April erfolgt. Dieses Verfahren bewirkt eine Rechtsicherheit beim schon jährlich Ende Januar durchzuführenden Versand der städtischen Steuerbescheide.

Derzeit sind in der Stadt Emmerich am Rhein die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 250 % (seit 2015), für die Grundsteuer B auf 440 % (seit 2015) und für die Gewerbesteuer auf 425 % (seit 2007) festgesetzt.

Bei der Berechnung der Einnahmekraft der Stadt im Rahmen der Gewährung der Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) werden für die Anrechnung der eigenen örtlichen Steuerkraft landeseinheitlich fiktive und nicht die tatsächlichen Steuersätze berücksichtigt. Unterschreiten die örtlichen Hebesätze die fiktiven Hebesätze, wird bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung eine höhere eigene Einnahmekraft gegengerechnet als tatsächlich vorhanden ist; ist der örtliche Hebesatz höher als der fiktive Hebesatz, bleibt der erzielte „Mehrertrag“ bei den Schlüsselzuweisungen anrechnungsfrei und stärkt damit die örtliche Finanzkraft. Durch die höheren örtlichen Hebesätze in Emmerich am Rhein wurde die Ertragssituation der Stadt jährlich gestärkt. Diese Verbesserung gilt es zu erhalten.

Seit 2015 wurden die fiktiven Hebesätze mehrmals wie folgt erhöht, ohne dass Anpassungen des örtlichen Hebesatzes vorgenommen wurden, durch das GFG 2019 erfolgt eine weitere Erhöhung der fiktiven Hebesätze.

	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
	Fiktiver Hebesatz	Emmerich	Fiktiver Hebesatz	Emmerich	Fiktiver Hebesatz	Emmerich
2015	213 %	250 %	423 %	440 %	415 %	425 %
2016	<b>217 %</b>	250 %	<b>429 %</b>	440 %	<b>417 %</b>	425 %
2017	217 %	250 %	429 %	440 %	417 %	425 %
2018	217 %	250 %	429 %	440 %	417 %	425 %
2019	<b>223 %</b>		<b>443 %</b>		<b>418 %</b>	

Durch die höheren fiktiven Hebesätze bei gleichbleibendem örtlichem Hebesatz gehen der Stadt mit jeder Erhöhung zusätzliche Steuererträge verloren:

	Grundsteuer A			Grundsteuer B			Gewerbsteuer		
	TEUR		Mehr- ertrag	TEUR		Mehr- ertrag	TEUR		Mehr- ertrag
GFG	tatsächl Steuerkraft	ange- rechnet		tatsächl Steuerkraft	ange- rechnet		tatsächl Steuerkraft	ange- rechnet	
2015	110	94	14,5%	4.753	4.569	<b>4,0%</b>	10.568	10.320	2,3%
<b>2016</b>	97	85	12,4%	4.720	4.602	<b>2,5%</b>	16.212	15.907	1,9%
2017	116	101	12,9%	5.113	4.985	<b>2,6%</b>	17.544	17.213	1,9%
2018	108	94	12,9%	5.030	4.904	<b>2,6%</b>	21.257	20.857	1,9%
<b>2019</b>	99	87	12,1%	5.036	5.071	<b>-0,7%</b>	19.787	19.461	1,6%

Insgesamt hat die Stadt Emmerich am Rhein dadurch bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2019 Verschlechterungen von 209.000 Euro hinnehmen müssen.

Da die Stadt Emmerich am Rhein bereits seit 2007 mit 425 % den höchsten Hebesatz für die Gewerbesteuer im Kreis Kleve hat, ist eine Änderung dieses Hebesatzes nicht vorgesehen; aufgrund des insgesamt geringen Gesamtaufkommens ebenso nicht bei der Grundsteuer A (für landwirtschaftliche Grundstücke).

Zur Erhaltung der Finanzkraft zur Finanzierung zahlreicher Projekte und Standards im freiwilligen Bereich ist deshalb nach 4 Jahren ohne Veränderung eine Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 440 % auf 460 % vorgesehen - entspricht wieder einem Mehrertrag von 4,0 % vgl. 2015 -, was zu einer Ertragsverbesserung in den Planungsjahren 2019-2022 von jeweils rd. 230.000 Euro führt. Für private Wohnhäuser ergibt sich eine Mehrbelastung von ca. 10-20 Euro p.a.; im Übrigen fällt für gewerbliche Objekte die Grundsteuer B - aufgrund höherer Grundsteuermessbeträge mit größeren nominalen Auswirkungen - ebenfalls an.

Bei Vergleich mit anderen Kommunen im Kreis Kleve liegt der Hebesatz für die Grundsteuer B bereits im Jahre 2018 in fünf Kommunen höher als in Emmerich am Rhein (siehe Anlage). Weitere Anpassungen sind durch die erneute Erhöhung der fiktiven Hebesätze auch bei den anderen Kommunen im Kreis vorgesehen bzw. zu erwarten

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2019, der am 20.11.2018 in den Rat eingebracht wird, ist die Anpassung der Grundsteuer B mit einem Mehrertrag von 230.000 Euro eingeplant.

Diese Anpassung gilt es durch die folgende 1. Nachtragsatzung, In-Kraft-Treten am 01.01.2019, umzusetzen.

**1. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_  
zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und  
Gewerbsteuern in der Stadt Emmerich am Rhein  
(Hebesatzsatzung) vom 17.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), sowie § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung vom 17.12.2014 beschlossen:

Art. I

In § 1 werden die Steuersätze für die Gemeindesteuern wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 443 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 425 v.H. |

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Mehrertrag ab Haushaltsjahr 2019 bei Produkt 1.100.16.01.01, Sachkonto 40120100

**Leitbild :**

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
02 - 16 1633 2018 Anlage 1 Vergleich Hebesätze 2018 Kreis Kleve

**Realsteuerhebesatzliste im Regierungsbezirk Düsseldorf**

	Einwohnerzahl	Gewerbesteuer					Grundsteuer B				
	30.06.2017	2000	2005	2010	2017	2018	2000	2005	2010	2017	2018
<b>Kreisfreie Städte</b>											
Düsseldorf	614.839	460	450	440	440	440	490	460	440	440	440
Duisburg	498.057	450	470	490	520	520	450	500	500	855	855
Essen	582.659	470	470	480	480	480	490	510	590	670	670
Krefeld	226.718	440	440	440	480	480	440	475	475	533	533
Mönchengladbach	261.468	450	450	450	490	490	440	440	475	620	620
Mülheim/Ruhr	171.182	470	470	470	525	550	500	500	500	640	640
Oberhausen	211.894	470	470	490	550	580	500	505	530	670	670
Remscheid	110.406	450	450	450	490	490	430	460	490	784	640
Solingen	158.762	440	440	450	475	475	490	490	490	590	665
Wuppertal	353.108	440	440	440	490	490	490	490	490	620	620
<b>Kreis Kleve</b>											
Bedburg-Hau	13.048	380	403	403	417	417	240	381	381	429	429
Emmerich	30.857	380	403	425	425	<u>425</u>	330	381	400	440	440
Geldern	33.928	380	403	403	417	417	330	381	381	429	429
Goch	33.855	380	403	403	420	420	330	381	400	498	<u>498</u>
Issum	11.961	365	403	403	423	423	305	381	381	457	<u>457</u>
Kalkar	13.848	390	403	403	425	425	330	381	381	550	<u>550</u>
Kerken	12.418	380	403	403	411	411	330	381	381	423	429
Kevelaer	28.240	380	403	403	415	415	330	381	400	460	<u>460</u>
Kleve	51.058	380	403	403	417	417	330	381	400	471	<u>471</u>
Kranenburg	10.506	390	403	403	417	417	330	381	381	429	429
Rees	21.051	380	403	403	417	417	330	381	381	429	429
Rheurdt	6.640	380	403	403	417	417	330	381	381	429	429
Straelen	16.053	310	310	310	370	370	250	250	250	429	429
Uedem	8.189	370	403	403	409	415	320	381	381	413	429
Wachtendonk	8.173	380	403	403	417	417	330	381	381	429	429
Weeze	11.093	380	403	410	415	415	330	395	400	423	423
<b>Kreis Wesel</b>											
Alpen	12.637	390	417	417	417	417	330	416	416	429	429
Dinslaken	67.651	405	434	434	460	460	330	417	417	648	648
Haminkeln	26.763	380	410	410	452	452	330	381	381	650	650
Hünxe	13.546	405	425	425	510	510	350	400	400	600	600
Kamp-Lintfort	37.289	420	430	430	490	490	360	400	410	765	765
Moers	104.043	430	460	460	480	480	360	410	410	740	740
Neukirchen-Vluyn	27.131	420	430	430	465	470	350	401	401	480	490
Rheinberg	31.111	420	420	420	470	470	330	381	381	450	470
Schermbeck	13.735	410	424	433	460	460	330	400	435	495	495
Sonsbeck	8.789	395	400	403	411	411	320	350	381	413	413
Voerde	36.328	425	450	450	470	470	350	410	410	690	690
Wesel	60.623	410	430	440	448	448	350	390	410	448	488
Xanten	21.659	390	400	400	425	425	330	380	380	450	450

Stand: Mai 2018

**Ihr Ansprechpartner:**  
Achim Hoffmann  
Tel. +49 221 1640-3020  
Fax +49 221 1640-3690  
E-Mail: achim.hoffmann@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Unter Sachsenhausen 10-26  
50667 Köln  
www.ihk-koeln.de



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>02 - 16 1708/2018</b>	<b>03.12.2018</b>

### Betreff

Benennung eines Stellvertreters für die Gesellschafterversammlung der Lokalradio Kreis Kleve Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG und der Gesellschafterversammlung Lokalradio Kreis Kleve Betriebs-Verwaltungs-Gesellschaft mbH

### Beratungsfolge

Rat	18.12.2018
-----	------------

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, als Ersatz für Herrn Christian Drop ab sofort Herrn Niklas Kehren als stellvertretendes Mitglied für die Stadt Emmerich am Rhein in die Gesellschafterversammlung der Lokalradio Kreis Kleve Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG sowie die Lokalradio Kreis Kleve Betriebs-Verwaltungs-Gesellschaft mbH zu entsenden.

### **Sachdarstellung :**

Die Stadt Emmerich am Rhein ist mit einem Anteil von 1 % an der Lokalradio Kreis Kleve Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG beteiligt, diese Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Lokalradio Kreis Kleve Betriebs-Verwaltungs-Gesellschaft mbH.

Durch Ratsbeschluss vom 03.11.2015 wurde Herr Stadtkämmerer Ulrich Siebers als Vertreter der Stadt in die beiden Gesellschafterversammlungen entsandt. Als Vertreter wurde damals der stellv. Fachbereichsleiter 2/Finanzen, Herr Christian Drop, bestimmt. Herr Drop hat die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein zum 01.10.2017 verlassen. Als neuer Stellvertreter für die Gesellschafterversammlungen wird deshalb der nunmehr stellv. Fachbereichsleiter 2/Finanzen, Herr Niklas Kehren, vorgeschlagen.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**

**öffentlich**

**08.11.2018**

### Betreff

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 23/2 - Fährstraße/Hinter dem Hirsch -;  
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach den §§ 3  
und 4 BauGB  
2) Satzungsbeschluss

### **Beschlussvorschlag**

#### **Zu 1)**

- 1.1** Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme bzgl. des Erscheinungsbildes des Gebäudes Rheinpromenade 43 mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 1.2** Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

#### **Zu 2)**

Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans „1. Änderung des Bebauungsplans E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

**27.11.2018 05 - 16 1658/2018 Ausschuss für Stadtentwicklung**

Stimmen dafür 21 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**04.12.2018 05 - 16 1658/2018 Haupt- und Finanzausschuss**

Stimmen dafür 15 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**18.12.2018 05 - 16 1658/2018 Rat**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 1658/2018	08.11.2018

## Betreff

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 23/2 - Fährstraße/Hinter dem Hirsch -;  
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach den §§ 3  
und 4 BauGB  
2) Satzungsbeschluss

## Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018
Rat	18.12.2018

## **Beschlussvorschlag**

### **Zu 1)**

- 1.1 Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme bzgl. des Erscheinungsbildes des Gebäudes Rheinpromenade 43 mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 1.2 Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

### **Zu 2)**

Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans „1. Änderung des Bebauungsplans E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

## Sachdarstellung :

### Zu 1)

Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- wurde durch den Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom **04.09.2018** eingeleitet. Es wird nach den Bestimmungen des § 13 BauGB als „Vereinfachtes Verfahren“ mit nur einstufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unter Verzicht auf die frühzeitigen Beteiligungen nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauBG zur Darlegung der Planungsabsichten durchgeführt.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, die vom **09.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018** durchgeführt wurde, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eigentümer der Grundstücke im Bebauungsplanbereich sowie die von der Änderung betroffenen Nachbareigentümer wurden in Anwendung der städtischen Richtlinien zu Öffentlichkeitsbeteiligungen in Bauleitplanverfahren neben der öffentlichen Bekanntmachung auch durch persönliches Anschreiben auf die Durchführung dieser Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen.

Im vorgenannten Zeitraum erfolgte auch die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Über die im Rahmen dieser Beteiligungen abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf hat der Rat in seiner Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einen abschließenden Beschluss zu fassen.

## **Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

### **1.1 Stellung eines Anwohners der Rheinpromenade 42a, Schreiben vom 09.11.2018**

Ein Eigentümer des Nachbargrundstückes Rheinpromenade 42a auf der gegenüber liegenden Seite der Fährstraße bemängelt das derzeitige desolate Erscheinungsbild des leerstehenden Gebäudes im Planänderungsbereich Rheinpromenade 43. Er regt an, dass die Stadt Emmerich am Rhein den Eigentümer im Rahmen der Bebauungsplanänderung zur Durchführung einer entsprechenden Maßnahme zur Bereinigung der Situation verpflichtet.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme beinhaltet keine Bedenken gegen die geplante Bebauungsplanänderung, sondern bekundet das besondere Interesse des Nachbarn an einer durchgreifenden Änderung der derzeit wenig ansehnlichen Optik des Nachbarhauses. Der Bebauungsplan bietet hierzu jedoch weder in seiner derzeitigen Form noch nach seiner Änderung infolge dieses Planverfahrens eine planungsrechtliche Handhabe, mit der der Eigentümer zu einer Sanierungsmaßnahme veranlasst werden könnte. Auch für den etwaigen Erlass eines Baugebotes gegenüber dem Eigentümer (Stichwort: Schrottimmobilien) ergibt sich keine rechtliche Grundlage.

Es hätte sich allenfalls eine Verpflichtung zur Durchführung eines entsprechenden Bauvorhabens regeln lassen, wenn für die Planänderung ein Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt worden wäre. Auf ein solches Verfahren wurde jedoch wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes im Vergleich zum Umfang der beabsichtigten Planänderung und vor dem Hintergrund, dass dem Bebauungsplanänderungsverfahren ein bereits vorliegender Baugenehmigungsantrag zugrunde liegt, verzichtet. Da der Bauherr auch Eigentümer des aktuell in Entstehung begriffenen angrenzenden Gebäudes Rheinpromenade 44 ist, bestehen keine Zweifel daran,

dass er allein schon im Eigeninteresse eine entsprechende Verbesserung des Erscheinungsbildes des betreffenden Bestandsgebäudes vornehmen wird, mit der die Bedenken des Nachbarn ausgeräumt werden.

## **Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

### **1.2 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Schreiben vom 06.11.2018**

Die Untere Naturschutzbehörde erteilt im Rahmen des übergebenen Protokolls der Artenschutzprüfung ihre Zustimmung zur Planänderung und fordert gleichzeitig zur Beachtung von Nebenbestimmungen bei Durchführung des geplanten Bauvorhabens auf.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme beinhaltet keine abwägungsrelevanten Aspekte, die im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens nachträglich noch zu berücksichtigen wären.

Die in den Nebenbestimmungen genannte Beachtung der Verletzungs- und Tötungsgebotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie die Forderung nach einer erneuten einzelfallbezogenen Artenschutzprüfung für den Fall zukünftiger Änderungen an Gebäudefassaden oder -dächern betreffen die nachfolgende Genehmigungsplanung des Bauvorhabens. Die Stellungnahme wurde daher an die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des anhängigen Baugenehmigungsverfahrens weitergeleitet.

### **Zu 2)**

Der ausgelegte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes E 23/2 sieht zur Vorbereitung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit des beantragten Erweiterungsvorhabens für das Bestandsgebäude Rheinpromenade 43 vor,

- a) die bisherige Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe in zwingend festgesetzte Gebäudehöhen je Geschossebene unter Anpassung an das beantragte Vorhaben umzuwandeln,
- b) die südöstliche Baulinie des 5. und 6. OG an den Bauentwurf anzupassen
- c) für das Überschreiten der Baulinien im 5. und 6. OG um bis zu 0,18 m durch die Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems eine Ausnahmeregelung einzuführen.

Die übrigen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im betroffenen WB-Bereich bleiben erhalten. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.

Mit der vorgesehenen Bebauungsplanänderung darf das Gebäude zukünftig eine um 1,03 m höhere Gesamthöhe, als von den bisherigen Planfestsetzungen vorgegeben, einnehmen. Nur auf diese Weise kann die beantragte Gebäudeaufstockung eine vergleichbare Überhöhung gegenüber der angrenzenden Bebauung wie das gegenüber liegende Eckgebäude Rheinpromenade 42a erlangen und damit die als besonderes Planungsziel des Bebauungsplanes definierte städtebauliche Torwirkung von der Rheinpromenade aus in die Fährstraße und die dahinter liegende Innenstadt hinein erzeugen. Die Beharrung auf der bisher zulässigen maximalen Gebäudehöhe hätte demgegenüber die Einbuße einer gesamten Geschossebene zur Folge.

Nach den im vereinfachten Verfahren geltenden Vorschriften des § 13 BauGB können neben dem Verzicht auf die frühzeitigen Beteiligungen auch die Durchführung einer Umweltprüfung

und die Erstellung eines Umweltberichtes unterbleiben. Von diesen erleichternden Vorschriften wurde im vorliegenden Verfahren Gebrauch gemacht.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht werden durch die Bebauungsplanänderung nicht vorbereitet.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:

- Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1658 Stellungnahmen aus Offenlage
- Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1658 Entwurfskarte
- Anlage 3 zu Vorlage 05-16 1658 Textl. Festsetzungen Hinweise
- Anlage 4 zu Vorlage 05-16 1658 Begründung
- Anlage 5 zu Vorlage 05-16 1658 Artenschutzprüfung

# Ö

# 13

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1658/2018



09.11.2018 13:04

An helga.schumann@stadt-emmerich.de

Kopie

Blindkopie

Thema ÄNDERUNG BEBAUUNSPANS E23/2-FÄHRSTRASSE/IHR  
SCHREIBEN VON 28.09.2018

Sehr geehrte Frau Schumann,

hiermit möchte ich auf Ihr Schreiben, sowie auf unseren Besuch an die Stadt, Sie waren zu dem Zeitpunkt abwesend, reagieren.

Wir haben von Ihrem Kollegen den Plan sowie er bei Ihnen im Flur hängt, gezeigt bekommen. Es konnten aber keinerlei Auskünfte gegeben werden wie das Gebäude denn letztendlich aussehen wird.

In Ihrem Brief scheiben Sie über eine „städtebauliche Torwirkung“ für Emmerich. Sicherlich soll dies auch ein Aushängeschild für die Stadt werden an einer Ecke wo sehr viele Touristen vorbei kommen. Von meinen Mitbewohnern und auch von dem Makler habe ich erfahren dass die Neubau von unserem Gebäude zum Beispiel mit vielen Auflagen und Einschränkungen verbunden gewesen ist. So darf ich z.B. an der Fährstrasse keine Terrasse machen und auch ein Gelände um meinem Apartment ist wohl nicht genehmigt. Über das Aussehen von diesem Gebäude brauchen wir nicht zu diskutieren, es ist ein Hingucker geworden für die Promenade, und sol soll es ja auch sein.

Ob gegenüber mir ein oder zwei Stockwerke drauf gebaut werden stört mir nicht besonders, obwohl es sicherlich nicht heller, und der Kirchenturm wohl nicht mehr zu sehen sein wird. Viel wichtiger ist dass der katastrophale durchrostete Anblick endlich mal behoben wird, dass ist ja positiv! Allerdings hoffe ich wohl, dass die Stadt die Gelegenheit warnimmt, wenn Sie schon den Bebauungsplanänderung genehmigen, Sie dann auch fordern dass das Ganze eine Einheit bildet und dass die Fassade angepasst wird. Jetzt haben Sie die Möglichkeit, die nächste erleben wir wohl nicht mehr.

Vielleicht ist hier doch etwas positives geregelt, wie gesagt wir können ja nicht sehen wie es wird.

Mit freundlichen Grüßen, / Best regards,

Rheinpromenade 42a

Beschluss-  
vorschlag

1.1

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

EM:	.....
Dez.:	.....
Eing.:	08. Nov. 2018
Fb.:	.....
Anl.:	€.....

(Bitte stets angeben) =>

Fachbereich: Technik  
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
Telefax: 02821-85-700  
Ansprechpartner/in: Frau Gall  
Zimmer-Nr.: E.240  
Durchwahl: 02821 85-356  
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-  
Datum: 06.11.2018

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;**

Bebauungsplan Emmerich am Rhein Nr. E 23/2 - Fährstraße/ Hinter dem Hirsch, 1. Änderung,

Bericht vom 28.09.2018, Az.: 5/ 61 2601 sm

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir keine Bedenken vorgetragen.

Beschluss-  
vorschlag

1.2

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Die Nebenbestimmungen im beigefügten Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung (Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde) sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bonnen

Lieferanschrift  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) C.) Naturschutzbehörde

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein	
AZ.: 6.1 61 26 01/02	Lage: Fährstraße/Hinter dem Hirsch
Vorhaben: Bebauungsplan Nr E 23/2 der Stadt Emmerich am Rhein	
ASP vom: 19.05.2014.	bearbeitet von: StadtUmBAu GmbH, Kevelaer
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve	
Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 16.10.2018	
Entscheidungsvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 1. „nein“:</b> 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 2. „nein“:</b> 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 3. „nein“:</b> (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Hinweis:</b> Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG <sup>1</sup> sind bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit). zu beachten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine Änderungen an den bereits vorhandenen Gebäuden geplant, so dass diese nicht Gegenstand der vorliegenden ASP I waren. Daher sind bei zukünftigen <b>Änderungen an der äußeren Fassade</b> der vorhandenen Gebäude (wie Wärmedämmung, Dachausbau, Anbau bzw. Abriss) die Verbotsvorschriften des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG im Einzelfall zu prüfen.	

Unterschrift: i.A.   
Meyer

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)



**LEGENDE:**

- Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90)
- Bestandsdarstellung:**
- Flurstück
  - Flurstücksnummer
  - Flurgrenze
  - Gebäude
  - Baum
  - Geländehöhe (über NHN)
  - Firsthöhe (über NHN)
  - vorh. Fahrbahngrenzung
  - Kanaldeckel
  - Straßeneinlauf
  - Laternen
  - Schieber
  - Straßenschild
- Festsetzungen:**
- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)
- WB** Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ** Grundflächenzahl
- 0,6** Grundflächenzahl
- VII** Zahl der Vollgeschosse als Maximalmaß
- g** Geschlossene Bauweise
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- g** Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahmen
- Überschwemmungsbereich aus: EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Hochwassergefahrenkarte Rhein (Hochwasser Szenario HQextrem)

**Textliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung**
  - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird für das im Bebauungsplan festgesetzte Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzungen (Besonderes Wohngebiet - WB 5) festgesetzt, dass die im besonderen Wohngebiet gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsgewerbe, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden handelt.
  - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird für das im Bebauungsplan festgesetzte Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzungen (Besonderes Wohngebiet - WB 5) festgesetzt, dass die im besonderen Wohngebiet gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässige Nutzung (Sonstige Gewerbebetriebe) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird, soweit es sich hierbei um Boreteile oder boreteilähnliche Betriebe handelt.
- Gebäudehöhenfestsetzungen**
  - Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB werden für die einzelnen Geschossebenen im WB 5 folgende Höhenlagen jeweils bezogen auf die Oberkante der Geschosdecke als zweigleisige Maß festgesetzt:
 

a) Erdgeschoss	19,77 m NHN
b) 1. Obergeschoss	22,72 m NHN
c) 2. Obergeschoss	25,67 m NHN
d) 3. Obergeschoss	28,62 m NHN
e) 4. Obergeschoss	31,57 m NHN
f) 5. Obergeschoss	34,52 m NHN
g) 6. Obergeschoss	38,03 m NHN
  - Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die festgesetzte maximale Gebäudehöhe ausnahmsweise durch Schrägane Antennenanlagen sowie untergeordnete technische Aufbauten um bis zu 1,0 m überschritten werden kann.
- Überschreitung der Baulinien**
  - Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die südliche an die Rheinpromenade grenzende Baulinie im besonderen Wohngebiet WB 5 in allen Obergeschossen durch Balkone um bis zu 1,50 m überschritten werden kann.
  - Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Baulinien in den Ebenen des 5 und 6. Obergeschosses im besonderen Wohngebiet WB 5 um das Maß von 0,18 m überschritten werden können, sofern die Überschreitung durch eine bauliche Maßnahme zur Wärmedämmung verursacht wird.

**Hinweise**

- Bodendenkmäler**

Es ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet bei Eingriffen ins Erdreich Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
- Hochwasserrisiko**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für V 67 liegt innerhalb eines potentiellen Überschwemmungsabereiches des Rheins, der durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshochwasser vor Überschwemmungen geschützt ist. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ins Internet unter [www.flussabschleife.nrw.de](http://www.flussabschleife.nrw.de) eingestellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung in den drei Szenarien:
 
  - HQ10** Hochwasser, das mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 10 Jahre
  - HQ100** Hochwasser, das mit mittlerer Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 100 Jahre
  - HQextrem** Hochwasser, das statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auftritt.
- Deichaufsichtliche Belange**

Auf der Landseite der Hochwasserschutzanlage an der Rheinpromenade sind gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf - Deichschutzverordnung (DSchVO) - Schutzzone festgelegt, in denen Beschränkungen für Vorhaben bestehen, die mit einem Eingriff in das Erdreich verbunden sind. Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III, einem Bereich zwischen 10 m und 100 m Abstand zum Fuß der Hochwasserschutzanlage. Bauliche Vorhaben innerhalb dieser Schutzzone mit Eingriffen ins Erdreich bedürfen der deichaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf).

**Rechtsgrundlagen**

- Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3789)
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 55) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1007)
  - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 856), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90)

**Verfahrensvermerke**

Diese Planunterlagen wurden auf der Grundlage der Daten der automatisierten Liegenschaftskarte erstellt. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke stimmen mit dem Katastralschicht überein. Der Gebäudefußnachweis entspricht der Ortskarte.

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtischen Planung geometrisch eindeutig ist.

Emmerich am Rhein,

O. b. Verm. Ing.

Der für die Bauplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasste am 04.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 9 Baugesetzbuch die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes E 232 - Fährstraße / Hinter dem Hirsch - im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch.

Emmerich am Rhein,

Bürgermeister Ratmitglied

Der Beschluss zur Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes E 232 - Fährstraße / Hinter dem Hirsch - gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 9 Baugesetzbuch vom 04.09.2018 wurde am ..... öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein,

Bürgermeister

Der für die Bauplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasste am 04.09.2018 diesem Bebauungsplanentwurf zu und beschloss dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Emmerich am Rhein,

Bürgermeister Ratmitglied

Der Bebauungsplanentwurf und die Entwurfsgründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nach örtlicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... einsehlich ausliegen.

Emmerich am Rhein,

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am ..... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes E 232 - Fährstraße / Hinter dem Hirsch - mit der Entwurfsgründung als Entscheidungsgründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Emmerich am Rhein,

Bürgermeister Ratmitglied

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ist der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes E 232 - Fährstraße / Hinter dem Hirsch - mit Hinweis auf den Ort der Einsichtnahme am ..... örtlich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde auch auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch sowie des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans E 232 - Fährstraße / Hinter dem Hirsch - in Kraft.

Emmerich am Rhein,

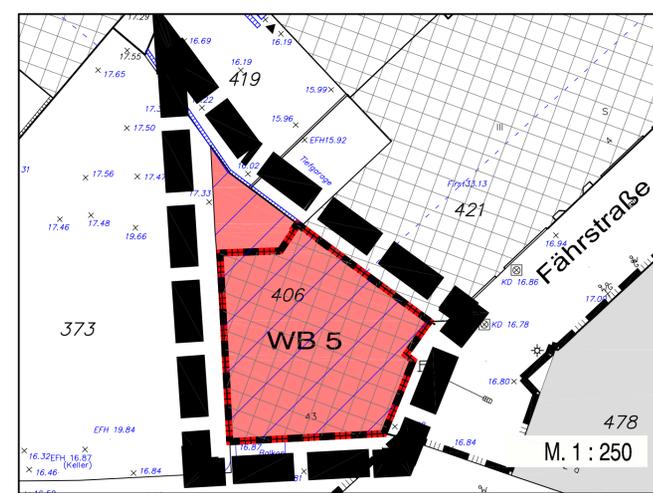
Bürgermeister

Hiermit wird bescheinigt, dass der Bebauungsplan der 1. Änderung des Bebauungsplans E 232 - Fährstraße / Hinter dem Hirsch - mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom ..... übereinstimmt.

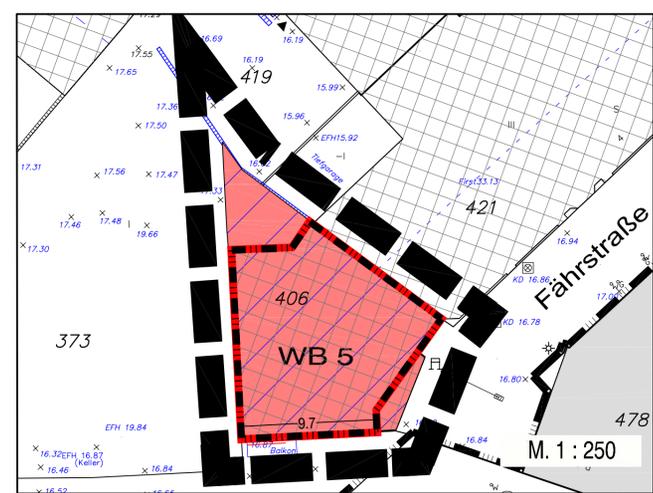
Emmerich am Rhein,

Bürgermeister

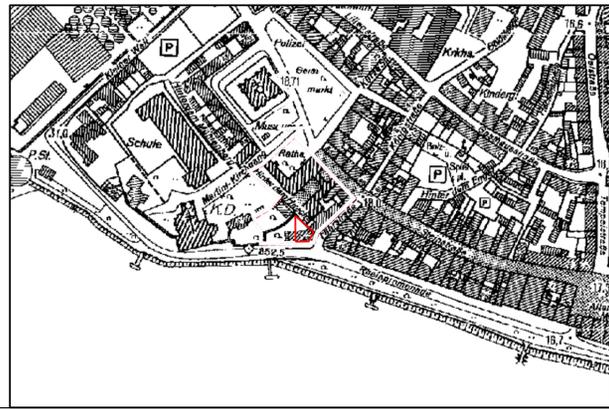
**Gestaffelte Festsetzung der überbaubaren Fläche in den einzelnen Geschossebenen des WB 5 (Rheinpromenade 43)**



Erdgeschoss bis 4. Obergeschoss



5. und 6. Obergeschoss



**Stadt Emmerich am Rhein**

**FB 5 - Stadtentwicklung**

**1. Änderung des Bebauungsplanes E 23/2 - Fährstraße / Hinter dem Hirsch- ..... Ausfertigung**

gez. Klawczynski	Gemarkung: Emmerich
	Maßstab 1 : 500

## STADT EMMERICH AM RHEIN

### 1. Änderung des Bebauungsplans E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-

#### Textliche Festsetzungen

##### 1 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird für das im Bebauungsplan festgesetzte Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzungen (Besonderes Wohngebiet - **WB 5**) festgesetzt, dass die im besonderen Wohngebiet gemäß § 4a Abs. 3 Nrn. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
- 1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird für das im Bebauungsplan festgesetzte Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzungen (Besonderes Wohngebiet - **WB 5**) festgesetzt, dass die im besonderen Wohngebiet gemäß § 4a Abs. 2 Nrn. 3 BauNVO allgemein zulässige Nutzung (Sonstige Gewerbebetriebe) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird, soweit es sich hierbei um Bordelle oder bordellähnliche Betriebe handelt.

##### 2 Gebäudehöhenfestsetzungen

- 2.1 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB werden für die einzelnen Geschossebenen im **WB 5** folgende Höhenlagen jeweils bezogen auf die Oberkante der Geschosdecke als zwingendes Maß festgesetzt:
- |    |                 |             |
|----|-----------------|-------------|
| a) | Erdgeschoss     | 19,77 m NHN |
| b) | 1. Obergeschoss | 22,72 m NHN |
| c) | 2. Obergeschoss | 25,67 m NHN |
| d) | 3. Obergeschoss | 28,62 m NHN |
| e) | 4. Obergeschoss | 31,91 m NHN |
| f) | 5. Obergeschoss | 34,97 m NHN |
| g) | 6. Obergeschoss | 38,03 m NHN |
- 2.2 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die festgesetzte höchste Gebäudehöhe ausnahmsweise durch Schornsteine, Antennenanlagen sowie untergeordnete technische Aufbauten um bis zu 1,0 m überschritten werden kann.

### **3 Überschreitung der Baulinien**

- 3.1 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die südliche an die Rheinpromenade grenzende Baulinie im Besonderen Wohngebiet **WB 5** in allen Obergeschossen durch Balkone um bis zu 1,50 m überschritten werden kann.
- 3.2 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Baulinien in den Ebenen des 5. und 6. Obergeschosses im Besonderen Wohngebiet **WB 5** um das Maß von 0,18 m überschritten werden können, sofern die Überschreitung durch eine bauliche Maßnahme zur Wärmedämmung verursacht wird.

## **Hinweise**

### **1 Bodendenkmäler**

Es ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet bei Eingriffen ins Erdreich Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

### **2 Hochwasserrisiko**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 6/1 liegt innerhalb eines potentiellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshochwasser vor Überschwemmungen geschützt ist.

Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ins Internet unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) eingestellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung in den drei Szenarien

**HQ10** Hochwasser, das mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 10 Jahre

**HQ100** Hochwasser, das mit mittlerer Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 100 Jahre

**HQextrem** Hochwasser, das statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auftritt.

### **3 Deichaufsichtliche Belange**

Auf der Landseite der Hochwasserschutzanlage an der Rheinpromenade sind gemäß der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf - Deichschutzverordnung (DSchVO) -“ Schutzzonen festgelegt, in denen Beschränkungen für Vorhaben bestehen, die mit einem Eingriff in das Erdreich verbunden sind.

Das Plangebiet liegt in der Deichschutzzone III, einem Bereich zwischen 10 m und 100 m Abstand zum Fuß der Hochwasserschutzanlage. Bauliche Vorhaben innerhalb dieser Schutzzone mit Eingriffen ins Erdreich bedürfen der deichaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf).



# 1. Änderung des Bebauungsplans

## E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-

### BEGRÜNDUNG

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB )



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass der Planaufstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Örtliche Vorgaben</b> .....	<b>3</b>
2.1	Räumlicher Geltungsbereich .....	3
2.2	Gegenwärtiger Zustand.....	4
<b>3.</b>	<b>Planungsvorgaben</b> .....	<b>4</b>
3.1	Gebietsentwicklungsplan.....	4
3.2	Flächennutzungsplan .....	4
3.3	Verfahrensabwicklung als „Vereinfachtes Verfahren“ gemäß § 13 BauGB.....	5
<b>4.</b>	<b>Landespflegerische Vorgaben</b> .....	<b>5</b>
4.1	Landschaftsplan .....	5
4.2	Schutzgebiete .....	5
<b>5.</b>	<b>Planungsziel</b> .....	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Änderung der bestehenden planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>5</b>
6.1	Höhenfestsetzung für das Gebäude Rheinpromenade 43 .....	6
6.2	Ausnahmeregelung zur Überschreitung der Baulinien in den Aufstockungsgeschossebenen.....	11
6.3	Anpassung der südöstlichen Baulinie der Aufstockungsgeschossebenen.....	12
<b>7.</b>	<b>Von der Planung berührte öffentliche Belange</b> .....	<b>12</b>
7.1	Belange von Natur und Landschaft .....	12
7.2	Artenschutz .....	12
7.3	Denkmalpflegerische Belange.....	13
<b>8</b>	<b>Satzungsbeschluss</b> .....	<b>13</b>

## **1. Anlass der Planaufstellung**

Das Bestandsgebäude Rheinpromenade 43 betont infolge seiner quaderförmigen Ausgestaltung und seiner von der Gebäudefront an der Rheinpromenade östlich der Fährstraße vorgerückten Stellung den Bebauungsabschluss auf der Westseite des Einmündungsbereiches der Fährstraße in die Rheinpromenade in Form eines turmförmigen Baues. Dieser Umstand ergab im Zusammenhang mit der Absicht einer Neubebauung des Eckgrundstückes auf der gegenüber liegenden Seite der Fährstraße den Anlass, im Bebauungsplan E 18/9 -Rheinpromenade/Steinstraße-, der den Rheinpromadenbereich östlich der Fährstraße planungsrechtlich steuert, ein besonders städtebauliches Planungsziel zu definieren. Danach soll sich an der Fährstraße durch eine beiderseits gegenüber der anschließenden Bebauung deutlich überhöhte, Pfeilerartige Bebauung eine städtebauliche Torwirkung von der Rheinpromenade aus an der Fährstraße in die Innenstadt hinein entfalten.

Nach Errichtung des betreffenden Nachbardeckgebäudes Rheinpromenade 42a mit einer bis zu siebengeschossigen Bauweise passt sich der später aufgestellte, am 17.02.2015 in Kraft getretene Bebauungsplan E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-, der u.a. auch das Baurecht für das Grundstück Rheinpromenade 43 bestimmt, dieser baulichen Entwicklung und städtebaulichen Zielsetzung an. Durch Festsetzung einer ebenfalls siebengeschossigen Bauweise i. V. m. mit einer maximalen Gebäudehöhe in Anpassung an das gegenüber liegende Eckgebäude eröffnet der Bebauungsplan dem Grundstück Rheinpromenade 43 die planungsrechtliche Möglichkeit einer Neubebauung im gleichen Maß der baulichen Nutzung oder einer Aufstockung des Bestandsgebäudes um zwei Geschossebenen über dem jetzigen obersten Vollgeschoss. Der Bebauungsplan stellt diesbezüglich eine Angebotsplanung dar. Dieser lag bei der seinerzeitigen Planaufstellung nur die Studie einer Gebäudeaufstockung im Bestand, jedoch kein konkret ausgearbeiteter Bauentwurf zugrunde.

Der neue Hauseigentümer hat nunmehr einen Antrag auf Gebäudesanierung und -erweiterung um zwei Geschosse bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht. Dieser Antrag weicht in mehrfacher Hinsicht geringfügig von den Festsetzungen des Bebauungsplans E 23/2 ab. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens sollen im Rahmen einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes durch Anpassung der betroffenen Festsetzungen an das Bauvorhaben geschaffen werden.

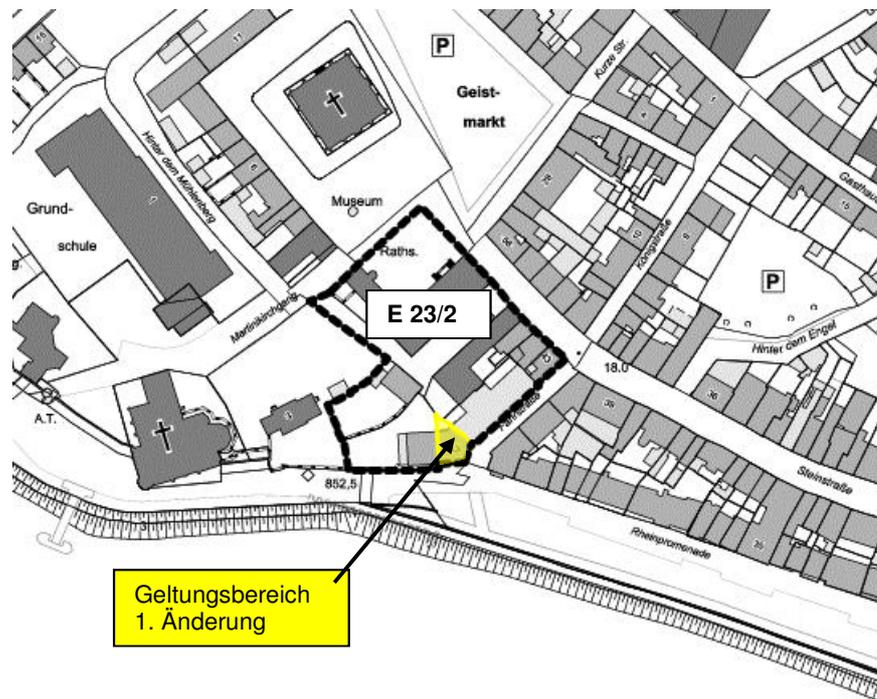
## **2. Örtliche Vorgaben**

### **2.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Verfahrensbereich der 1. vereinfachten Bebauungsplanänderung betrifft das Antragsgrundstück Rheinpromenade 43, Gemarkung Emmerich, Flur 23, Flurstück 406 und umfasst eine Fläche von 187 qm.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der nachfolgenden Planskizze gelb gekennzeichnet.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



## 2.2 Gegenwärtiger Zustand

Das Verfahrensgebiet liegt im zentralen Innenstadtbereich von Emmerich am Rhein. Das betroffene Grundstück Rheinpromenade 43 ist straßenangrenzend mit einem 5-geschossigen Wohnhaus in geschlossener Bauweise bebaut. Über dem 5. Vollgeschoss befinden sich ein Dachaufbau, der ca. 1/3 der Grundfläche des Gebäudes für die Treppenanlage und die Fahrstuhltechnik einnimmt, sowie eine Dachterrasse mit Pergola.

## 3. Planungsvorgaben

### 3.1 Gebietsentwicklungsplan

Die Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein findet ihre grundlegende Konkretisierung u.a. auf der Ebene des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD 2018).

Der Regionalplan stellt den Bebauungsplanbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Damit steht die Planung weiterhin in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

### 3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Wohnbaufläche dar. Für diese Darstellung erfolgte nach Aufstellung des Bebauungsplanes unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine Anpassung im Wege der Berichtigung. Die Bebauungsplanänderung entwickelt sich insofern aus der FNP-Darstellung.

### **3.3 Verfahrensabwicklung als „Vereinfachtes Verfahren“ gemäß § 13 BauGB**

Durch das Änderungsverfahren werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden nicht angetastet, diejenigen zum Maß der baulichen Nutzung nur geringfügig verändert. Von daher liegen die Voraussetzungen zur Abwicklung des Verfahrens als vereinfachtes Verfahren nach den Bestimmungen des § 13 BauGB vor.

Von diesen verfahrenserleichternden Vorschriften wird Gebrauch gemacht. Hierbei entfällt u.a. das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne des § 2a BauGB.

## **4. Landespflegerische Vorgaben**

### **4.1 Landschaftsplan**

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Innenbereich. Darüber hinaus wurde für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein bislang noch kein Landschaftsplan nach Bundesnaturschutzgesetz aufgestellt. Insofern greifen die Bestimmungen eines solchen Regelwerkes nicht auf dieses Planverfahren.

### **4.2 Schutzgebiete**

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Auswirkungen auf die nächst gelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete durch die Planung sind auch aufgrund der Vorbelastung durch die übrige umgebende Siedlungsstruktur auf der nördlichen Seite des Rheins nicht erkennbar. Durch das Planverfahren werden diesbezüglich keine größeren Störungen als bisher vorbereitet, da es sich bei dem Planbereich um eine bereits bebaute Fläche handelt und sich die zusätzlich geschaffenen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten an die vorhandene Siedlungsstruktur anpassen und vom Umfang her im Gesamtgefüge als untergeordnet zu erachten sind.

## **5. Planungsziel**

Planungsziel dieser Bebauungsplanänderung ist die geringfügige Anpassung der bestehenden Bebauungsplanfestsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an die geplante Erweiterung des Bestandsgebäudes Rheinpromenade 43 zur Sicherstellung ihrer planungsrechtlichen Zulässigkeit, um die Umsetzung der städtebaulich beabsichtigten und in den beiden Bebauungsplänen E 18/9 -Rheinpromenade / Steinstraße- und E 23/2 - Fährstraße / Hinter dem Hirschvorbereitete Torwirkung im Einmündungsbereich der Fährstraße in die Rheinpromenade durch eine gegenüber den jeweilig angrenzenden Gebäuden überhöhte, Pfeilerförmige Bebauung zu gewährleisten.

## **6. Änderung der bestehenden planungsrechtliche Festsetzungen**

Die bisherige Festsetzung eines „Besonderen Wohngebietes“ (WB) im Sinne des § 4a BauNVO im Bebauungsplan E 23/2 zur Art der baulichen Nutzung für das Antragsgrundstück bleibt unverändert erhalten, da sich das Entwicklungsziel für den betroffenen innerstädtischen Bereich an der Rheinpromenade mit seiner bevorzugten Wohnlage und überwiegenden Wohnnutzung

nicht geändert hat. Die geplante bauliche Erweiterungsmaßnahme steht mit dieser Festsetzung weiterhin in Einklang.

Gleiches gilt auch für die bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich Anzahl der Vollgeschosse und GRZ sowie zur geschlossenen Bauweise. Darüber hinaus bleiben auch die Nutzungsbeschränkungen mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten und Bordellen sowie bordellähnlichen Betrieben weiterhin bestehen.

Das geplante Aufstockungsvorhaben weicht in den nachfolgenden Punkten geringfügig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes E 23/2 zum Maß der baulichen Nutzung ab. Durch eine Anpassung an das Vorhaben wird eine rechtssichere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsgrundlage geschaffen.

### **6.1 Höhenfestsetzung für das Gebäude Rheinpromenade 43**

Der Bebauungsplan E 23/2 setzt für das Antragsgrundstück in Anpassung an die maximale Gebäudehöhe des gegenüber liegenden überhöhten Eckgebäudes bislang eine maximale Gebäudehöhe von 37,0 m NHN fest.

Infolge der von der seinerzeitigen Baugenehmigung abweichend, nämlich jeweils um 0,25 m höher errichteten 5 Geschosse liegt die OK des 5. Bestandsgeschosses des Gebäudes Rheinpromenade 43 bereits bei einer Höhe von rd. 31,7 m NHN. Dies wurde bei Aufstellung des Bebauungsplanes nicht noch einmal konkret überprüft, da von einer korrekten Darstellung der Nachbarbebauung in den seinerzeit aktuell vorliegenden Bauunterlagen für das angrenzende Neubauvorhaben Rheinpromenade 44 ausgegangen wurde. Danach hätte die OK des höchsten Vollgeschosses eine Höhenlage von etwa 30,6 m NHN einnehmen sollen. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 37,0 m HHN hätte dann bei Aufstockung um zwei Geschossebenen für eine Wohnnutzung üblicher Geschosshöhe eingehalten werden können.

In der vorliegenden Situation ist dies allerdings nicht mehr möglich. Die festgesetzte Maximalgebäudehöhe von 37,0 m NHN würde aktuell nur unter Verzicht auf eine zweite zusätzliche Geschossebene und damit unter Minderung der städtebaulichen Wirkung des Vorhabens in der unmittelbaren Umgebung eingehalten werden können. Um für das Bestandsgebäude aber eine vergleichbare Überhöhung gegenüber der angrenzenden Bebauung wie das Eckgebäude Rheinpromenade 42a zu erlangen, ist damit die Überschreitung der Festsetzung der Gesamtgebäudehöhe zwingend erforderlich.

Das beantragte Vorhaben nimmt eine Gesamthöhe von 38,03 m NHN ein. Zur Ermöglichung der Errichtung eines zweiten Aufstockungsgeschosses wird die bisher zulässige maximale Gebäudehöhe von 37,0 m NHN auf 38,03 m NHN erhöht und gleichzeitig als zwingendes Höhenmaß festgesetzt. Die im Bebauungsplan E 23/2 festgeschriebene Abstufung der sich in Richtung St.-Martini-Kirche anschließenden Bebauung wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Für den allgemeinen Betrachter wird die Überschreitung aus dem beengten Verkehrsraum vor dem Grundstück nicht erkennbar sein, da sich der gegenüber liegende Torpfeilerbau nicht unmittelbar anschließt und dessen Höhe darüber hinaus optisch noch durch aufgeständerte Solarpaneele mit bestimmt wird.

Auswirkungen der Gebäudeerhöhung auf die Nachbarschaft ergeben sich infolge des hierdurch erzeugten größeren Schattenwurfes, der sich auch umliegende Wohnnutzungen auswirken könnte.

Zur Beurteilung, ob die Gebäudeerhöhung gegenüber dem derzeitigen Planungsrecht im Bebauungsplan E 23/2 zu einer nicht zumutbaren Verschattung der bestehenden Umgebungsbebauung führt, wird auf die DIN 5034 -1 zurückgegriffen. In der DIN 5034 (Tageslicht in Innenräumen) wird – auf eine ausreichende natürliche Belichtung von Wohnungen zielend – gefordert, dass

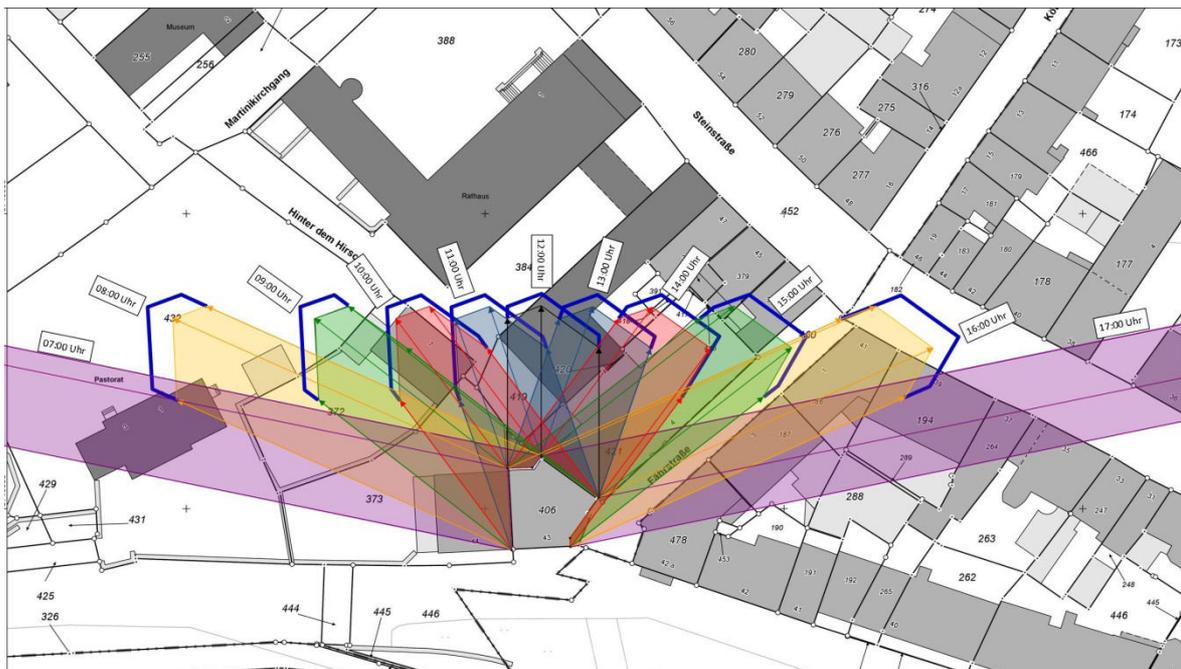
- mindestens ein Aufenthaltsraum (z.B. Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche)
- zur Tag- und Nachtgleiche (21.03. / 23.09.)
- in der Mitte des Fensters
- für mindestens vier Stunden

belichtet sein muss.

Die Ermittlung der Verschattungswirkungen wird auf der Grundlage des Verfahrens H.B. Fisher / W. Kürte durchgeführt. Hierin sind die Schattenwürfe während der Tageszeit, in der die Sonne über dem Horizont erscheint, zu den vollen Stunden nachgewiesen. Es gilt jeweils die Ortszeit.

In der nachstehenden Abbildung sind die Schattenwürfe des Gebäudes Rheinpromenade 43 entsprechend der bisherigen maximal zulässigen Aufstockungshöhe von 37,0 m NHN jeweils zur vollen Stunde Ortszeit als Farbflächen dargestellt. Hierbei sind hinter der Schattenquelle stehende Gebäude, die in der Örtlichkeit vom Schattenfall erfasst werden und selbst Schatten verursachen, nicht berücksichtigt, so dass die Darstellung dem theoretischen Fall einer ungehinderten Schattenausbreitung des Vorhabens bis zum Geländeneiveau entspricht.

Abbildung 2: Schattenwurf



Die dargestellten Farbflächen entsprechen dem Schattenwurf je zur vollen Stunde Ortszeit, wie er von dem Gebäude Rheinpromenade 43 im Fall einer Aufstockung bis zum bislang festgesetzten maximalen Höhenmaß von 37,0 m NHN gebildet würde. Mit blauer Umrandung sind die jeweils verlängerten Schattenflächen markiert, wie sie sich bei dem beantragten Vorhaben einer um 1,03 m höheren Gebäudeoberkante ergeben würden. Insgesamt bewirkt die begehrte größere Gebäudehöhe eine sich um ca. 2 m weiter nach Norden ausdehnende Verschattung.

Infolge der Lage des Vorhabengrundstücks sowie der Schattenbildung der anschließenden Gebäude werden durch den infolge der Planänderung erweiterten Schattenwurf nur wenige Wohnnutzungen erfasst. Es handelt sich hierbei westlich des Vorhabens um das Pastoratsgebäude Martinikirchgang 1-3 sowie das in Entstehung begriffene und im Eigentum des Antragstellers stehende Wohnhaus Rheinpromenade 44 und nach Osten die Wohngebäude auf der östlichen Straßenseite der Fährstraße.

Die theoretische Schatteneinwirkung des Vorhabens auf das Pastoratsgebäude beschränkt sich auf einen Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und etwa 8.20 Uhr. In dieser Zeit würden die Fenster an der Südostfassade des Gebäudes ganz oder nur partiell verschattet. Da das Gebäude darüber hinaus währenddessen auch vom Schattenwurf der Nachbarbebauung Rheinpromenade 44 erfasst wird, trägt das Vorhaben auch bei einer größeren Gebäudehöhe nicht zu einer unzumutbaren Verschattung des Pastoratsgebäudes im Sinne der DIN 5034 bei.

Die Verschattung des sich westlich an das Vorhaben anschließenden neuen Wohngebäudes Rheinpromenade 44 findet partiell in einem Zeitraum zwischen 06.00 Uhr und 12.00 Uhr statt und überstreicht nur die Dachebene. Für 6 Tagesstunden unterliegt das Gebäude keiner Verschattung durch das Vorhaben. Darüber hinaus ist die gesamte Südfassade, zu der sich die hauptsächlichen Aufenthaltsräume der Wohnungen auch in den Zwerchhausaufbauten des Dachraumes ausrichten, nicht vom Schattenwurf des Vorhabens betroffen. Von daher ist auch hier eine unzumutbare Verschattung für den Fall der größeren Gebäudehöhe des Vorhabens nicht zu erkennen.

Der Schattenwurf des Vorhabens erfasst darüber hinaus die Wohnhäuser an der Ostseite der Fährstraße allenfalls in der Zeit zwischen ca. 15.15 Uhr und 18.00 Uhr. Währenddessen liegen die niedrigeren Gebäude Fährstr. 1 und 3 im Schatten des gegenüber liegenden Gebäudes Fährstraße 4. Von daher wirkt sich die Erhöhung des Vorhabens allenfalls auf die oberen Geschossebenen des Eckgebäudes Rheinpromenade 42a aus. Nachfolgende Abbildungen stellen den Umfang des Schattenfalles aus dem Vorhaben zur Ortszeit 16.00 Uhr und 17.00 Uhr dar.

Abbildung 3: Schattenwurf auf das Gebäude Rheinpromenade 42a, 16.00 Uhr

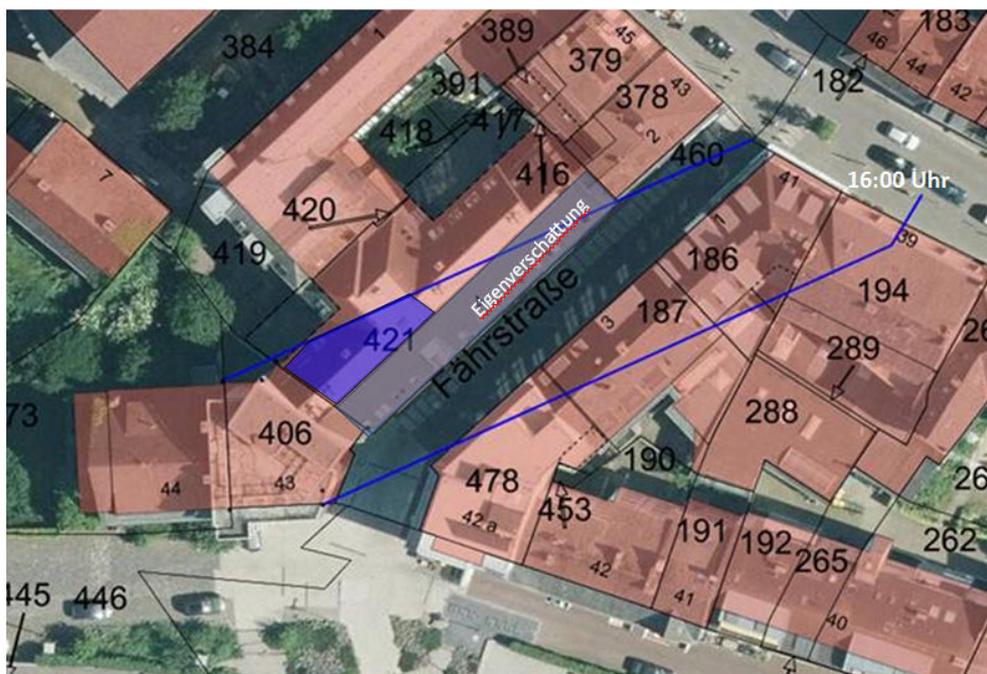


Abbildung 4: Vertikaldarstellung Schattenwurf auf das Gebäude Rheinpromenade 42a, 16.00 Uhr

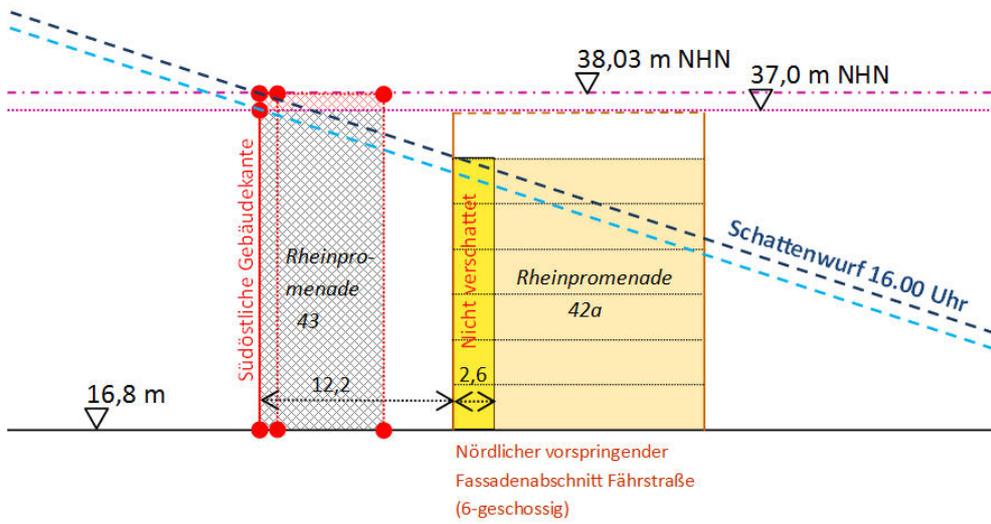


Abbildung 5: Schattenwurf auf das Gebäude Rheinpromenade 42a, 17.00 Uhr

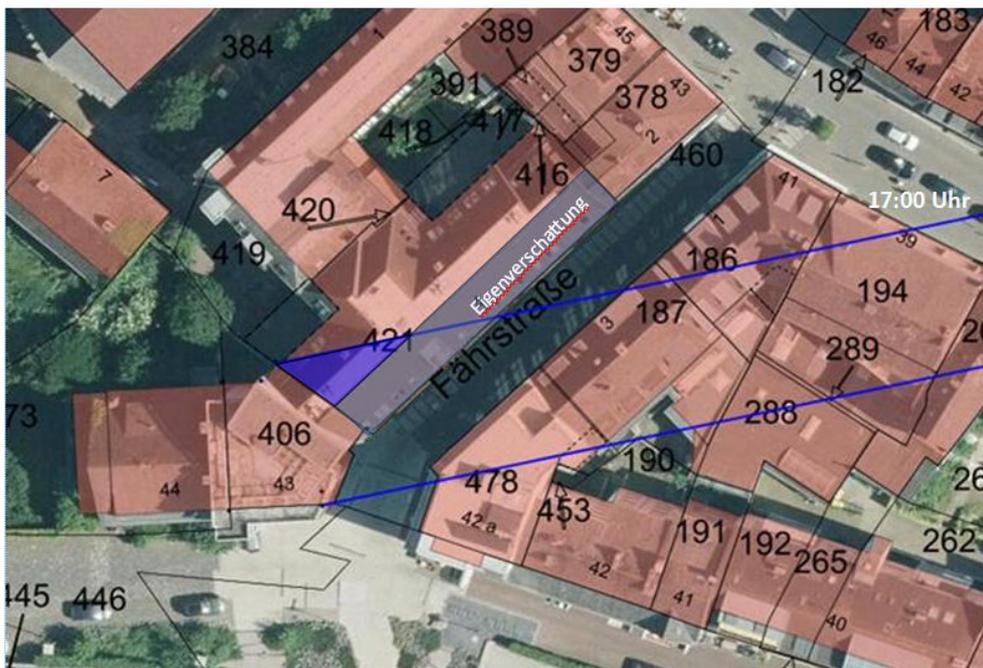
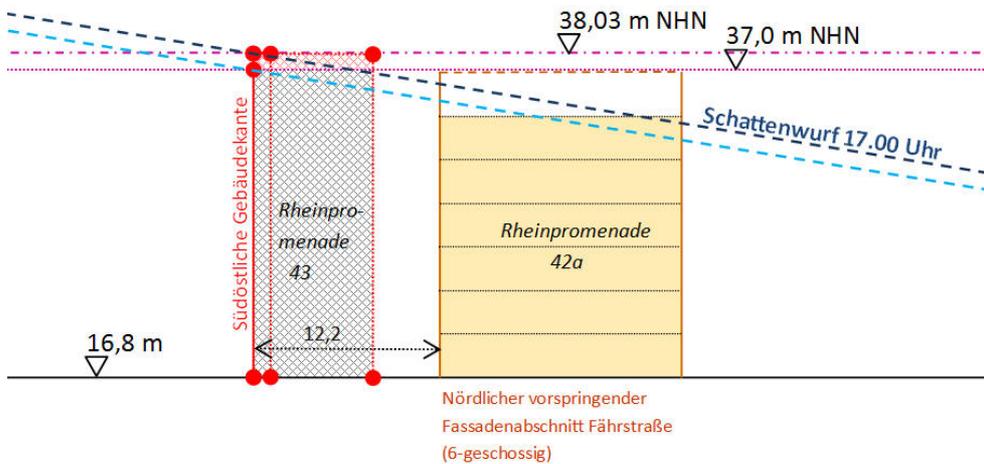


Abbildung 6: Vertikaldarstellung Schattenwurf auf das Gebäude Rheinpromenade 42a, 17.00 Uhr



Aus den vorstehenden Abbildungen ist zu entnehmen, dass der Schattenwurf im bezeichneten Zeitraum das Eckgebäude nur in dem vorspringenden Abschnitt der Fährstraßenfassade erfasst, wo das Gebäude auf 6 Geschosse und im nördlichen Teil auf 5 Geschosse abgestuft ist.

Um 16.00 Uhr wird der südliche Abschnitt dieser Teilfassade von etwa 2,6 m nicht von Schattenwurf erfasst. Bei Einhalten der bisher festgesetzten maximalen Gebäudehöhe wäre die Fassade danach in der Ebene des 5. OG ebenfalls nahezu unverschattet, während das darunter liegende 4. OG etwa zu einem Drittel verschattet wird. Bei Aufstockung des Vorhabens gemäß Antrag würde die Verschattung entsprechend um rd. 1 m nach oben zunehmen und damit insbesondere im 4. OG auswirken.

Um 17.00 Uhr ist der betroffene Fassadenabschnitt nach bisheriger Höhenfestsetzung in der nördlichen Hälfte teilweise nicht von Schatten erfasst. An der Grenze zum Nachbargebäude Fährstraße 3 würde eine Teilfläche von bis zu ca. 1,6 m unterhalb der OK des 5. OG nicht von Schatten erfasst. Betroffen ist hiervon aber im Wesentlichen der Bereich der Herabstufung auf 5 Geschosse. Die Gebäudeaufstockung auf dem Antragsgrundstück in der beantragten Höhe würde die Fassade der Geschossebene des 5. OG nahezu vollständig verschatten.

Aufgrund dieser Situation sind allerdings keine wesentlichen Auswirkungen in Hinblick auf die Verschattungseinwirkungen auf das Eckgebäude Rheinpromenade 42a zu befürchten. Einerseits wird das Gebäude nur über einen Zeitraum von etwa  $2\frac{3}{4}$  Stunden durch das Vorhaben verschattet. Andererseits wird die Südfassade des Gebäudes zur Rheinpromenade hin gar nicht verschattet, so dass die hierhin angeordneten Hauptaufenthaltsräume der einzelnen Wohneinheiten je Geschossebene nicht betroffen sind. Von daher sind etwaige Beeinträchtigungen aus einem vergrößerten Schattenwurf des Vorhabens auch für die Wohnbebauung an der Ostseite der Fährstraße nicht als erheblich zu erachten.

Neben den genannten Wohngebäuden betrifft der Schattenwurf der erhöhten Gebäudeaufstockung auch die Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung (Rathausneubau und ehemaliges evgl. Pastorat Hinter dem Hirsch 7) sowie das Bürohaus Fährstr. 4. Seitens dieser Büronutzungen kann ein erhöhter Schutzanspruch wie bei einer Wohnnutzung nicht geltend gemacht werden. Bei dem direkt anschließenden Nachbargebäude Fährstraße 4 tangiert der Schattenwurf aus dem Vorhaben die Dachfläche in einem Zeitraum von etwa 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr in unterschiedlichen Anteilen. Dabei könnte eine Beeinträchtigung durch die Schatteneinwirkung einer gegenüber dem bestehenden Planungsrecht höheren Aufstockung beim Wandern des Schattenwurfes im Tagesverlauf allenfalls für die Dachflächenfenster im südlichen Abschnitt der nordwestlichen Dachfläche eintreten, da das vorhandene Satteldach des Gebäudes Fährstr. 4 und dessen Anbindung an den Rathausneubau je nach Sonnenstand für die Dachflächenfens-

ter zur Fährstraße hin sowie die Dachflächenfenster im nördlichen Abschnitt der rückwärtigen Dachfläche bereits eine Eigenverschattung bewirkt. Die Büroräume im südwestlichen Teil des Dachgeschosses sind zwar in der Zeit von etwa 09:30 Uhr bis 15:30 Uhr teilweise vom Schattenwurf des Vorhabens erfasst, jedoch verbleiben 6 Stunden der Tageszeit, in der die Sonneneinstrahlung nicht durch das Vorhaben verhindert wird. Infolge des geringen Abstandes zum Vorhabengrundstück stellt sich die betreffende Verschattung auch nach dem bisherigen Bestand sowie nach dem derzeitigen Planungsrecht ein. Die geplante Vergrößerung der Gebäudehöhe wirkt sich auf die betroffenen Dachflächenfenster des Nachbargebäudes daher allenfalls marginal aus. Darüber hinaus befindet sich der betroffene rückwärtige Fassadenabschnitt des Bürogebäudes Fährstr. 4 in Verlängerung der Straßenfläche „Hinter dem Hirsch“, was verhindert, dass hier weitere Gebäude mit einer Minderung der Belichtungsverhältnisse davorgesetzt werden könnten.

Aus den vorstehenden Ausführungen zum Schattenwurf zum Zeitpunkt der Tag-/Nachtgleiche geht hervor, dass unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnnutzung im Sinne der DIN 5034 in den Gebäuden westlich und östlich der neuen Bebauung nicht eintreten wird. Ebenso wenig ist eine unzumutbare Beeinträchtigung der partiell vom Schatten des Vorhabens erfassten Büronutzungen in der näheren Umgebung erkennbar.

Für das Bauvorhaben ergibt sich nach neuerer Rechtsprechung die Notwendigkeit, bei Baulinienfestsetzungen zur Befreiung von einem erforderlichen Abstandflächennachweis zusätzlich konkrete, zwingend festgesetzte Gebäudehöhenfestsetzungen zu treffen. Da es ansonsten zu einem Abstandflächenerfordernis käme, welches bei der beengten Grundstücks- und Bebauungssituation im betroffenen Eckbereich bereits im Bestand nicht erfüllt werden kann und unzulässige Überlagerungen mit Abstandflächen der benachbarten Bebauung bewirken würde, muss dieser Mangel beseitigt werden, um die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt zu sichern. Daher werden neben der vorgenannten Gesamtgebäudehöhe in Anpassung an das beantragte Vorhaben Höhenfestsetzungen je Geschossebene ergänzt und die Höhenmaße jeweils als zwingende Maße festgesetzt.

## **6.2 Ausnahmeregelung zur Überschreitung der Baulinien in den Aufstockungsgeschossebenen**

Die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Rheinpromenade 43 wird durch Baulinien in Anpassung an den bestehenden Gebäudegrundriss definiert. Da das Bestandsgebäude zur energetischen Sanierung an den jeweiligen Außenfassaden mit einer Wärmeschutzdämmfassade versehen werden soll, kommt es auf diese Weise zu einer Überschreitung der jeweiligen Baulinien um das Dämmmaß von 18 cm. Eine solche geringfügige Baulinienüberschreitung ist nach § 248 BauGB für Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden zulässig. Im vorliegenden Fall sind die neu errichteten Erweiterungsgeschossebenen jedoch nicht von besagter Ausnahmeregelung erfasst. Zur Einhaltung der hierfür bisher festgesetzten Baulinien müssten die Außenwände von daher hier anstelle auf dem bestehenden Mauerwerk der darunter liegenden Geschosse mit einem statisch höchst problematischen Rücksprung um das Maß der Wärmedämmung errichtet werden. Auch städtebaulich erscheint eine solche Lösung nicht wünschenswert.

Um bei durchgehendem Außenmauerwerk die planungsrechtliche Zulässigkeit der Anbringung des beantragten Wärmedämmungsverbundsystems für die Neubauteile in den Aufstockungsgeschossebenen zu sichern, wird eine Ausnahmeregelung getroffen, nach der eine Überschreitung der Baulinien bis zum Maß von 18 cm in diesen Geschossen zugelassen werden kann, wenn die bauliche Maßnahmen, die die Überschreitung verursachen, der Wärmedämmung die-

nen. Diese Regelung korrespondiert hinsichtlich der dabei teilweise stattfindenden Inanspruchnahme des Luftraumes der Nachbargrundstücke mit einer Bestimmung des Nachbarrechtsgesetzes NRW, nach wiederum bei bestehenden Gebäuden eine Grenzüberschreitung bis zu 25 cm durch Wärmdämmfassaden zu dulden ist.

### **6.3 Anpassung der südöstlichen Baulinie der Aufstockungsgeschossebenen**

Auf der seinerzeitigen Bebauungsstudie für die Aufstockung des Gebäudes Rheinpromenade 43 basierend setzt der Bebauungsplan E 23/2 in der Südostfassade der beiden Erweiterungsgeschosse einen leichten Knick fest. Geplant ist nunmehr eine geradlinige Verlängerung der Treppenhaussfassade zur Fährstraße. Damit tritt die betreffende Fassade geringfügig hinter die bestehende Baulinienfestsetzung zurück. Diese Abweichung wird mit einer entsprechenden Anpassung des Baulinienverlaufes an den Bauantrag ausgeräumt.

## **7. Von der Planung berührte öffentliche Belange**

### **7.1 Belange von Natur und Landschaft**

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 23/2 wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Hierbei galten Eingriffe, die durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vorbereitet werden, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft wurde daher im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens nicht erforderlich. Gleiches gilt für die anstehende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes.

Eine zusätzliche Bodenversiegelung wird im Rahmen des Verfahrens zur 1. vereinfachten Änderung nicht vorbereitet, da das Antragsgrundstück bereits bebaut ist und nur in der Höhe erweitert werden soll.

### **7.2 Artenschutz**

Das Verfahrensgebiet befindet sich im zentralen Innenstadtbereich des Emmericher Stadtgebietes und ist nicht in den Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen. Die Planfläche beinhaltet weder Schutzgebiete noch geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts. Im Plangebiet selbst oder seinem unmittelbaren Umfeld liegen weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung noch kommen Europäische Vogelschutzgebiete wie ein Lebensraumtyp nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) vor.

Das Verfahrensgebiet dieser Änderung betrifft ein bereits nahezu vollständig bebautes Grundstück und ist in Bezug auf die Auswirkung auf geschützte planungsrelevante Arten durch massive Störfaktoren und den hohen Versiegelungsgrad erheblich vorbelastet. Die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erstellte artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)<sup>1</sup> der Stufe I ist seinerzeit zu dem Einschätzung gelangt, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten nicht verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Ferner wurden keine Störungen zu erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Popula-

---

<sup>1</sup> „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung Bebauungsplans E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch“, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer vom 19.05.2014

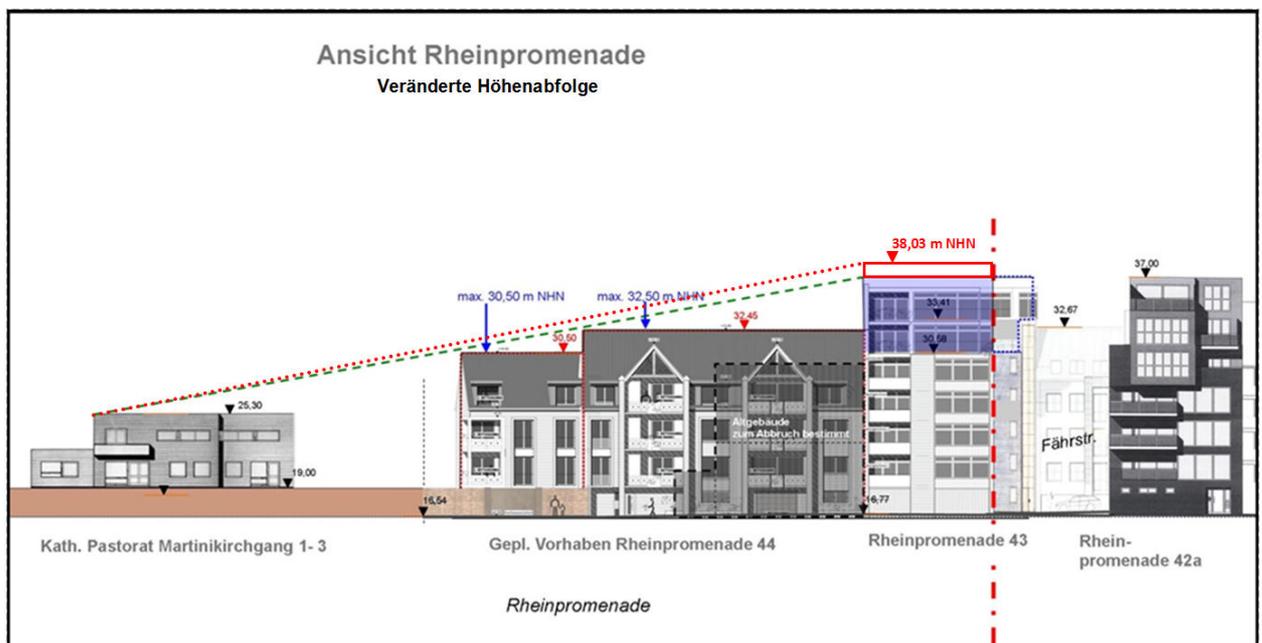
tionen führen könnten. Darüber hinaus war keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer planungsrelevanten Art im räumlichen Zusammenhang zu befürchten.

Die Aussagen der ASP I treffen für den Fall der geringfügigen Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen in diesem Verfahren weiterhin zu.

### 7.3 Denkmalpflegerische Belange

Der Bebauungsplan E 23/2 regelt eine mit der Denkmalbehörde abgestimmte Abstufung der Gebäudehöhen an der Rheinpromenade von der Fährstraße in westlicher Richtung zur solitär stehenden St. Martini-Kirche. Durch die vorgesehene Erhöhung des Vorhabens Rheinpromenade 43 als Eckpfeiler der Bauabfolge um 1 m erfolgt zwar eine gewisse Auflösung der sich bisher ergebenden strikt linearen Gebäudehöhenentwicklung, jedoch stellt diese die gewünschte Abstufung zur Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange nicht grundsätzlich in Frage.

Abbildung 7: Veränderte Höhenabwicklung Rheinpromenade



Infolge der Entfernung des Änderungsbereiches zur St.-Martini-Kirche von etwa 85 m und vor dem Hintergrund der sich nach Osten anschließenden Silhouette der z.T. noch höheren Promenadenbebauung wird die zur Gewährleistung der städtebaulichen Torwirkung an der Fährstraße erforderliche Überschreitung der bisher festgesetzten maximalen Gebäudehöhe bei der Aufstockung des Gebäudes Rheinpromenade 43 um zwei Geschosse auch in Bezug auf die Denkmalbelange weiterhin für vertretbar erachtet.

## 8 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- mit der Entwurfsbegründung in seiner Sitzung am ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Emmerich am Rhein,  
Der Bürgermeister

Peter Hinze



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zur Aufstellung  
des Bebauungsplans E 23/2  
Kfährstraße/Hinter dem Hirsch`  
der Stadt Emmerich am Rhein

Erstellt durch:



StadtUmBau GmbH  
Basilikastrasse 10  
D- 47673 Krefeld  
tel. +49 (0)2832 / 97 29 29  
fax. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

19.05.2014

## 1 Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung des Bebauungsplans E 23/2 'Fährstraße/Hinter dem Hirsch'.

Das Plangebiet befindet sich im Innenstadtgebiet Emmerichs und umfasst unter anderem das Grundstück, auf dem das Rathaus steht. Unmittelbar westlich liegt die Martini-Kirche, südlich grenzt die Rheinpromenade an. Das Plangebiet ist ca. 6.300 m<sup>2</sup> groß.

Auf den Grundstücken Hinter dem Hirsch 7 sowie Rheinpromenade 44 ist der Neubau von Wohnhäusern geplant.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

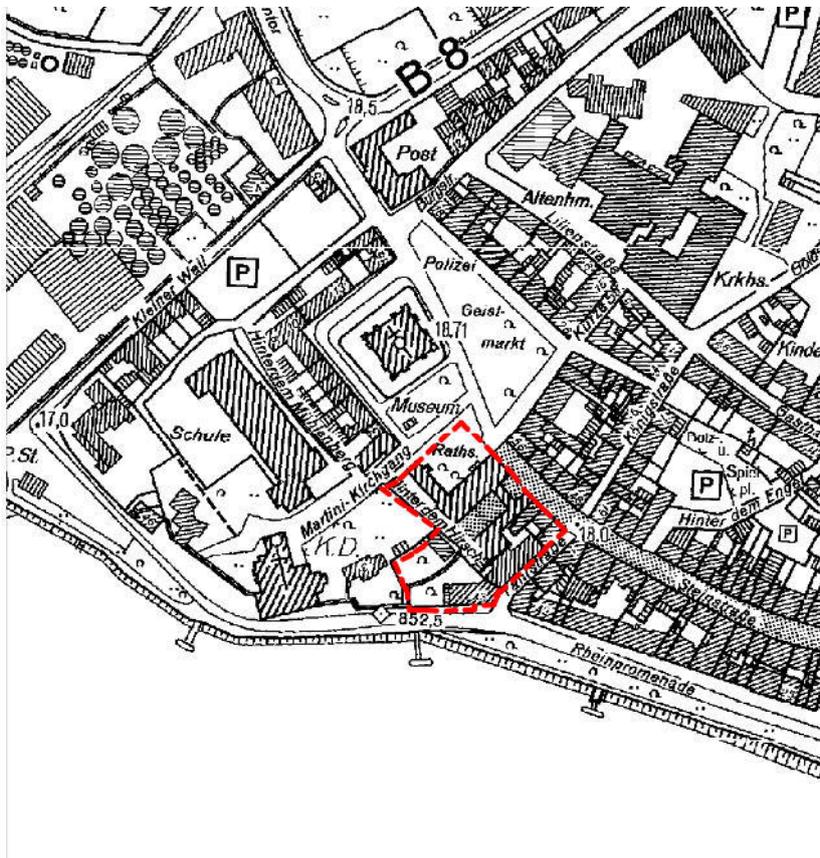


Abbildung 1: Lage der Planfläche (rot umrandet)

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MURL 2007). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 213 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 134 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 23 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 34 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 9 planungsrelevanten Arten relativ gering.

### 3 Planungsvorgaben

#### Gebietsentwicklungsplan / Flächennutzungsplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist das Rathaus als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung KVerwaltung` und das Grundstück Hinter dem Hirsch 7 als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung KKirche` dargestellt. Der übrige Teil des Plangebietes ist als Gemischte Baufläche sowie als Sanierungsgebiet dargestellt.

Für Teile des Plangebiets ist deshalb eine Änderung des FNP erforderlich. Diese wird unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB nach Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.

#### Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans. Des Weiteren wurde noch kein Landschaftsplan für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein aufgestellt.

#### Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete<sup>1</sup> liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie<sup>2</sup> (FFH-Richtlinie).

- 
- 1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979
  - 2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

## **4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **4.1 Beschreibung des Plangebiets und seiner Umgebung**

Ein großer Teil des Plangebiets ist bereits nahezu vollständig bebaut. Lediglich die Grundstücke Rheinpromenade 44 sowie Hinter dem Hirsch 7 besitzen Gartenbereiche.

Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich das Rathaus. Entlang der Stein- und Fährstraße liegen Gebäude in geschlossener Bauweise, die im EG Ladenlokale und in den weiteren Geschossen Wohnnutzung aufweisen.

Zur Rheinpromenade hin befinden sich nur Wohnungen. Das Haus Rheinpromenade 44, ein Einfamilienhaus, soll abgerissen werden.

Die nähere Umgebung ist insbesondere durch die Martini-Kirche im Westen, den Rhein im Süden sowie die Wohn- bzw. Mischnutzung im Osten geprägt. Die weitere Umgebung ist vom Siedlungsgebiet Emmerich geprägt.

### **4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung des Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei neben der eigentlichen Planfläche auch deren nähere Umgebung.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten Boden brütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten

wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

## **4.3 Methode**

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Vogelkartierung begangen und Vögel aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfasst. Die nähere Umgebung wurde auf mögliche Neststandorte abgesucht.

Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das

Untersuchungsgebiet als Landlebensraum möglicher Amphibienarten abgegangen.

#### 4.4 Ortsbesichtigung

Am 16.05.2014 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erfassung der im Plangebiet planungsrelevanten Arten durchgeführt.

#### 4.5 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 9 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Die für das Messtischblatt 4103 bislang nachgewiesenen planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
Apus apus	Mauersegler	nein
Columba palumbus	Ringeltaube	nein
Corvus corone corone	Rabenkrähe	nein
Corvus monedula	Dohle	nein
Corvus frugilegus	Saatkrähe	ja
Fringilla coelebs	Buchfink	nein
Passer domesticus	Hausperling	nein
Streptopelia decaocto	Türkentaube	nein
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	nein
Turdus merula	Amsel	nein

##### 4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbesichtigung wurde auf der Planfläche eine planungsrelevante Art im Überflug gesichtet. Im angrenzenden Baumbestand, außerhalb des Plangebietes, sowie in der näheren Umgebung befinden sich Nester von Saatkrähen. Da diese Bäume - und somit die Nester - nicht vom Eingriff betroffen

sind ist eine Betroffenheit der Art auszuschließen. Eine Einzelbetrachtung entfällt daher.

#### **4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten**

Die bei der Begehung angetroffenen Vogelarten wie beispielsweise Amsel, Buchfinken etc. haben für die Artenschutzrechtliche Prüfung keinerlei Relevanz und finden daher hier keine weitere Beachtung. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

#### **4.6 Auswertung des Fachinformationssystems**

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) 'Geschützte Arten in NRW' aufbereitet (Kiel 2005a, 2007b, LANUV 2007a).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten während der Ortsbesichtigung kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 15.05.2014 für die TK25 4103 (Emmerich). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorkommenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind.

Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben.

Für den Planungsraum sind im Fundortkataster für planungsrelevante Arten des LANUV (@LINFOS) keine Fundorte verzeichnet.

**Tabelle 2:** Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4103 (Emmerich) sowie Bemerkungen zum möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand  
ATL = Atlantische Region

G = günstig  
U = unzureichend  
S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>				
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet. Keine Gewässer in der näheren Umgebung vorhanden.
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G	keine Quartiere vorhanden, mögliche Jagdreviere und Zugstraßen bleiben unbeeinträchtigt
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
<b>Vögel</b>				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	Keine Horste betroffen. Habitat nicht geeignet, da kein Wechsel von Wald oder Waldoffenlandschaft; Menschliche Anwesenheit.
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	Keine Horste betroffen. Habitat nicht geeignet, da kein Wald oder Waldoffenlandschaft; Gehölze im Siedlungsbereich mit hohem Vogelaufkommen als Jagdbereich. Menschliche Anwesenheit.
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Keine Gewässer in der näheren Umgebung vorhanden.
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Keine Gewässer in der näheren Umgebung vorhanden.

Fortsetzung Tabelle 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, keine offene Landschaft mit Feldgehölzen oder Waldrand. Keine Altnester von Elstern, Rabenkrähen o.ä. vorhanden.
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da kein Höhlenangebot. Menschliche Anwesenheit
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	Kein Horst betroffen. Habitat ungeeignet. Menschliche Anwesenheit.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	Art vorhanden. Keine Nester betroffen. Allenfalls Randbereiche eines Nahrungshabitats.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G†	Kein Neststandort betroffen. Als Luftjäger steht Nahrungshabitat auch nach der Eingriffsmaßnahme weiterhin zur Verfügung.
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet da keine Altholzbestände oder Morschholz. Allenfalls Nahrungsgast.
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	Keine Horste betroffen. Habitat ungeeignet. Bevorzugt werden Brutplätze in Wäldern mit Altholzbeständen, Krähenestern. Struktureiche Kulturlandschaft mit Feuchtgebieten.
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	Kein Brutplatz betroffen. Allenfalls Nahrungsgast.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G†	Kein Neststandort betroffen. Habitat ungeeignet, keine bäuerliche Kulturlandschaft.
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, keine Feldflur, Heidegebiet oder feuchtes Extensivgrünland.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da keine Wälder oder Feldgehölze in Gewässernähe. Allenfalls Nahrungsgast.
Luscinia megarhynchos	Blaukehlchen	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, keine Feuchtgebiete in Flussauen, Moor oder Rieselfelder.
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U†	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten Wälder vorhanden.

Fortsetzung Tabelle 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet da keine Säume oder Wiesenränder vorhanden. Siedlungsraum.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	Ut	Habitat ungeeignet da keine Wälder oder alten Baumbestände mit Höhlen vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast.
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, keine Auwaldstadien, Weidengebüsche oder Gehölze an Gewässern.
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, kein Offenland, keine Grünlandflächen oder Brachen mit Gebüsch und Säumen.
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	Ut	Keine Nester betroffen, keine Wälder oder Feldgehölze, Allenfalls Nahrungsgast.
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da keine halboffene Landschaft, keine Nistmöglichkeit.
<b>Amphibien</b>				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Habitat ungeeignet, keine Wasserstellen (auch temporär) vorhanden.
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet, da keine Gewässer vorhanden.
<b>Reptilien</b>				
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	Habitat ungeeignet, da kein reich strukturierter, offener Lebensraum mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, wärmespeichernde Substrate, keine ausreichenden Beutetiere

## **4.7 Artenschutzrechtliches Fazit**

### **4.7.1 Vögel**

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehungen angetroffenen Arten. In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter 'Bemerkung' aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort gefundenen Habitatbedingungen im Plangebiet potenziell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Das Eingriffsgebiet ist bereits durch das Vorkommen massiver Störfaktoren wie beispielsweise die Lärmemission der Pkw vorbelastet. Die Anwesenheit von störungssensiblen Arten ist auch aufgrund der bereits versiegelten Fläche des Plangebietes sowie der Lage im Siedlungsgebiet auszuschließen. Das Plangebiet und die nähere Umgebung können allenfalls als mögliches Randgebiet eines Nahrungshabitats einiger Arten (wie z. B. Greifvögeln) dienen, deren Nahrungshabitate die Größe des Plangebietes um ein Vielfaches übersteigen. Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden.

Luftjäger, wie die Mehlschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Neststandorte sind durch die Eingriffsmaßnahme nicht betroffen.

Die im Überflug gesichteten Saatkrähen haben in der näheren Umgebung, unter anderem im Baumbestand des Pastoratsgrundstücks der Martini-Kirche, ihre Nester. Die Bäume sind jedoch nicht vom Eingriff betroffen, die Nester bleiben erhalten. Bereits heute ist das Plangebiet aufgrund der hohen Versiegelung allenfalls bedingt als Nahrungshabitat geeignet und steht in dieser Form auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

### **4.7.2 Amphibien und Reptilien**

Während der Begehung wurden keine Amphibien oder Reptilien gesichtet. Darüber hinaus sind allerdings auch keine Laichhabitate oder wertvollen Landhabitate direkt von der Eingriffsmaßnahme betroffen, so dass negative Auswirkungen auf eine mögliche lokale Amphibienpopulation auszuschließen sind. Das gleiche gilt auch für Reptilien.

### 4.7.3 Säugetiere

Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Auch für Fledermäuse ergeben sich demzufolge keine negativen Auswirkungen.

## 5 Vermeidungsmaßnahmen

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

#### Empfehlung:

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den vorhandenen und geplanten Gebäuden künstliche Nistmöglichkeiten z.B. für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden.

## 6 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

## 7 Literatur/Links

KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf))

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf))

LANUV NRW (2013a): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - Artenschutz, Stand: 24.02.2012, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>)

LANUV NRW (2013b): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - Biotopkataster, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start.html>)

LANUV NRW (2013c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1997): Erhaltung der biologischen Vielfalt, Wissenschaftliche Analyse deutscher Beiträge

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT e.V. (2008): Rote Liste der Brutvögel in NRW, (<http://www.nw-ornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 - 21. Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Domrose Druck. Hagen.

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 8 Bilddokumentation vom 16.05.2014



Foto 1: Blick von Westen entlang der Straße Hinter dem Hirsch.



Foto 2: Blick von Süden auf das Haus Rheinpromenade Nr. 44.



Foto 3: Blick von Südwesten auf das Gartengrundstück des Hauses Rheinpromenade 44



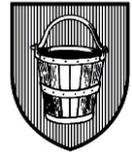
Foto 4: Blick von Südwesten auf das Pastorat und die Gartengrundstücke des Eingriffsbereiches. Die Bäume liegen außerhalb des Plangebietes.

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Verfassern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 19.05.2014

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Lisa-Marie Schürman



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

07.11.2018

### Betreff

Dreigleisiger Ausbau der Eisenbahnstrecke Emmerich-Oberhausen ABS 46/2 (Betuwe-Linie);

hier: Konsens zur Modifizierung der Sicherheitskonzepte für die Planfeststellungsabschnitte 3.3 bis 3.4

### **Beschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt Beratungsbedarf und den Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**09.10..2018 06 - 16 1556/2018**

**Ausschuss für Stadtentwicklung**

Stimmen dafür 21

Stimmen dagegen 0

Enthaltungen 0

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt dem in der Vorlage dargestellten Konsens mit Blick auf die Modifizierung des Sicherheitskonzeptes, die Löschwasserversorgung und die Zuwegungen zur Strecke betreffend, für die Planfeststellungsabschnitte 3.3 bis 3.4, zu.

**27.11.2018 06 - 16 1556/2018/1**

**Ausschuss für Stadtentwicklung**

Stimmen dafür 21

Stimmen dagegen 0

Enthaltungen 0

**04.12.2018 06 - 16 1556/2018/1**

**Haupt- und Finanzausschuss**

Stimmen dafür 15

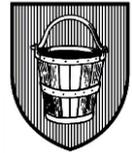
Stimmen dagegen 0

Enthaltungen 0

**18.12.2018 06 - 16 1556/2018/1**

**Rat**





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>06 - 16 1556/2018/1</b>	<b>07.11.2018</b>

### Betreff

Dreigleisiger Ausbau der Eisenbahnstrecke Emmerich-Oberhausen ABS 46/2 (Betuwe-Linie);  
hier: Konsens zur Modifizierung der Sicherheitskonzepte für die  
Planfeststellungsabschnitte 3.3 bis 3.4

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	09.10.2018
Ausschuss für Stadtentwicklung	27.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018
Rat	18.12.2018

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt dem in der Vorlage dargestellten Konsens mit Blick auf die Modifizierung des Sicherheitskonzeptes, die Löschwasserversorgung und die Zuwegungen zur Strecke betreffend, für die Planfeststellungsabschnitte 3.3 bis 3.4, zu.

## Sachdarstellung :

### 1. Allgemeines / Ausgangslage

Die Planungen zum dreigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke Emmerich-Oberhausen ABS 46/2 (Betuwe-Linie) sind bereits seit geraumer Zeit im Gange. Seit Juli 2008 beschäftigt sich der „Arbeitskreis Streckensicherheit“ (Unterarbeitskreis der AG Betuwe), dem Vertreter der Feuerwehren von Emmerich bis Oberhausen angehören, intensiv mit den Sicherheitsanforderungen an der geplanten Ausbaustrecke der Deutschen Bahn AG (DB AG). Der Arbeitskreis Streckensicherheit hat eine Reihe von Forderungen formuliert, die sich die Betuwe-Anrainerstädte zur Eigen gemacht und im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens vorgetragen haben.

Die Forderungen des Arbeitskreises Streckensicherheit gehen teilweise über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus. Das Eisenbahnbundesamt (DBA) als Planfeststellungsbehörde hat der DB AG als Vorhabenträgerin mit Datum vom 24.09.2015 im ersten Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Oberhausen) jedoch eine Überarbeitung des Sicherheitskonzeptes aufgegeben. Diese betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung an der Strecke und die Zuwegungen (Zufahrten und Zugänge) zur Strecke. Auf der Basis dieser vom EBA definierten Aspekte einigten sich die Beteiligten von DB AG, Bund, Land und Kommunen/Feuerwehren darauf, die Sicherheitskonzepte mit Blick auf die Löschwasserversorgung und die Zuwegungen zur Strecke zu überarbeiten.

Diese Modifikationen sehen im Einzelnen die folgenden Maßnahmen vor:

#### 1.1 Löschwasserversorgung mittels Hytrans-Fire-Systemen und zusätzlichen Löschbrunnen

Bisher sah die Planung der DB AG keine zusätzliche Löschwasserversorgung entlang der Strecke vor. Eine rechtliche Verpflichtung der DB AG wurde nicht gesehen, da die Löschwasserversorgung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen kommunale Aufgabe sei. Auf der Grundlage der Regelungen des EBA im Planfeststellungsbeschluss vom PFA 1.1 war das Sicherheitskonzept jedoch u.a. mit Blick auf die Löschwasserversorgung durch die DB AG zu überarbeiten.

Durch den Einsatz von vier Hytrans-Fire-Systemen (HFS) soll nun die Bereitstellung großer Löschwassermengen (mind. 360 cbm/h) über einen langen Zeitraum und mit hohem Druck an der Strecke gewährleistet werden. Die entsprechenden Fahrzeuge werden in den Städten Oberhausen Dinslaken, Wesel und Emmerich stationiert und mit Wasser aus offenen Gewässern (z.B. Baggerseen, Flüssen oder sonstigen Gewässern) gespeist. Die dafür erforderlichen Wasserentnahmestellen und Zuwegungen sind durch die DB AG zu erstellen.

Da ein HFS je nach Einsatzort jedoch erst nach einer gewissen Vorlaufzeit einsatzbereit ist, müssen der Feuerwehr für die Übergangszeit bis zur Betriebsbereitschaft des HFS an jedem beliebigen Punkt an der Strecke in einem Abstand von max. 300 Metern Löschwasser mit einer Fördermenge von mind. 96 cbm/h zur Verfügung stehen. Wo dies durch die bestehende städtische Löschwasserversorgung (Hydranten oder Löschbrunnen) nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist, sind von der DB AG die zusätzlich nötigen Löschbrunnen zu errichten.

#### 1.2 Zuwegungen zur Strecke

Um einen effektiven und zügigen Brand- und Rettungseinsatz zu gewährleisten, müssen den Einsatzkräften die entsprechenden Zuwegungen (Zufahrten und Zugänge) zur Strecke zur Verfügung stehen. Die bisherigen Planungen der DB AG sahen, je nach örtlicher Situation, Zuwegungen in Abständen von jeweils 1.000 Metern vor. Auf der

Grundlage der Forderungen des EBA im Planfeststellungsverfahren zum PFA 1.1 war das Sicherheitskonzept jedoch dahingehend zu überarbeiten, dass die Abstände zwischen den einzelnen Zuwegungen auf durchschnittlich rund 600 Meter reduziert werden.

### 1.3 Maßnahmenrealisierung

Die durch die Modifizierung des Sicherheitskonzeptes entstehenden Mehrkosten von insgesamt rund 10 Mio. Euro werden entsprechend der Zusage aus Juli 2016 durch das Land NRW übernommen. Voraussetzung dafür war und ist jedoch, dass die Deutsche Bahn AG und die Kommunen / Feuerwehren hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen (Löschwasserversorgung und Zuwegungen zur Stecke) entsprechende Konsense erzielen.

Im September 2016 fanden dann die Arbeitsgespräche zwischen den Vertretern des Arbeitskreises Streckensicherheit, der Städte und Feuerwehren sowie der DB AG statt, um die jeweiligen auf die Kommunen bezogenen Konsense zu erarbeiten und zu fixieren. Die erarbeiteten Modifikationen der Sicherheitskonzepte wurden anschließend durch die von der DB AG beauftragte Ingenieurgesellschaft Thomas & Bökamp aus Münster gutachterlich überprüft und bewertet. Die gutachterlich bestätigten Ergebnisse sind den Verwaltungen und Feuerwehren dann in entsprechenden Arbeitsgesprächen vorgestellt und erläutert worden und sehen im Einzelnen wie folgt aus:

## 2. Modifikation des Sicherheitskonzeptes im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.3 bis 3.4

In der Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Planfeststellungsverfahren für die PFA 3.3 bis 3.4 wurde die Ergänzung der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen um weitere Löschbrunnen gefordert. Außerdem wurden seitens der Stadt Zuwegungen für Brand- und Rettungseinsätze gefordert.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der feuerwehrtechnischen und einsatztaktischen Notwendigkeiten wurden zwischen der Stadt Emmerich am Rhein (Verwaltung und Feuerwehr) und der DB AG folgender, gutachterlich bestätigter Konsens erarbeitet:

### 2.1 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung gliedert sich in zwei Komponente: Die Grundversorgung und die erweiterte Löschwasserversorgung.

Die Grundversorgung (96m<sup>3</sup>/ 2 h) wird in der Regel über die vorhandene Sammelwasser-versorgung (Hydrantennetz) gesichert. Es werden Löschwasserentnahmemöglichkeiten im Umkreis von 300 m (Fuß - Fahrweg) angerechnet.

Wo innerhalb der anrechenbaren Entfernung die Grundversorgung nicht ausreichend ist, wird durch zu errichtende Löschbrunnen (Elektr. Tiefsaugpumpe) diese ertüchtigt.

Um die erweiterte Löschwasserversorgung (zusätzlich 264 m<sup>3</sup>/ 2 h) sicherzustellen, werden Löschwasserbrunnen für das Hytrans-Fire-System (HFS - Wasserfördersystem) errichtet. Darüber hinaus werden anrechenbare offene Gewässer berücksichtigt. Wo notwendig, werden an den Wasserentnahmestellen Stellflächen / Anfahrt HFS erstellt. Die Länge der Löschwasserförderstrecken beträgt max. 2000 m (Schlauchmaterial HFS).

Da hier neben der vorgeplanten Löschwassermenge auch einsatztaktischen Erwägungen Rechnung getragen werden muss, ist zu den durch die DB genannten Wasserentnahmemöglichkeiten eine weitere Löschwasserentnahmestelle anzulegen.

### **Anlage 1.0 a) : Löschwasserversorgung**

#### 2.2 Zuwegungen zur Strecke

Ein wesentlicher Punkt im Zusammenhang mit der Sicherheit an der Betwue-Strecke stellt die Zugänglichkeit für die Feuerwehr an die Strecke dar, dies insbesondere bei den vorhandenen Lärmschutzwänden. Die Sicherheitsrichtlinie der DB sieht hier Zugänge im Abstand von max. 1000 m vor. Da dies aus Sicht der Feuerwehr nicht ausreichend ist, hat man sich auf die Ergänzung der vorgesehenen Rettungszuwegungen verständigt. Es werden hier 3 weitere Rettungszugänge erstellt, darüber hinaus errichtet die DB 15 Servicezugänge die für einen Feuerwehreinsatz genutzt werden können. An weiteren 37 festgelegten Punkten werden weitere Zugänge angelegt.

### **Anlage 1.0 b) : Zuwegungen zur Strecke**

#### 3. Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein

An sämtlichen Abstimmungsgesprächen zur Modifikation des Sicherheitskonzeptes haben die Verwaltung und der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein teilgenommen. Die dargestellten Konsenslösungen wurden von der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein aus feuerwehrtechnischer und einsatztaktischer Sicht bewertet und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für ausreichend erachtet. Daher empfehlen die Verwaltung und die Wehrleitung, dem Konsens mit Blick auf die Modifizierung des Sicherheitskonzeptes, die Löschwasserversorgung und die Zuwegungen zur Strecke betreffend, für die PFA 3.3 bis 3.4 zuzustimmen.

#### 4. Finanzierung – Folgekosten

Die Kosten für die Beschaffung der FS-Fahrzeuge und die Errichtung der Wasserentnahmestellen, Löschbrunnen und zusätzlichen Zuwegungen werden durch das Land NRW übernommen. Die entsprechende Zusage wurde erteilt.

#### 5. Weitere Vorgehensweise

Die vorgestellten Modifikationen des Sicherheitskonzeptes für die PFA 3.3 bis 3.4 werden von der Deutschen Bahn AG im sog. Deckblattverfahren in das bereits laufende Planfeststellungsverfahren eingebracht. Die letztendliche Entscheidung über die Umsetzung der Modifikationen des Sicherheitskonzeptes obliegt dem Eisenbahnbundesamt als Planfeststellungsbehörde.

## **II. Ergänzende Erläuterungen**

Im Verlauf der Beratungen des ASE am 09.10.2018 zu diesem Tagesordnungspunkt meldeten verschiedene Fraktionen Beratungsbedarf an. Die sich anschließende Erörterung warf noch offene Fragen auf, die nachfolgend beantwortet werden.

## 1. Sicherheitskonzept / Risikoanalyse

Die DB AG hat als Trägerin des Vorhabens anfangs in ihren Planfeststellungsunterlagen nur wenige Angaben zur Sicherheit an der Eisenbahnstrecke Emmerich-Oberhausen ABS 46/2 (Betuwe-Linie) gemacht. Daraufhin gründete sich der „Arbeitskreis Streckensicherheit“, dem Vertreter aller Feuerwehren von Emmerich bis Oberhausen angehören, mit dem selbst gesteckten Ziel, auf der Grundlage verschiedener Einsatzszenarien, Anforderungen an die Sicherheit der geplanten Ausbaustrecke zu formulieren. Im Diskurs mit Bund und Land und DB AG wurden so auf der Grundlage verschiedener Unfallannahmen und der seinerzeitigen Ausstattung der Feuerwehren Vorgaben bzw. Anforderungen an die Ausgestaltung der Strecke konkretisiert, die vor allen Dingen die Löschwasserversorgung grundlegend verbesserte, genauso wie die Zuwegungen zur Strecke trotz der geplanten Lärmschutzwände. Inzwischen liegen für jeden Abschnitt mehrfach überarbeitete Karten vor, die diesen Fortschritt dokumentieren, indem sie sämtliche Rettungszuwegungen, Servicetüren und Brunnen zur Löschwasserversorgung wiedergeben (**Anlage 1.0 – 1.2**). Passend dazu wird den Karten eine erklärende Legende vorangestellt (**Anlage 1.0 a**) und **b**). Diese aktualisierten Pläne wurden den Fraktionen im Vorfeld der Beratungen zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf können sie in der kommenden Sitzung näher von H. Bettray erläutert werden.

Gemäß der Vorgabe des Eisenbahnbundesamtes (EBA) hat die DB AG zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme ein Sicherheitskonzept vorzulegen, welches dann auf die bereits erfolgte Risikoabwägung aufbaut, alle Aspekte der Abwehr von Gefahren durch den Eisenbahnbetrieb beinhaltet, gleichermaßen aber auch die Art und den Umfang von Gefahrguttransporten berücksichtigt und diese Aspekte den Einrichtungen der Sicherheitsinfrastruktur gegenüberstellt. Ebenso soll das Konzept dann die entsprechenden Handlungsoptionen der Feuerwehren abbilden.

## 2. Einsatzkonzept des HFS-Löschwasserpumpensystems

Das feuerwehrtechnische Zuwegungskonzept berücksichtigt auch den Einsatz des HFS-Fahrzeugs. Vorbehalte einiger Ausschussmitglieder, dass sein Einsatz weniger wirksam sein könnte, wenn das BÜ-Bauwerk 's-Heerenberger Straße nicht auf die für das Fahrzeug notwendige, Durchfahrtshöhe von 4,60 m hin geplant werde, bestehen für die örtliche Feuerwehr nicht. Ihrer Ansicht nach besteht keine derartige Notwendigkeit. Es gibt genügend andere Möglichkeiten für das angesprochene Fahrzeug, die Bahngleise zu queren, so am Löwentor, über die B220 oder die K16/ Weseler Straße, über die Lobither Straße, über die BAB Abfahrt Elten und die Emmericher Straße sowie über die BAB Abfahrt Babberich.

Eine Skizze, welche Verlegestrecke des HFS-Fahrzeugs im Falle eines Einsatzes an der 's-Heerenberger Straße geplant ist, kann der **Anlage 2** zur Vorlage entnommen werden.

## 3. Stand der Sicherheitsvorkehrungen

- Am Beispiel des Planfeststellungsbeschlusses im Abschnitt 1.1, (siehe Anlage 3) -

Das Eisenbahnbundesamt hat im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Standards festgelegt, wie sie für alle Abschnitte gelten und aus den Plänen ersichtlich sind. In der Regel gehen die Forderungen der Kommunen über das hinaus, was von der Bahn zugestanden wird, bzw. was das EBA bereit ist, mitzutragen. Im Verlauf der letzten zwei Jahre haben sich die Vorstellungen der Bahn und der Kommunen soweit angenähert, dass die nun vorgelegten Pläne (siehe Anlagen 1.1 – 1.3) stark überarbeitet wurden und weitgehenden Konsens darstellen.

Drei der vier Kernforderungen, nämlich die nach der notwendigen Anzahl von Zugängen zum Gleis, nach mehr orientierenden Einsehmöglichkeiten in das Gleisbett durch die Anordnung transparenter Lärmschutzelemente und die Forderung nach einem ausreichenden Löschwasserdargebot sind inzwischen erfüllt, auch wenn die Gleiserdung noch Gegenstand der Beratungen auf der Ebene der Innenminister ist. Viele der darüber hinausgehenden Forderungen seitens der Emmericher wie auch anderer Feuerwehren haben sich erfüllt: dazu zählen die Gestellung von Feuerwehrplänen analog und digital durch die DB AG, Vereinbarungen zur Orientierung und Bahnkilometrierung innerhalb und außerhalb der Lärmschutzwände sowie die Zuweisungen von Verantwortlichkeiten im Einsatzfall. Alle Feuerwehren entlang der Strecke haben einheitliche Sicherheitsstandards mit der Deutschen Bahn erzielt, so dass diesbezüglich ein Konsens erreicht werden konnte.

Der seinerzeitige Planfeststellungsbeschluss hat jedoch auch gezeigt, wo das EBA den zusätzlichen kommunalen Forderungen eine klare Absage erteilte; so hält es z.B. die selektive Anwendung niederländischer Standards (nach niederländischem Recht) zur Umsetzung von weiter reichenden Sicherheitsstandards auf deutschem Boden für nicht zulässig. Die Tatsache, dass es sich in den Niederlanden um eine Neubaustrecke handelt, es in Deutschland aber um den Ausbau einer vorhandenen Strecke geht, ist allein schon rechtlich ganz unterschiedlich zu werten, sieht man einmal von den völlig unterschiedlichen Voraussetzungen und technischen Randbedingungen bzw. nationalen Gesetzen und Regelwerken ab.

Zusatzforderungen an die Strecke bzgl. der Bereitstellungsräume für Einsatzfahrzeuge oder zusätzlicher Verbandsplätze etc. wurden in die Zuständigkeit des Brand- und Katastrophenschutzes verwiesen, der bei den Landkreisen ressortiert, Forderungen nach einer individuelleren, detaillierteren Planung für Teilbereiche der Streckenführung, wurden der Ausführungsplanung überantwortet.

Andererseits forderte das EBA die Deutsche Bahn auf, die Flucht- und Rettungswege in den Plänen besser darzustellen und deren Anbindung an den öffentlichen Strassenraum und die Sicherstellung von deren Verfügbarkeit in den Grunderwerbsunterlagen besser zu berücksichtigen.

Der Planfeststellungsbeschluss im Abschnitt 1.1 wurde den Fraktionen im Vorfeld der Beratungen zur Verfügung gestellt, ist aber auch in einem Auszug der **Anlage 3** zur Vorlage beigefügt.

#### 4. Gefahrguttransporte und ihre Debatte im bisherigen Beratungsverlauf

Während der Beratungen in der Ausschusssitzung am 09.10.2018 wurde wiederholt darauf Bezug genommen, dass das Sicherheitskonzept der DB nicht detaillierter auf die Vorkehrungen eingehe, die Unfälle der Größenordnung einer sog. ‚BLEVE‘ (boiling expanding vapor explosion) verhindern könnten.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat sich in der Vergangenheit bereits zweimal wie folgt mit dem Thema Gefahrgutverkehre auseinandergesetzt:

- a) Ratsantrag der BGE-Fraktion vom 17. 06. 2013 zum Thema „Chemiealarm/Sicherheitsaspekte in der laufenden Betuwe - Planung“ (siehe **Anlage 4.2**),
- b) Eingabe der FDP- Fraktion vom 24. 10. 2016 zur Verlagerung von Gefahrgutverkehr auf die Betwestrecke durch die Umsetzung des Niederländischen Konzeptes ‚Basisnetz‘ (siehe **Anlage 4.3**), demzufolge insbesondere in den Niederlanden Gefahrgutverkehre auf die niederländische Betuweroute konzentriert werden sollen (siehe auch umfangreiche Anlagen zur Vorlage in niederländischer Sprache).

Die Verwaltung hat sich nunmehr erneut mit den im Ausschuss angesprochenen Fragen an die DB AG gewandt. Die Fragen und ihre Antworten können Sie dem Schreiben in der **Anlage 4.1** zur Vorlage entnehmen. Darin verweist die Deutsche Bahn auf drei grundlegende, gesetzliche Vorgaben, die nicht nur national sondern auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr Richtliniencharakter haben:

- das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG),
- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und das
- Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (RID), hier insb. den Anhang C, - die Ordnung für die Internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (2017)

Diese ausgesprochen umfangreichen Normenwerke regeln sehr detailliert die Verantwortlichkeiten der Beteiligten in der Transportkette, aber auch Baunormen für Güter- und Kesselwagen, nennen die Arten und stofflichen Zusammensetzungen der zu transportierenden Gefahrgüter, gehen aber auch auf die Einhaltung bestimmter Schutzvorkehrungen ein, von denen die definierten Schutzabstände von mit Gefahrgut beladenen Containern oder Kesselwagen im selben Zugverband untereinander (nämlich 18 Meter) nur eine ist. Auch wer in einem solchen Fall (nämlich das Beförderungsunternehmen) welche Information bereitzustellen hat, regelt das GGVSEB.

Derzeit gibt es unterschiedliche Möglichkeiten für die Feuerwehren, sich im Ereignisfall zu orientieren:

- a) die fraglichen, gefährlichen Güter anhand der an den Waggons bzw. Kesselwagen angebrachten Kennzeichnungen zu identifizieren oder
- b) anhand des ‚Logbuchs‘ beim Lokführer die geladene Fracht nachzuvollziehen oder
- c) Kontakt zu dem verantwortlichen Notfallmanager der Bahn aufzunehmen, der dann als Ansprechpartner der kommunalen Leitstelle der Feuerwehr Zugriff auf die genannten Daten des Beförderers hat.

-----

Ohnehin verfügt die Notfallleitstelle der Deutschen Bahn in Duisburg über sämtliche Informationen wie Wagenreihung, Inhaltsstoffe etc. der in ihrem Zuständigkeitsbereich verkehrende Züge. Die Notfallleitstelle ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche besetzt und stellt den Feuer- und Rettungsleitstellen die erforderlichen Informationen unmittelbar zur Verfügung, so dass die alarmierten Wehren sofort darauf zugreifen können.

- d) Öffentliche Gefahrenabwehrkräfte können bei Transport- oder Lagerunfällen mit Chemikalien auf die TUIS-Online-Datenbank zurückgreifen, indem sie die Beratung und Hilfe der chemischen Industrie nutzen. Die chemische Industrie hat dazu das Transportunfall- und Hilfeleistungssystem TUIS aufgebaut, in dem rund 130 Werkfeuerwehren und Spezialisten mitarbeiten. Die Feuerwehren erhalten im Einsatzfall telefonische Beratung oder Fachberatung/Hilfeleistung oder technische Hilfe am Unfallort.

Es wird deutlich, dass sowohl die Deutsche Bahn und andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) wie auch konkurrierende Bahngesellschaften als Transporteure, aber auch die beteiligten Firmen als Beschicker dieser Güterzüge einheitlichen Regeln unterliegen, die dazu dienen sollen, das Gefahrenrisiko zu minimieren.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1.0 zu Vorlage 05-16 1556 Legende zu Plänen

Anlage 1.1 zu Vorlage 05-16 1556 Pläne für die Zugänge - Löschwasserversorgung PFA 3.3

Anlage 1.2 zu Vorlage 05-16 1556 Pläne für die Zugänge - Löschwasserversorgung PFA 3.4,  
Teil 1 und Teil 2

Anlage 2.1 zu Vorlage 05-16 1556 Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Löschwasserversorgung durch das Büro Thomas & Bökamp  
Ingenieurgesellschaft mbH (Datenträger)

Anlage 2.2 zu Vorlage 05-16 1556 Verlegestrecke HFS

Anlage 3 zu Vorlage 05-16 1556 Planfeststellungsbeschluss 1.1 – Auszug – (Datenträger)

Anlage 4.1 zu Vorlage 05-16 1556 Anschreiben der DB AG vom 30.12.2018 zum Thema  
Gefahrgutverkehre

Anlage 4.2 zu Vorlage 05-16 1556 Ratsantrag BGE 2013 mit Vorlage

Anlage 4.3 zu Vorlage 05-16 1556 Eingabe FDP 2016 mit Vorlage

**Löschwasserversorgung**

Sammelwasserversorgung beiderseits der Bahnlinie vorhanden;  
 plus folgende Löschbrunnen / Entnahmestellen:

HFS Entnahmestellen
HFS Brunnen
Löschbrunnen

**PFA 3.2 (Rees)**

Bahn links	
km	52,45

**PFA 3.3**

Bahn links	
km	54,75
	55,29
	57,65

Bahn rechts	
km	55,64
	57,65

**PFA 3.4**

Bahn links	
km	ca. 59,5
	An der Schleuse
	59,56
	ca. 61,0
	Sicherheitshafen
	61,69
	62,775
	ca. 63,1
	Yachthafen Fackeldeystraße
	64,94

Bahn rechts	
km	58,25
	60,51

ggfs. verlegen auf Bahn rechte Seite/Zugänglichkeit Sportplatz

Zuwegungen zur Strecke

Rettungszuwegungen
Rettungszuwegungen zusätzlich
Servicetüren
weitere Zugangstüren / Treppenanlagen
Bahnhaltestelle

Durchgangsbreite 1,60 m  
Durchgangsbreite 1,60 m  
Durchgangsbreite 1,00 m  
Durchgangsbreite 1,00 m

PFA 3.3

Bahn links

km

53,507
54,225
54,565
54,699
54,71
54,91
55,18
55,29
55,7
56,165
56,5
56,74
56,98
57,24
57,65

Bahn rechts

km

53,9
54,243
54,375
54,675
54,865
55,12
55,45
55,77
56,153
56,44
56,8
57,18
57,65

PFA 3.4

Bahn links

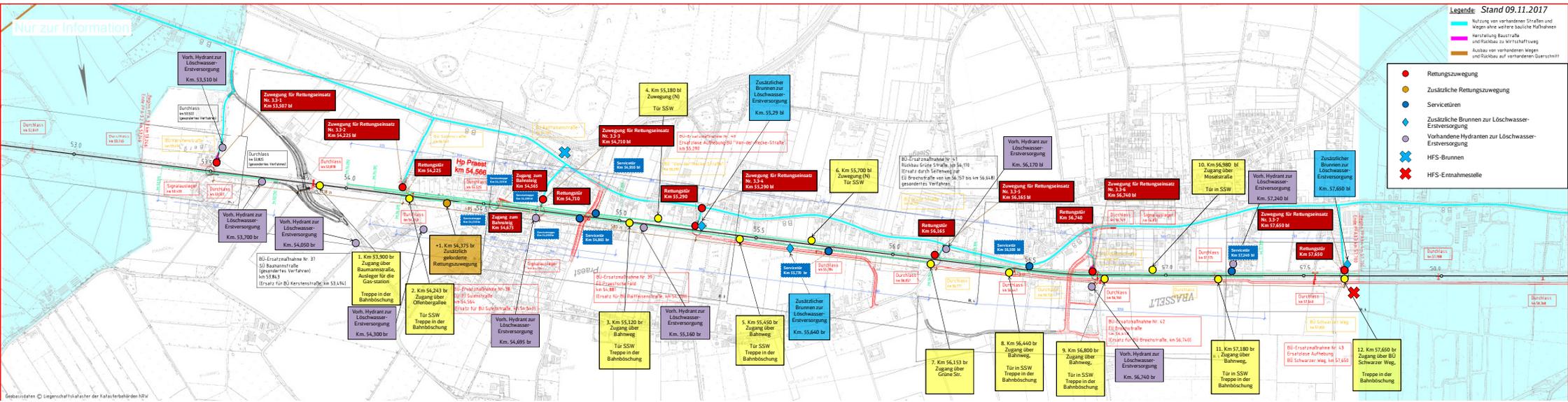
km

58,675
59,15
59,565
59,8
60,65
60,34
60,8
61,3
61,4
61,69
61,8
62,055
62,245
62,45
62,58
62,86
63,27
63,7
63,9
64,125
64,3
64,55
64,94

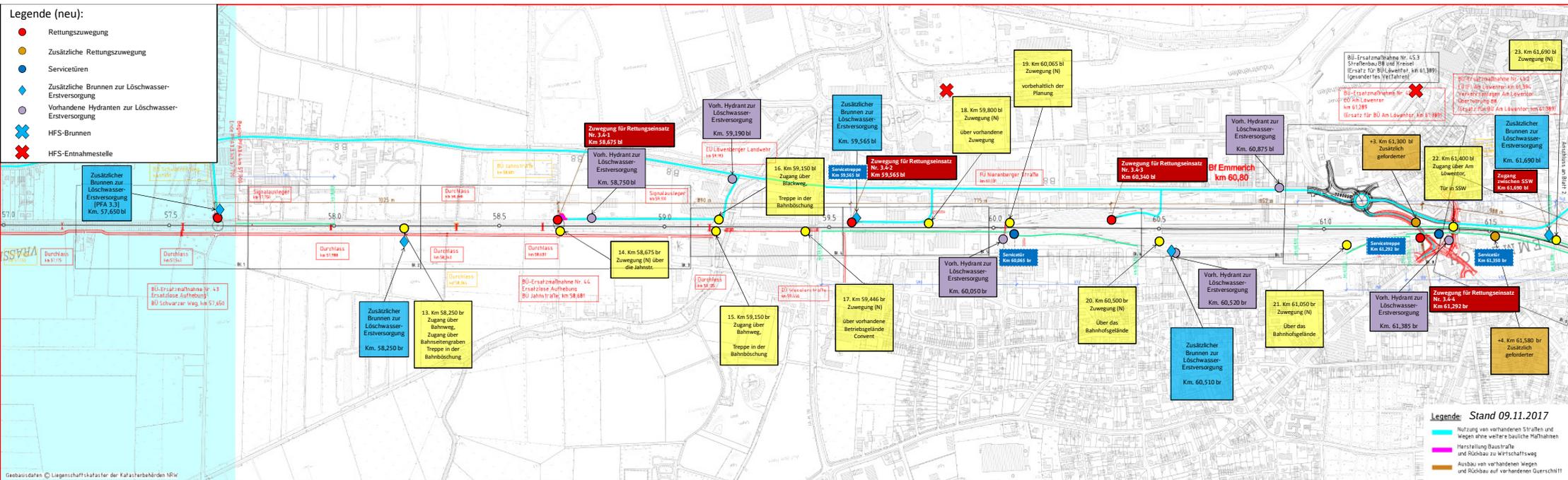
Bahn rechts

km

58,25
58,675
59,15
59,446
60,065
60,5
61,05
61,292
61,35
61,58
61,8
62,055
62,28
62,775
63,28
63,54
63,645
64,125
64,28
64,94



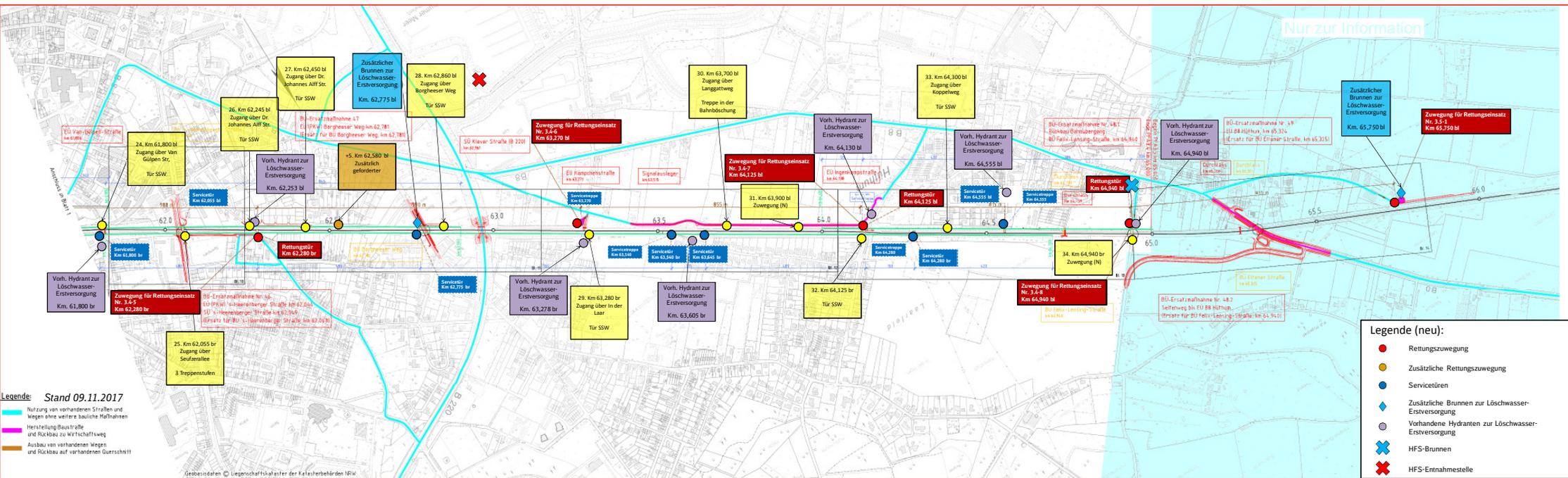
- Legende (neu):**
- Rettungszuwegung
  - Zusätzliche Rettungszuwegung
  - Servicetüren
  - ◆ Zusätzliche Brunnen zur Löschwasser-Ersversorgung
  - Vorhandene Hydranten zur Löschwasser-Ersversorgung
  - ✕ HFS-Brunnen
  - ✕ HFS-Entnahmestelle



**Legende: Stand 09.11.2017**

- Nutzung von vorhandenen Straßen und Wegen ohne weitere bauliche Maßnahmen
- Herstellung Baustraßen und Rückbau zu Wirtschaftsweg
- Ausbau von vorhandenen Wegen und Rückbau auf vorhandenen Querschnitt

Gebaisdaten © Liegenschaftskataster der Katasterbehörden NRW



**Legende:** Stand 09.11.2017

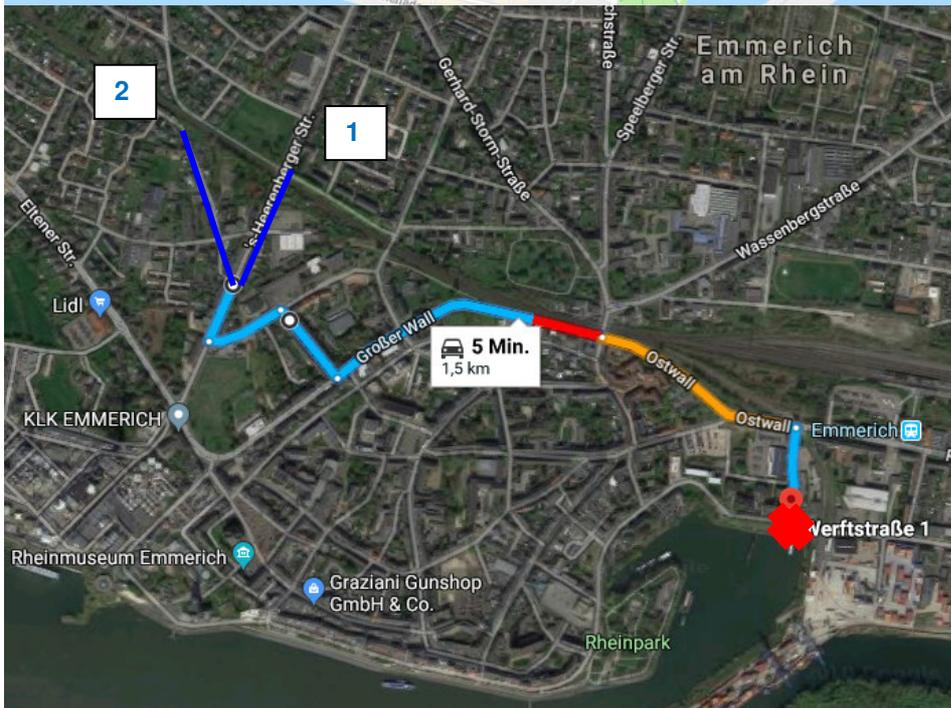
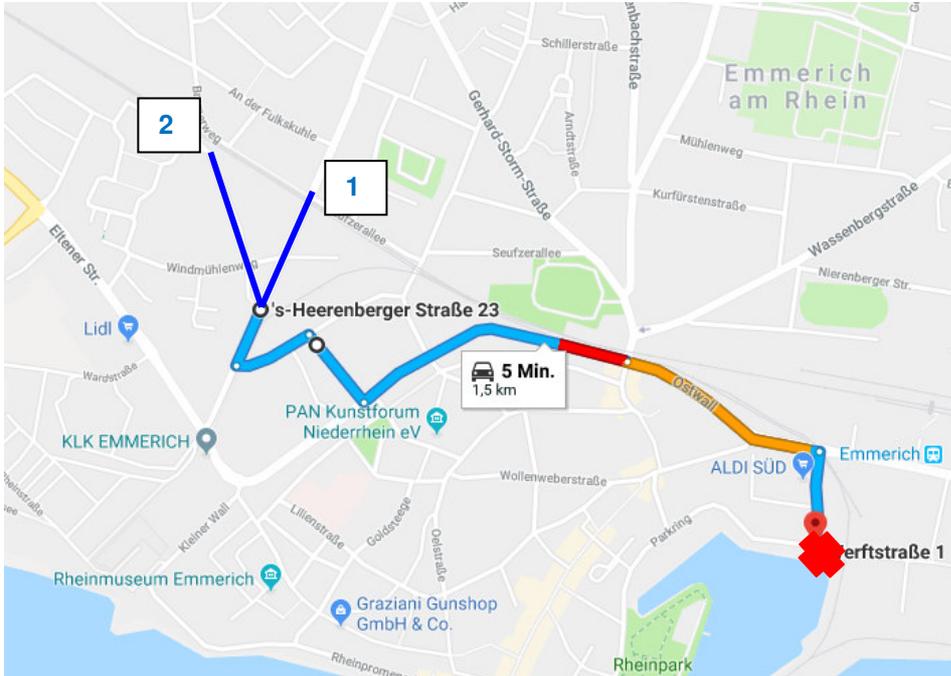
- Nutzung von vorhandenen Straßen und Wegen ohne weitere bauliche Maßnahmen
- Herstellung Baustraße und Rückbau zu Wirtschaftsweg
- Ausbau von vorhandenen Wegen und Rückbau auf vorhandenen Querschnitt

- Legende (neu):**
- Rettungszuwegung
  - Zusätzliche Rettungszuwegung
  - Servicetüren
  - ◆ Zusätzliche Brunnen zur Löschwasser-Erstversorgung
  - Vorhandene Hydranten zur Löschwasser-Erstversorgung
  - ⊕ HFS-Brunnen
  - ⊗ HFS-Entnahmestelle

Geobasisdaten © Liegenschaftskataster der Katasterbehörden NRW

Ö **Bahn Km 61,0 – 62,3;**  
**14**

◆ **Gewässer Hafen** Bahn links / Bahn rechts



**Verlegestrecke: 1500 m**

Hafenstr. - Ostwall – Großer Wall – Hohernzollernstr. –  
Grollischer Weg – s'Heerenbergerstr.

**Variante 1:** BÜ s'Heerenbergerstr. 1750 m

**Variante 2:** Bremer Weg, 1800 m



Rathaus - Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

z. Hd. Herrn Dr. Wachs

DB Netz AG  
I.NG-W-A(4) - ABS 46/2  
Regionalbereich West  
Mülheimer Straße 50  
47057 Duisburg  
[www.dbnetze.com/fahrweg](http://www.dbnetze.com/fahrweg)

Thomas Nadrowski  
Tel.: 0203 3017-4935  
[thomas.nadrowski@deutschebahn.com](mailto:thomas.nadrowski@deutschebahn.com)  
Zeichen: I.NG-W-A TN

30.10.2018

## ABS 46/2 Emmerich - Oberhausen

Sehr geehrter Herr Dr. Wachs,

mit Bezug auf die E-mail von Herrn Fiedler an Herrn Yalcin, mit den von Ihnen gestellten Fragen, vom 18.Oktober, nehmen wir wie folgt Stellung:

### Frage

***Welche verbindlichen internationalen wie nationalen Regelungen bestehen für Gefahrguttransporte auf der Schiene, - und gibt es möglicherweise besondere bzw. davon abweichende Regelungen in den Niederlanden?***

Gemäß § 14 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahninfrastruktur-unternehmen (EIU) verpflichtet, die diskriminierungsfreie Benutzung der von ihnen betriebenen Eisenbahninfrastruktur zu gewähren. Damit ist auch der Transport von Gefahrgütern zuzulassen. Zu berücksichtigen ist, dass die Gesetzgebung für den Gefahrguttransport vom Vorsorgegrundsatz geprägt ist. Auf der Grundlage des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) sind Vorschriften erlassen worden, die ein anerkannt hohes Sicherheitsniveau gewährleisten und Unfälle nach Möglichkeit ausschließen bzw. Unfallfolgen minimieren. Auf die einzelnen Vorschriften wird im folgendem eingegangen:

Grenzübergreifend geben Richtlinien der EU die Mindeststandards für die Sicherheit im innereuropäischen Eisenbahnverkehr vor. Die konkrete Ausgestaltung durch die nationale Gesetzgebung ist jedoch Sache der Mitgliedsstaaten und unterscheidet sich von Land zu Land.

...

DB Netz AG  
Stz Frankfurt am Main  
Registergericht  
Frankfurt am Main  
HRB 50 879  
USt-IdNr.: DE199861757

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Ronald Pofalla

Vorstand:  
Frank Sennhenn,  
Vorsitzender

Jens Bergmann  
Dr. Volker Hentschel  
Ute Plambeck  
Prof. Dr. Dirk Rompf  
Dr. Thomas Schaffer

### Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer  
Top-Arbeitgeber  
Umwelt-Vorreiter

Frage

**Welche Vorkehrungen müssen alle auf dem deutschen Schienennetz verkehrenden Unternehmen einhalten, wenn sie hier Gefahrgüter transportieren wollen und gelten diese auch für Gefahrgüter niederländischer Herkunft, die ja die Hauptmasse der Verkehre ausmachen werden? - Hier interessieren insbesondere Massnahmen (wie z.B. die alternierende Reihung von Waggons mit gefährlichen und ungefährlichen Gütern; Anordnung des Einzelzugverkehrs, Geschwindigkeitsbeschränkungen), die ein Unfallrisiko grundsätzlich minimieren sollen bzw. die sicherstellen sollen, dass im ‚Bleve‘ – Fall nicht gleich mehrere Güterwaggons / Kesselwagen von der Gefahr einer Explosion betroffen sind.**

Die jeweiligen Vorkehrungen ergeben sich aus den nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben, wie z. B. dem RID und der GGVSEB und sind selbstverständlich von allen in Deutschland verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen einzuhalten bzw. umzusetzen.

**Allgemeine Sicherheitsvorsorge - RID (Schiene) // ADR (Straße)**

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen des ADR/RID\* einzuhalten.

\*RID - Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter sowie die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und Binnengewässern (GGVSEB)

Das europaweit gültige Regelwerk RID betrifft in Verbindung mit der GGVSEB

in erster Linie die EVU (Eisenbahnverkehrsunternehmen), denn es beinhaltet Vorschriften zur Klassifizierung,

Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation gefährlicher Güter beim Transport auf der Schiene. Zudem wird darin festgelegt, wie Waggons und Tankwagen konstruiert sein müssen, welche Zertifikate das verantwortliche Unternehmen beizubringen hat und welche Ausbildung und Schutzkleidung für die begleitenden Personen verpflichtend sind.

Die Beteiligten haben im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen.

### Schutzabstand (RID 2017 – Kapitel 7.5.3)

Jeder Wagen oder Großcontainer, der Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosionsstoff) enthält und mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 versehen ist, muss im selben Zugverband von Wagen oder Großcontainern mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 durch einen Schutzabstand getrennt sein.

Die Bedingung dieses Schutzabstandes ist erfüllt, wenn der Zwischenraum zwischen dem Pufferteller eines Wagens oder der Wand eines Großcontainers und dem Pufferteller eines anderen Wagens oder der Wand eines anderen Großcontainers

a) mindestens 18 Meter beträgt oder

b) durch zwei zweiachsige oder einen vier- oder mehrachsigen Wagen ausgefüllt ist.

Damit wird der Gefahr eines \*Bleve (boiling expanding vapor explosion) entgegengewirkt.

*\*(Erläuterung Bleve - Gasexplosion einer expandierenden siedenden Flüssigkeit. Dazu kann es kommen, wenn ein Kesselwagen mit einer brennbaren Flüssigkeit an einen Ort gerät, an dem es brennt. Die Flammen des Umgebungsbrandes, vor allem wenn brennbare Flüssigkeit unter den Kesselwagen gerät, sich entzündet und das Metall des Kesselwagens erhitzt. Diese Wärme überträgt sich auf die geladene Flüssigkeit. Die Flüssigkeit beginnt zu siedern, der Druck im Tank steigt. Durch das an der Tankoberseite angebrachte Überdruckventil entweicht Gas. Das Gas entzündet sich und verstärkt die Hitze in der Umgebung, bis es schließlich zur Explosion des gesamten Tanks kommt.)*

### Frage

***Darüber hinaus interessiert, was die Deutsche Bahn beim Transport von Gefahrgütern unternimmt, um die örtlichen Feuerwehren im Ernstfall zielgerichtet darüber zu informieren, welche Materialien der betroffene Güterzug in welcher Menge geladen hat, und welche Waggons / Kesselwagen an welcher Stelle in den 700 m langen Zügen explosive oder anderweitig gefährliche Güter geladen haben. Stehen diese Informationen spätestens mit Eintritt des Unfallereignisses der örtlich zuständigen Feuerwehr an der Strecke in elektronischer Form zur Verfügung?***

Einsätze mit Gefahrgut auf der Schiene unterscheiden sich von denen auf der Straße lediglich dadurch, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines möglichen Austritts zwar größer sein kann, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses jedoch erheblich geringer ist. Für die Feuerwehren gelten die für Gefahrguteinsätze gültigen Grundsätze, wie sie z. B. in der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 500 verankert sind.

Informationen über vorhandenes Gefahrgut in Zügen lässt sich auf unterschiedliche Art gewinnen. An erster Stelle steht hier der Kontakt zur Notfalleitstelle der DB Netz AG durch die kommunale Leitstelle der Feuerwehr. Der Mitarbeiter der Notfalleitstelle verfügt

über die Informationen bzw. kann sie kurzfristig zur Verfügung stellen. Hierfür ist er jedoch auf die Bereitstellung der Informationen seitens des Beförderers angewiesen, der hierzu gemäß GGVSEB verpflichtet ist.

Weitere Möglichkeiten der Informationsgewinnung entsprechen denen bei Gefahrgutunfällen auf der Straße, d. h. Sichten der Beförderungspapiere und Auswertung der Gefahrgutkennzeichnung an den Wagen bzw. Frachtstücken.

Generell empfehlen wir die frühzeitige Beteiligung und Einbeziehung von TUIS (Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem).

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i. V.

  
Stefan Ventzke

i. A.

  
Thomas Nadrowski

### Anlage

hier die Quellen zum Gefahrgutrecht:

Fundstelle unter 1.3:

<https://www.tes.bam.de/de/regelwerke/gefahrgutvorschriften/index.htm>

dort:

RID 2015:

[http://otif.org/fileadmin/user\\_upload/otif\\_verlinkte\\_files/07\\_veroeff/99\\_geschuetzt/RID\\_2015\\_d/RID%202015%20D.pdf](http://otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/07_veroeff/99_geschuetzt/RID_2015_d/RID%202015%20D.pdf)

RID 2017:

[http://otif.org/fileadmin/new/3-Reference-Text/3B-RID/RID\\_2017\\_D.pdf](http://otif.org/fileadmin/new/3-Reference-Text/3B-RID/RID_2017_D.pdf)

BürgerGemeinschaft Emmerich · Rathaus · Zimmer 358 · 46446 Emmerich am Rhein

Herr

Bürgermeister J. Diks

Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 18. Juni 2013

Bgm.: *X*

Dez.: *th*

FB: *5*

Anl.: ..... PWZ: *(A)*

Eingabe/Antrag an den Rat  
Nr. *IV* / 20 *13*

Eingang am: .....

zur Kenntnis an *+*

I *+*

II *+*

FB (o. e.) *5*

Vorlage zur Sitzung Vw.-  
Vorstand am: .....

Anlage (n): .....

Emmerich, den 17.6.2013 bas/ba

Ratsantrag auf Beantwortung der nachfolgenden Fragen zum Thema,  
„Chemiealarm /Sicherheitsaspekte in der laufenden Betuwe-Planung“

„IST EMMERICH VORBEREITET ? „

Begründung:

Als ausgewiesener Chemie und Logistikstandort, muss in Emmerich in Bezug auf die bevorstehenden Planfeststellungsverfahren zum „Betuwe-Bau“ kritisch hinterfragt werden, ob die mit dieser Planung verbundenen Sicherheitsaspekte von der DB ausreichend berücksichtigt wurden ?

Vielleicht kam daher der „Chemiealarm“ in der vergangenen Woche gerade recht, um weiterhin besonders für die Sicherheitsaspekte sensibilisiert zu sein.

In diesem Zusammenhang beantragt die BGE die Beantwortung folgender Fragen zur nächsten Ratssitzung.

- a.) Gibt es zwischen DB und Kommune abgestimmte Gefahrenabwehrkonzepte ?  
Beispielhaft könnte diese Frage anhand des Vorfalls in der letzten Woche beantwortet werden.
- b.) Gibt es eingewiesene „Krisenstäbe“ bestehend aus DB und Verwaltungsmitarbeitern und wie haben diese im vorliegenden Fall zusammengearbeitet ?
- c.) Waren rechtzeitig die richtigen Einsatzkräfte vor Ort ?
- d.) War der Schutz der Einsatzkräfte jederzeit gewährleistet ?
- e.) Ist Emmerich in Gefahren und Evakuierungsbereiche eingeteilt ?  
Wenn ja, in welche ?

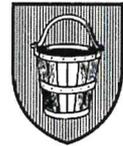
14

- f.) Wieviel Prozent der älter werdenden Emmericher Bevölkerung müssen durch Hilfsdienste oder Rettungskräfte evakuiert werden ?
- g.) Ist geplant zur Vermeidung einer allgemeinen Panik, soziale Plattformen wie z.B. „Facebook“ als „schnelle“ Informationssysteme zu nutzen, wie es der Bürgermeister am Abend des Chemieunfalls zur Beruhigung der Bevölkerung getan hat ?
- h.) Welche „technischen Voraussetzungen“ sind hierfür zu schaffen ?
- i.) Wurden am vorliegenden Beispiel Schwachstellen und Fehler konkret festgestellt ? Was war gut ? Was war schlecht ? Was ist zu verbessern ?
- j.) Was sind die Schlussfolgerungen aus dem Vorfall der vergangenen Woche ?
- k.) Wie sehen die zukünftigen Maßnahmen im Hinblick auf die Betuwe Planfeststellung aus, um ein „Viareggio-Desaster“ zu verhindern ?
- l.) Wird die Stadt Emmerich aus der Erkenntnis des Vorfalls der letzten Woche weitergehende Sicherheitsforderungen an die DB stellen ? Wenn ja, welche ?

Mit freundlichen Grüßen

Bürgergemeinschaft-Emmerich

  
Gerd Bärtele, Fraktionsvorsitzender



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 15 1058/2013	20.08.2013

Betreff

Chemiealarm/Sicherheitsalarm in der laufenden Betuwe-Planung "Ist Emmerich vorbereitet";  
hier: Antrag Nr. XV/2013 der BGE-Ratsfraktion vom 17.06.2013

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	01.10.2013
----------------------------	------------

**Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

## Sachdarstellung :

### Vorbemerkung

In dem von der BGE-Fraktion aufgestellten Fragenkatalog wird eine Einsatzbandbreite von der tatsächlichen Lagesituation am 11.06.2012 bis hin zu dem „Viareggio-Desaster“ vom 29.06.2009 zugrunde gelegt. Während einerseits in geringfügigem Umfang der Stoff Styrene in der Füllleitung vor dem Bodenventil eines Kesselwagens verdunstete, kam es andererseits zu einem bahnbedingtem Explosionsunfall, der zwanzig Menschen das Leben kostete. Diese so unterschiedlichen Ereignisse machen natürlich eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Insofern soll zunächst grundsätzlich auf die „nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“ aus dem Blickwinkel Rettung, Brandschutz, Brandbekämpfung sowie Pflichten der Eisenbahn in Bezug auf die Sicherheit eingegangen werden.

### Grundsätzliches

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

##### Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

Das FSGH regelt im Rahmen der Gefahrenabwehr die Aufgaben der gemeindlichen Feuerwehren bei alltäglichen Schadensereignissen. Weiterhin bestimmt es die Zuständigkeit des Kreises bei Großschadensereignissen (früherer Katastrophenschutz).

##### Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Das AEG regelt den sicheren Betrieb der Eisenbahn einschließlich ihrer Infrastrukturen. Weiterhin bestimmt dieses Gesetz die Aufgaben der Eisenbahnaufsichtsbehörden Gefahren abzuwehren, die beim Betrieb der Eisenbahn entstehen.

#### 2. Gefahrenabwehr im Rahmen eines Großschadensereignisses

Von einem Großschadensereignis wird gesprochen bei Bekämpfung eines großen Schadensfeuers und bei Technischer Hilfe

- Unglücksfällen
- bei öffentlichen Notständen, die durch
  - Naturereignisse
  - Explosionen
  - oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

#### 2.1 Zuständige Gebietskörperschaften

##### Kreis Kleve

Mit Inkrafttreten des FSHG ist die Zuständigkeit bei Großschadensereignissen auf die Kreise übergegangen. Der Gesetzgeber hatte erkannt, dass für die Abwicklung eines derartigen Szenarios ein erhöhter Koordinierungsbedarf erforderlich ist. Um diesen für das konkrete Schadenereignis abzudecken, sind im Unterschied zum Tagesgeschäft, vor allem im Hintergrund, andere Führungsstrukturen erforderlich.

Bedeutsam für die Aufgabenerfüllung ist es, dass der Kreis den Koordinierungsbedarf im Wesentlichen schon im eigenen Haus abdeckt und somit die rechtlich vorgeschriebenen Bündelungsfunktionen ausübt.

Der Krisenstab, in aller Regel unter der Leitung des Landrates, trifft zur Bewältigung des Schadensereignisses alle administrativen Entscheidungen. Die Einsatzleitung der Feuerwehr, welche die taktisch operativen Entscheidungen bildet, tritt unter der Leitung des Kreisbrandmeisters als Führungsstab zusammen.

#### Stadt Emmerich am Rhein

Anlässlich eines Großschadensereignisses ist die Stadt beteiligt, wenn sich der Unglücksfall auf Emmericher Stadtgebiet ereignet hat. In dieser Situation ist ein Vertreter der Stadt Angehöriger des Krisenstabes. Darüber hinaus können sich Zuständigkeiten entwickeln, die eine kreisweite Gefahrenabwehr erforderlich machen. In allen Fällen wird die Stadt aufgrund des § 14 Ordnungsbehördengesetzes tätig werden, um z. B. Evakuierungen und Unterbringungen durchzuführen.

### 2.2 Innenministerium

Betreiber von Anlagen und Einrichtungen, die nicht unter die Störfallverordnung fallen, gleichwohl es aber für eine nicht unerhebliche Personenzahl bei Störungen von Betriebsabläufen zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen kommen kann, haben Gefahrenabwehrpläne zu erstellen. Zuständige Aufsichtsbehörde bei regierungsbezirksübergreifenden Eisenbahnstrecken ist das Innenministerium. Diese Regelung soll sicherstellen, dass nach der Privatisierung der ehemaligen Bundesbahn landeseinheitliche Sicherheitsstandards gesetzt werden können. Zur Zeit erarbeitet ein Arbeitskreis, unter Leitung der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Kleve und den betroffenen „Betuwe-Gemeinden“ diese Sicherheitsstandards.

### 3. Ereignis unterhalb der Schwelle Großschadensereignis

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unterhalten und betreiben den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadensfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Um diese Aufgaben planerisch und umfänglich umzusetzen sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, Brandschutzbedarfspläne zu erstellen. In diesem muss, auf der Grundlage des örtlichen Gefahrenpotenzials, durch Beschluss des Gemeinderates das politisch gewollte und verantwortete Sicherheitsniveau einer Gemeinde dokumentiert sein.

Die Städte und Gemeinden werden darüber hinaus im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr, insbesondere nach dem Ordnungsbehördengesetz tätig. Durch Anordnungen aufgrund dieser rechtlichen Grundlagen werden Evakuierungen und sonstige Eingriffe in die Rechte der Bürger durchgesetzt.

Ein Schadensereignis im Stadtgebiet Emmerich am Rhein wird zurzeit in der Zusammenarbeit von Verwaltungsspitze, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt und anderen städtischen Organisationen abgearbeitet. Zukünftig wird durch den Bürgermeister oder seinem Stellvertreter der „Stab außergewöhnliche Ereignisse“ (SAE) einberufen. Dieser koordiniert alle mit dem Ereignis im Zusammenhang stehenden Verwaltungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Entscheidungen des SAE erfolgt in der bestehenden Aufbauorganisation der Stadt. Die zu leistenden Aufgaben sind in einem Handbuch bzw. Pflichtheft niedergeschrieben.

#### 4. Gefahrenabwehr Bahnebene

##### Bau einer Eisenbahninfrastruktur

Im Rahmen der Planfeststellungsverfahren zur Errichtung der Betuwe-Linie, hat sich ein Arbeitskreis Streckensicherheit gegründet. Die Teilnehmer sind die Wehrführer der jeweiligen Anliegerstädte. Der Arbeitskreis hat einen Katalog von Maßnahmen formuliert, der einheitlich von allen Kommunen, ergänzt um einige Spezialitäten, im Verfahren gefordert werden soll. In diesem Maßnahmenkatalog standen insbesondere Rettungs- und Löscheinsätze sowie die ungehinderte Zugangsmöglichkeiten zum Gleiskörper im Vordergrund. Für die Planfeststellungsverfahren, die die Stadt Emmerich am Rhein betreffen, sind diese Forderungen geltend gemacht worden.

##### Bahnbetrieb

In Anwendung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist die Bahn verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Weiterhin sind sie verpflichtet, an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken.

##### Schadensereignis

Nach dem AEG ist die Bahn verpflichtet, Notfalleitstellen zu betreiben. Die für die Betuwe bzw. für das Stadtgebiet Emmerich zuständige Leitstelle befindet sich in Duisburg. Auf Anforderung oder auch nach Einsatzstichwort wird hier ein Notfallmanager der Bahn zur Einsatzstelle entsandt, der den Einsatzkräften in beratender Funktion zur Verfügung steht. Allein durch den Notfallmanager kann eine notwendige Erdung der Oberleitung vorgenommen werden.

Daneben wird die Bundespolizei informiert. Sie hat nach dem Bundespolizeigesetz die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die den Benutzern der Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen.

Zu den Fragen in dem BGE-Antrag:

Zu a: Aufgrund der Vielzahl möglicher Einsatzszenarien können keine konkreten und funktionierenden Gefahrenabwehrkonzepte durch die Feuerwehr aufgestellt werden. Die Tatsache, dass es im Zusammenhang mit dem Güterverkehr und den hier transportierten Waren (auch Gefahrgut aller Klassen) sowie dem Personenverkehr mit unterschiedlichen Zugkonzepten (ICE, RE usw.), zu einer Fülle von Einsatzlagen kommen könnte, macht dies unmöglich.

Dies betrifft grundsätzlich den Bahnverkehr in NRW mit Ausnahme der Kommunalen Personenbeförderung, z.B. Straßen- oder U-Bahn. Für die Feuerwehr Emmerich am Rhein beschreibt die Alarm- und Ausrückordnung (AAO) die nach Einsatzstichworten festgelegte Alarmierung der Feuerwehr.

Diese ist abhängig vom

- Schadensfall
- Schadensort
- gemeldeter Größe des Schadens
- Rückmeldung der Einsatzkräfte.

Bei Stichwort „Bahnunfall“ oder „Brand Bahnbereich / Zug / Lok“ werden neben dem für den betroffenen Bereich zuständigen Löschzug LZ, auch der nächst gelegene LZ mitalarmiert. Weiterhin die Sonderfahrzeuge des LZ Stadt.

Ebenfalls ist hier die Alarmierung der überörtlichen Einsatzkräfte geregelt.

Diese bezieht sich im auf:

- Einsatzleitwagen Kreis Kleve
- ABC Komponenten Kreis Kleve
- Atemschutzgerätewagen Kreis Kleve
- Sonderlöschmittel Kreis Kleve
- nachbarliche Löschhilfe der Feuerwehren.

Zu b: Wie unter Nr. 4 der Vorbemerkungen ausgeführt, hat die Bahn die gesetzliche Verpflichtung, Notfalleitstellen zu betreiben. In Person des **Notfallmanagers** begleitet so die Bahn das jeweilige Schadensszenario bei entsprechender Zuständigkeit.

Zu c: Die Alarmierung erfolgte um 19.21 Uhr durch die Leitstelle (LST) der Feuerwehr. Die ersten Kräfte (Gerätewagen Gefahrgut, Einsatzleitwagen, Rüstwagen) waren um 19.30 Uhr vor Ort.  
Die Ausrückfolge entspricht der AAO für dieses Einsatzstichwort.

Zu d: Die Feuerwehr Emmerich am Rhein verfügt über eine zeitgemäße Einsatzausstattung für den Bereich der persönlichen Schutzausrüstung (PSA / Schutzkleidung der Einsatzkräfte). Auch die messtechnische Ausstattung um chemische und radiologische / Nuklear- Gefahrstoffe zu erkennen und im Rahmen des Ersteinsatzes zu beurteilen, ist auf neuestem Stand.

Die Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten werden durch zwei Kreisfahrzeuge (ABC Erkunder), die bei der Feuerwehr Kalkar stationiert sind, im Bedarfsfall ergänzt. Darüber hinaus ist es üblich, bei solchen Einsatzsituationen die TUIS (Transport – Unfall – Information – und Hilfeleistungssystem der Chemischen Industrie) zu befragen. Bei dem vorliegenden Einsatz geschah dies in der Stufe 1, telefonische Beratung. Bei Bedarf kann hier auch die Stufe 2, Beratung vor Ort durch einen Sachkundigen und Werkfeuerwehr sowie die Stufe 3, technische Hilfe durch eine Werkfeuerwehr, angefordert werden.

Diese Einsatzsituationen hat es in der Vergangenheit ebenfalls im Bereich der Bahn / Straße / Rhein und Hafen, wie auch der Produktions- und Lagerstätten der ortsansässigen Betriebe in Emmerich gegeben.

Weiterhin verfügt die Feuerwehr Emmerich am Rhein über Ausstattung und Gerät, um im Ersteinsatz kleinere Leckagen abdichten zu können, auslaufende Gefahrstoffe in händelbaren Mengen aufzufangen und diese umzupumpen.

Zu e + f Aufgrund der Vielzahl der möglichen Einsatzszenarien und -orte ist es nicht möglich und auch nicht sinnvoll Evakuierungsbereiche im Vorfeld zu planen. Diese sind neben den vorgenannten Punkten auch immer abhängig von der Uhrzeit und den Wetterverhältnissen.  
Die **Stadtverwaltung erarbeitet z. Zt. Einsatzpläne, um eine Stabsmäßige Abarbeitung (SAE) für verschiedene Einsatzstichworte sicherzustellen. Hierzu zählen:**

- Kampfmittelfund
- Schadstofffreisetzung nach Brand / Havarie
- Unwetter
- Hochwasser
- Bombendrohung
- Amok

Dies auch ganz bewusst unterhalb der Schwelle zur Großschadenslage (s. FSHG) und Nr. 3 der Vorbemerkungen.

Zu g + h: Seitens der Verwaltung ist z. Zt. nicht daran gedacht, Facebook als „schnelles Informationssystem“ zu nutzen. Die Arbeit im Krisenstab basiert darauf, dass in klar beschriebenen Hierarchien Entscheidungen zu Problemlösungen getroffen werden.

Dabei ist ein Medium, in dem überwiegend Rede und Gegenrede gepflegt werden, nicht geeignet. Weiterhin ist nicht gewährleistet, dass der überwiegende Teil der Bevölkerung hierüber informiert wird.

Zu i: Die AAO der Feuerwehr ist im Hinblick auf die sofortige Mitalarmierung auswärtiger Einsatzkräfte nicht optimal. Im vorliegenden Einsatz hat dies zu einer unnötigen und überflüssigen Alarmierung auswärtiger Kräfte geführt. Dies wiederum hat die Bevölkerung erst auf ein überschaubares und durch die örtliche Gefahrenabwehr unproblematisch beherrschbares Einsatzgeschehen aufmerksam gemacht.

Ebenfalls betrifft das auch den ausgelösten Alarmierungsfall „MANV“ (Massenanfall von Verletzten) ohne Anforderung durch den Einsatzleiter der Feuerwehr.

Die AAO wird dahingehend geändert dass die Nachalarmierung überörtlicher Einsatzkräfte durch den Einsatzleiter nach der ersten Erkundung vor Ort gezielt und angemessen, durchgeführt wird.

Das grundsätzliche taktische Vorgehen der Einsatzkräfte entsprach dem anzuwendenden Standart und bedarf keiner Anpassung.

Zu j: Der Einsatz wurde im Hinblick auf die getroffenen Maßnahmen durch die Feuerwehr Emmerich am Rhein abgearbeitet. Die vorgefundenen Lage war nach kurzzeitiger Erkundung als überschaubar und unkritisch einzustufen. Die Wahrnehmung der Einsatzkräfte der Polizei die zum Auslösen des „MANV“ führte, hat zu einer überzogenen Reaktion der LST geführt. Hier wird in der kommenden Woche ein Gespräch mit der LST und im Anschluss ein Gespräch mit dem Kreisbrandmeister stattfinden um die Abläufe für die Zukunft zu optimieren.

Bei Einsätzen im Bahnbereich ist es von entscheidender Bedeutung einen schnellen Zugang zur Einsatzstelle zu bekommen.

Dies besonders bei sich entwickelnden, dynamischen Lagen, wie es im Zusammenhang mit Gefahrstoffen vor dem Hintergrund der Ausbreitung der freigesetzten Stoffe häufig der Fall ist.

Zugänglichkeiten im Abstand von bis zu 1000 m, wie durch die Bahn als ausreichend angenommen, lassen einen schnellen und gezielten Einsatz der Feuerwehr nicht zu.

Zu k + l: Die Ausstattung und Organisation der Feuerwehr Emmerich am Rhein wird über den Brandschutzbedarfsplan BSBPL, der z. Zt. in der Fortschreibung ist, beschrieben. Der Bereich der Bahn wird in der Fortschreibung ausdrücklich mitbetrachtet.

Der BSBPL hatte für bestimmte Einsatzstichworte eine Anpassung sowohl in der AAO als auch bei der Ausstattung der Feuerwehr zur Folge.

Die Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens hat den Bereich „Kommunikation, Dokumentation und Recherche“ gerade im Zusammenhang mit Gefahrstoffen erheblich verbessert. Die aktuell, realisierte Vorhaltung eines Tanklöschfahrzeuges, welches größere Löschmittelmengen (Wasser, Schaum, Pulver) als bisher im Ersteinsatz an die Einsatzstelle bringt, ermöglicht einen effektiven Sofortangriff eines Brandes im erreichbaren bzw. anfahrbaren Gleisbereich.

Ein Ereignis mit einer großen Freisetzung von Gefahrstoffen verschiedener Art, ggf. ausgedehntem Brand und evt. Explosion stellt jedoch für jede Feuerwehr ein außergewöhnliches Ereignis dar, welches nicht immer sofort beherrschbar ist.

Hier greifen dann Konzepte der überörtlichen Hilfe, diese auch landesweit.

Für die Betuwe haben sich die betroffenen Feuerwehren auf einen Anforderungskatalog für die Bereiche der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit der Strecke, Löschwasserversorgung, Transparenz / visuelle Erkundung der Einsatzstelle im Zusammenhang mit installierten Lärmschutzwänden, Feuerwehrobjektplänen, Noterdung usw. geeinigt. Dieser ist mit der Bahn in verschiedenen Veranstaltungen diskutiert worden. Ebenso wurden die Anforderungen im Rahmen der bisher durchgeführten Planfeststellungsverfahren für die einzelnen Streckenabschnitten detailliert eingetragen.

#### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

#### **Leitbild :**

Die Maßnahme ist im Leitbild nicht vorgesehen.

Johannes Diks  
Bürgermeister

Anlage/n:

06 - 15 1058 2013 A 1 Antrag Nr. XV 2013 der BGE-Ratsfraktion

**Freie  
Demokraten**

**FDP**

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing. 26. Okt. 2016

Bgm. \_\_\_\_\_

Dez.: \_\_\_\_\_

FB: \_\_\_\_\_

Anl.: \_\_\_\_\_ PWZ: \_\_\_\_\_ €

Ortsverband Emmerich a.Rh.

Vorsitzende:

**Ursula Brockmann**

Stiftsweg 6

46446 Emmerich a.Rh.

Tel. 02828 928270

[ullabrockmann@t-online.de](mailto:ullabrockmann@t-online.de)

24.10.2016

33 16  
+ 15

An den  
Rat der Stadt Emmerich a. Rhein  
Geistmarkt 1

46446 Emmerich

## EINGABE

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der niederländischen Zeitung „de Telegraaf“, vom 3. Oktober wird berichtet, dass in diesem und vor allem im nächsten Jahr erhebliche Mengen an Gefahrstoffgütern von den Eisenbahnnumleungsstrecken „Brabantroute“ und „Bentheimroute“ weggenommen werden sollen ( die genauen Zahlen entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Zeitungsartikel). Es steht zu befürchten, dass die Betuwelinie auf deutscher Seite dadurch stärker belastet wird, was gerade für Emmerich besonders gefährlich wäre, weil der Schienenverkehr direkt durch die Stadt geht.

Die FDP erbittet Antwort auf folgende Fragen:

<Sind diese Absichten bekannt?

<Wenn ja, wie stellt sich die Stadt Emmerich dazu?

<Welche Möglichkeiten bieten sich der Stadt Emmerich, darauf zu reagieren ?

Mit freundlichen Grüßen

*Ursula Brockmann*

Ursula Brockmann

Vorsitzende

14

14

Anlage

Ö

# Binnenland

PROEFABONNEMENT? 3 EURO PER WEEK

- Nieuws
- Privé
- Telesport.nl
- DFT
- VROUW.nl
- Autovisie.nl
- VRIJ
- Uitgaan
- Digitaal
- Gezondheid
- WUZ
- Deals
- Premium
- Binnenland
- Buitenland
- Sport
- Opmerkelijk
- Horoscoop
- TV
- Specials
- Weer
- Service
- Vacatures

## Binnenland

- Scholen dicht na dreigement school Haren
- Enk de Zwart weg bij Veronica
- Pedo Danny D. voor de rechter
- Meer overlast in vliegtuigen
- Inter Scaldes weer bovenaan
- Hacker tienerheld
- 1,5 miljoen voor Amalia 'onrealistisch'
- Bos erbij voor het klimaat
- 'Meer geld naar publieke omroep'
- 'Bevolkingsgroei aanpakken'

## Buitenland

- Likouwe kiezers straffen regering af
- Britse premier May bang voor crisis
- Indiase politie doodt 18 rebellen
- Vliegtuig met Frontex-beambten verongelukt...
- President Z-Korea wil aanblijven
- Ontruiming Calais begonnen
- Regeringen VK praten om Brexit
- Voormalige emir Qatar overleden
- Verwarde man Londen opgepakt
- Geen school 1,7 mln kinderen Syrië

## Telesport

- 'Petje af voor Feyenoord-back Karsdorp'
- Ferrari moet dokken voor mislukte pitsstop
- 'We hebben Ajax kapot gespeeld'
- Bergkampiaanse goal kwam van Dolberg zelf
- De Jong mist volle support PSV-aanhang

## Privé

- Gouden Genesisus Penning voor Karin Bloemen
- Esquire-hoofdredacteur Kantelberg door het...
- Druiven zijn zuur voor Lucille Werner
- Erik de Zwart weg bij Veronica

Home » Binnenland

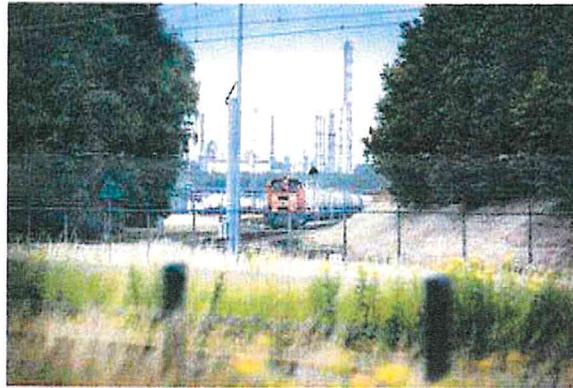


Foto: Hollandse Hoogte

## Dit jaar minder 'giftreinen' op het spoor

03 OKT 2016

**DEN HAAG - Er gaan dit jaar minder treinwagons met gevaarlijke stoffen over de omleidingsroutes voor de Betuweroute. Vervoerders gaan andere routes kiezen, zo hebben zij maandag afgesproken in overleg met gemeenten en staatssecretaris Sharon Dijkma (Infrastructuur en Milieu).**

In mei werd duidelijk dat er via de Brabant- en Bentheimroute te veel 'giftreinen' door de provincies Noord-Brabant, Gelderland en Overijssel rijden. Een deel van die drukte komt omdat de Betuweroute minder beschikbaar is vanwege werkzaamheden in Duitsland.

Dijkma meldt maandag dat er vanaf dit jaar 3200 treinwagons met gevaarlijke stoffen minder door de provincies zullen gaan, 1800 treinwagons minder via de Brabandrouten en 1450 wagons met vooral gas minder op de Bentheimroute waardoor vooral Amersfoort en Apeldoorn worden ontzien. Verder kan voortaan elk kwartaal worden gekeken hoeveel gevaarlijke stoffen er zijn vervoerd op een traject. Nu is die informatie er pas na een jaar. „We kunnen straks ook eerder ingrijpen door snellere informatievoorziening op trajecten. En als het nodig is, kunnen vervoerders straks zelfs gedwongen worden een andere route te kiezen”, stelt Dijkma.

Zoek in Telegraaf.nl  Zoek

8.2 °C ONO3 files 269 169 km. AEX 462.05 +1.02%

Vergelijk 32 energieleveranciers

Bespaar tot €400 op uw vaste lasten!

Consumind

Vergelijk tarieven >

Corry Ocean -  
Damenhose Five-  
Pocket-Jeans

99,95 €

Jetzt kaufen

Meest gedeeld op Telegraaf.nl

- Links wil Amalia korten 05:45
- RTL ontslaat vlogger om racistische uitspraken 03:28
- Vliegtuig met Frontex-beambten verongelukt op Malta 09:22
- Ophef over kloon-hond 05:16
- Drama voor Verstappen in Austin 22:02

Bizarre zaklamp!

Giel Beelen nog drie weken in de ochtendshow

#### DFT

Philips leidt op vrolijk Damrak

Erk de Zwart weg bij Veronica

Boze Note 7-klanten dagen Samsung

Pensioenstelsel loopt in op nummer één

Meer overlast passagiers in vliegtuigen

#### Vrouw

'Jij wil toch ook niet dat je kind kanker...

We hebben heel lang gepraat en toen...

'Een je nu weer mijn zus aan het...

Bastiaan Ragas in therapie: 'Ik moet bijna...

Pieter werd in 24 uur tijd vader en weduwnaar

#### Digitaal

Boze Note 7-klanten dagen Samsung

Samsung komt met nieuwe Note

Hacker tienerheld

RTL ontslaat vlogger om racistische...

Microsoft wil weer cool zijn

#### Games

Review: Battlefield 1

Review: Civilization VI

Star Trek VR-game pas in 2017

Pokémon Go harkt 600 mln binnen

Vivo-brii 140.000 keer verkocht

#### VRIJ

Zeilbotenflair

#### DFT Geld

Pensioenstelsel loopt in op nummer één

Walen en EU praten verder over CETA

Woonwagens of betonblokken?

Verdeeld over hypotheekaanvraag

Aflossingsvrij baart zorgen

#### filmonuitgaan

Gouden Genesis Panning voor Karin Bloemen

Zingende Qmusic dj stopt niet met radio

Druiven zijn zuur voor Lucille Wemer

Dwight is nieuwe sensatie The Voice

Erk de Zwart weg bij Veronica

#### DFT Ondernemen

Kotsslot moet fietsendief nekken

Raba: geen lening voor melkveeboer

STAP wil minimumprijs voor bier

Chinase vraag Mercedes stuwt winst Daimler

De bewindsvrouw wil het vervoer van gevaarlijke stoffen terugdringen. Later dit jaar wil ze daarom afspraken maken met AkzoNobel om de productie en het gebruik van chloor altijd op één plaats te laten plaatsvinden, zodat transport niet langer nodig is.

Volgens AkzoNobel is dat echter geen uitgemaakte zaak. Om te voorkomen dat het zo nu en dan in het Rotterdamse havengebied aan chloor ontbreekt, als de productie bijvoorbeeld door onderhoudswerk stil ligt, moet er heel wat worden aangepast. Het ministerie en het chemiebedrijf zouden het ook nog niet eens zijn.

#### LEES MEER OVER

TREINEN

GIFTREINEN

#### DIT KAN U OOK INTERESSEREN



Ho(o) Suzanne!



Verdien €2.300 per Week



Irina Shayk deelt goddelijke bilpartij met...



HOGE SPANNING



Verstappen: 'Verschrikkelijke pitstop en...



€ 7000,- salaris extra? Lees hier hoe!

powered door you



MADELEINE Winterkleid Damen anthrazit / grau

ab 169,95 €

Erlieben

Erlieben

#### SITEMAP

##### Nieuws:

Binnenland  
Buitenland  
Sport  
Showbiz  
Snelnieuws  
Telegraaf TV  
Digitaal  
Tips voor de redactie  
Reizen  
uitgaan  
Auto

##### Lifestyle:

Vrouw  
Horseshoop  
Solitaire spelletjes  
Hyves Games  
Sociaal games  
Financieel:  
DFT  
DFT Geld  
DFT  
Ondernemen  
WUZ:  
Auto

##### Vraag en aanbod:

Occasions  
Speurders  
Baten  
Campers en caravans  
Werk  
Speurders in de krant  
Huizen  
Groudeal  
Telegraaf aanbieden

##### Service:

Aanmelden  
Advertenties  
Beziging  
Werkshop  
Contact  
Beronger worden  
Werkes bij  
Gricht online adverteren  
Europees Online Dispute Resolution



Felste zaklamp ooit zorgt voor verkeerophype maar roept ook vragen op. Moet deze verboden worden? Een slim huis met TOON!

Ontvang nu gratis een slimme stekker, slimme rookmelder of slimme verlichting! Bestel nu!



#### Raumschiff Enterprise

Zum 50. Jubiläum von STAR TREK™ jetzt offizielle Gedenkmünze in feinstem Silber sichern!

Advertentie

#### Telegraaf Update nieuwsbrief



Mis nooit het dagelijkse nieuws. Schrijf je nu in

E-mailadres \*

Geslacht

Man  Vrouw

Lees de privacy verklaring

Aanmelden >

#### Meest Bekeken

MEER



#### Lil' Kleine scheldt biergooier uit



Dronken Rus in gevecht met slagboom



Vrouw aan dood ontsnapt op zebrapad



Asociale moeder spuugt op man



Inzittenden overleven horrorcrash

**Belastung der Betuwe-Linie durch Gefahrstoffgüter;**

**hier: Eingabe Nr. 33/2016 des FDP-Ortsverbandes**

Belastung der Betuwe-Linie durch Gefahrstoffgüter;  
(verwiesen vom Rat in seiner Sitzung am 08.11.2016 in den ASE am 24.01. 2017)

**Beratungsfolge**

**ASE 14. 03. 2017**

**Beschlussvorschlag**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.**

**Begründung**

A Anlass:

Am 3. Oktober 2016 erschien in der niederländischen Zeitung ‚de Telegraaf‘ ein Artikel, dass es dieses Jahr weniger Gefahrguttransporte auf den Umleitungstrecken der Betuweroute geben werde, damit sind die Strecken der sog. Brabantroute und der Bentheimroute gemeint. Insgesamt sollen beide Strecken um 3250 Waggons bzw. Kesselwagen entlastet werden, die dann auf andere Schienenstrecken verteilt werden sollen.

Grund dafür ist die Tatsache, dass derzeit zu viele Gefahrgüter die Provinzen Nord Brabant, Gelderland und Overijssel durchqueren und die Tatsache, dass dieser Engpass durch die augenblicklichen Gleisarbeiten an der Betuwestrecke in Deutschland veranlasst werden.

Zukünftig soll in jedem Jahresquartal auf jeder Trajektstrecke in den Niederlanden geprüft werden, wieviel Gefahrgüter dort transportiert werden. Die Erfahrung zeigt, dass diese Vorgehensweise auch Vorteile für die Beförderungsunternehmen bereithält, die so durch einen besseren Informationsfluss früher eingreifen können. Umgekehrt können die Transportunternehmen auch gezwungen werden, andere Schienenstrecken zu wählen.

Die zuständige Ministerin will den Transport von Gefahrgütern eindämmen, vor allem indem sie mit dem niederländischen Unternehmen Akzo Nobel Absprachen trifft, die die Produktion und den Gebrauch von Chlor auf einen Ort beschränken, damit sich Transporte erübrigen.

Folgt man den Äußerungen des Unternehmen Akzo Nobel hat man diesbezüglich noch keine endgültige Einigung erzielt. Um zu vermeiden, dass in dem Fall von Gleisbauarbeiten die Produktion von Chlor im Rotterdamer Hafengebiet brachliegt, müsse noch vieles angepasst werden. Wie neueren Artikeln zu entnehmen ist, soll eine Einigung zwischen dem Chemieunternehmen und dem Ministerium bevorstehen.

## I. Die Herstellung des Schienenweges

Für den Bau neuer Schienenwege ist die DB Netz AG zuständig. Eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn AG, die DB Projektbau, dient als Fachplanungsbehörde, die solche neuen Gleisanlagen projektiert. Handelt es sich dabei um die Neuanlage eines Gleises, wie im vorliegenden Fall der Betuwe, ist das Vorhaben Gegenstand eines sog. Planfeststellungsverfahrens.

Diese Fachplanung muss alle Aspekte der zukünftigen Gleisanlage berücksichtigen, so auch Brand - und Katastrophenscenarios für den Fall, dass Unfälle oder Zusammenstöße auf der Strecke passieren oder aber Personen- bzw. Güterwaggons in Brand geraten. Im Einsatzfall müssen die Feuerwehren entlang der Strecke schnell an den Ort des Geschehens gelangen, schnell Zugang zum Gleis bekommen und dort über genügend Lösch- und Rettungsmittel verfügen, um Menschen retten zu können oder sie vor weiteren Gefahren zu bewahren. Der Erfolg der Rettungsbemühungen hängt entscheidend davon ab, ob die Rettungsmannschaften über Notfalltüren und Rettungszugänge unmittelbar an das Gleis herankommen können und dort über genügend Löschwasservorräte verfügen.

Beide Gesichtspunkte gehörten also zu einem tragfähigen Brand- und Katastrophenschutzkonzept, einer der wichtigsten Forderungen der Feuerwehren hier am Niederrhein an die Eisenbahninfrastrukturplanung der Bahn.

## II. Der Betrieb des Schienenweges

Im Dezember 1993 wurde das sog. ‚Eisenbahnneuordnungsgesetz‘ erlassen, besser bekannt unter dem Kürzel die ‚Bahnreform‘.

### 1. Aufgaben der DB Netz AG

Die DB-Netz AG als ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG betreibt als Eisenbahninfrastrukturunternehmen ca. 87 % des deutschen Schienennetzes. Das Unternehmen entstand im Zuge der zweiten Stufe der Bahnreform. Zu seinen Aufgaben zählt es, an die Kunden Streckenkapazitäten (in Form von Fahrplantrassen) sowie örtliche Anlagen wie z.B. Abstellgleise zu vermarkten.

Jeder Kunde (in der Regel Eisenbahnverkehrsunternehmen) wird seitens der DB Netz einem ihrer Regionalbereiche zur Betreuung und Abrechnung zugeordnet. In der Regel ist dies der Regionalbereich, in dessen Gebiet der Kunde seinen Sitz hat. Ebenso kann DB Netz die Koordinierung mit anschließenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen übernehmen.

### 2. Der diskriminierungsfreie Zugang zum Gleis

Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) regelt den sicheren Betrieb der Eisenbahn in Deutschland. Es wurde im Artikel 5 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes neu gefasst. Zu der mit diesem Gesetz eingeleiteten Neuordnung des Eisenbahnwesens in Deutschland zählte u.a. die Trennung der Eisenbahninfrastruktur vom Transportbereich sowie die Öffnung der Schienennetze für Dritte. Dass dieser Zugang zur Eisenbahninfrastruktur für alle Eisenbahnunternehmen diskriminierungsfrei erfolgt, wird durch das Eisenbahnregulierungsgesetz sichergestellt (einem untergesetzlichem Regelwerk des AEG).

Künftig wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Trassenpreise genehmigen, bevor sie erhoben werden können.

### 3. Gefahrguttransporte

Es gibt eine ganze Reihe von gesetzlichen Regelungen, die Gefahrguttransporte sicherer machen sollen. Von grundlegender Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die sog. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), die die rechtlichen Anforderungen regelt, die durch die Aufsichtsbehörden kontrolliert und sichergestellt werden.

Aufsichtsbehörde ist das Eisenbahnbundesamt (EBA).

Darüber hinaus gelten ebenfalls die Bestimmungen der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) sowie auf europäischer Ebene die der RID (Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods).

### 4. Rolle der Kommunen

Kommunen, die von schienengebundenen Gefahrgutverkehren betroffen sind, können in der Regel nur im Wege der Bauleitplanung oder des Ordnungsrechtes indirekt Einfluss nehmen. Das geschieht derzeit im sog. Betuwelinieverfahren dergestalt, dass die Stadt Emmerich sich gemeinsam mit der Feuerwehr einsetzt für bestimmte Sicherheitsmaßnahmen, die beim Bau dieser Strecke berücksichtigt werden sollen.

### III Bisherige Aussagen zu Gefahrgutverkehren auf der ABS 46/2

Die bisherigen Zugprognosen auf deutscher Seite gehen lt. EBA von einem Gefahrgutanteil von 17 % aus.

Niederländische Angaben einer Auswertung der Quartalsberichte der Güterzugbewegungen in 2015 besagen, dass der Anteil der Güterzüge via Niederlande – Deutsche Grenze ungefähr 4 x so groß ist wie der Güterverkehr über die belgische Grenze. Was die Betuweroute betrifft, so hat sie den höchsten Anteil an Gefahrgütern. In 2015 kamen weniger Gefahrgüter über den Grenzübergang Zevenaar – Emmerich aufgrund der Gleisbauarbeiten auf deutscher Seite. Dieser Anteil des rückläufigen Gefahrgutvolumens gegenüber dem Normalstandard beziffert sich auf ungefähr 15 %. Auf lange Sicht jedoch ist daran gedacht, den Hauptteil der niederländischen Gefahrgüter (ca. 50 %) über die Betuweroute zu leiten, die gerade für diese Art von Transporten ausgelegt werden soll.

Damit ist jedoch noch nicht geklärt, wieviel %-Anteile der Güterverkehre zukünftig Gefahrgutverkehre sein werden und wie sie sich auf die Gefahrgüter verteilen werden.

## B Fragen

Zur weiteren Erläuterung des Sachverhaltes gibt es auf niederländischer Seite Veröffentlichungen, die sich jedoch vorwiegend der Thematik widmen, welche Vorkehrungen auf niederländischer Seite getroffen werden, um Gefahrguttransporte dort zu deckeln. Konkrete Zahlen, wie viele Kesselwagen und Container derzeit die Betuwestrecke passieren oder in den nächsten Jahren zu erwarten sind, wurden bislang kaum veröffentlicht oder in sog. KWE's (= Kesselwagenäquivalenten) angegeben, die eine Konkretisierung in Mengen kaum zulassen.

Hinweisen kann man auf einen Internetauftritt der niederländischen ProRail, die einen Rapport erarbeitet hat (*Basisnet Spoor, Prognose 2025*), der einen Überblick gibt, auf welchen Strecken welche und wie viele Gefahrgüter mutmaßlich zu erwarten sind. Dies sind Unterlagen die dem Gesetz zum ‚Basisnet‘ dienen sollen, welches ein kontinuierliches Monitoring aller Gefahrgüter vorsieht. Zukünftig soll der Basisnetplan auf der Grundlage sog. Quartalsberichte fortgeschrieben werden, die man dann einer niederländischen Internetseite entnehmen kann (Infomil.nl bzw. <https://www.rijksoverheid.nl/.../rapporten/.../rapport> , hier: rapport toetsing realisatiecijfers vervoer gevaarlijke stoffen over het ....)

Eine der wenigen Angaben von ProRail, wieviel Kesselwagen und Container derzeit die Strecke passieren, ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen, sehr toxische Gase (B 3) werden hier derzeit nicht transportiert.

### Zur Beantwortung der Fragen:

#### Frage 1

Sind die von niederländischer Seite verlautbarten Absichten bekannt ?

Antwort der Verwaltung :

Ja, die Verwaltung verfolgt die jeweiligen Veröffentlichungen zur Auslastung der Betuwe mit Güter- und insbesondere mit Gefahrgutverkehren

#### Frage 2:

Wenn ja, wie stellt sich die Stadt Emmerich dazu ?

Antwort der Verwaltung :

Die Verwaltung hat keinerlei Einfluss darauf, wie viele Gefahrgüter von den Niederlanden aus über die Betuwestrecke zukünftig transportiert werden.

#### Frage 3:

Welche Möglichkeiten bieten sich der Stadt Emmerich, darauf zu reagieren ?

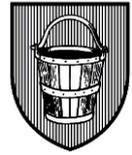
Antwort der Verwaltung :

Die grundsätzliche Bestimmung dieser zukünftigen TEN-Strecke (d.h. Transeuropäische Netze) ist die einer Gütermagistrale auf der vermehrt (ca. 50 %) Gefahrgütertransportiert werden sollen.

Auf diese Festlegung auf europäischer Ebene hat die Stadt Emmerich am Rhein insofern reagiert, als sie gemeinsam mit den Nachbarstädten entlang der Strecke und allen beteilig-

ten Feuerwehren einen, das Planfeststellungsverfahren begleitenden, Arbeitskreis für Streckensicherheit ins Leben gerufen hat, um sich auf Maßnahmen zu verständigen, die a) die Gefahrgutlastigkeit von Güterzügen schneller erkennen lassen, b) die Einsehbarkeit der Strecke verbessern und c) in Notfalllagen ein schnelles Handeln ermöglichen. (betreffend die Löschwasserverfügbarkeit, die Zugänge zu den Gleisen, sowie die Anlage von Verbandsplätzen und die Festlegung bzw. Übung von geeigneten Abläufen und Szenarios). Die damit verbundenen Forderungen an die Ausstattung der Strecke und der beteiligten Feuerwehren gelten als unverzichtbar, um der Mehrbelastung durch Gefahrgüter wenigsten ein Minimum an Sicherheitsstandards entgegenzusetzen.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen: keine  
Leitbild: ja Kapitel 1.3



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

09.11.2018

### Betreff

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur - Künste - Kontakte Emmerich am Rhein vom 01.01.2019 - 31.12.2019

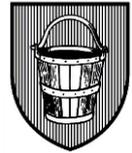
### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein.

**28.11.2018 41 - 16 1668/2018 Kulturausschuss**

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**18.12.2018 41 - 16 1668/2018 Rat**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>41 - 16 1668/2018</b>	<b>09.11.2018</b>

## Betreff

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur - Künste - Kontakte Emmerich am Rhein vom 01.01.2019 - 31.12.2019

## Beratungsfolge

Kulturausschuss	28.11.2018
Rat	18.12.2018

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein.

### **Sachdarstellung :**

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein für das Jahr 2019 ist ausgeglichen.

Die Darstellung eines ausgeglichenen Wirtschaftsplanes für das Jahr 2019 konnte durch die Erhöhung des städt. Betriebskostenzuschusses um € 25.000,00 erzielt werden.

Darüber hinaus werden die Personalaufwendungen für die Auszubildende der Stadtbücherei bis zum Ende ihrer Ausbildung, im Sommer 2019, sowie im Anschluss daran, die befristete Übernahme bis zum 31.07.2020 aus dem städt. Haushalt getragen.

Wie auch schon für 2018 wird ein Teilbetrag der Aufwendungen für die zu bildenden Rückstellungen für die Altersteilzeit einer Mitarbeiterin der Stadtbücherei, durch die Stadt Emmerich am Rhein getragen.

Bedingt durch die Höhergruppierung von drei Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei ist eine Änderung des Stellenplanes erforderlich. Diese Mitarbeiterinnen sind rückwirkend zum 01.01.2017 von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8 einzugruppieren.

An dem Konzept nicht an der Qualität der Veranstaltungen mit bekannten Schauspielern zu sparen, halten wir weiterhin fest. Hier hat sich wiederrum gezeigt, dass derartige Veranstaltungen in der Regel gut verkauft werden.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass unsere Kalkulation nur von Bestand ist, wenn alle vorgesehenen Veranstaltungen von unseren Gästen angenommen werden und die errechneten Umsatzerlöse fließen.

Weitergehende Ausführungen können den Erläuterungen des Wirtschaftsplanes entnommen werden.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.

Michael Rozendaal  
Betriebsleiter

Anlage/n:  
41 - 16 1668 2018 A 1 Erläuterungen zum Wirtschaftsplan  
41 - 16 1668 2018 A 2 Wirtschaftsplan 2019

## 1. Erläuterungen

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein wird in die Bereiche Theater / allgemeine Kultur und Stadtbücherei unterteilt.

Die Darstellung eines ausgeglichenen Wirtschaftsplanes für das Jahr 2019 konnte durch eine Erhöhung des städtischen Betriebskostenzuschusses um € 25.000,00 erzielt werden.

Darüber hinaus werden die Personalaufwendungen für die Auszubildende der Stadtbücherei bis zum Ende ihrer Ausbildung, im Sommer 2019, sowie im Anschluss die Personalaufwendungen für eine befristete Übernahme bis zum 31.07.2020 aus dem städtischen Haushalt getragen.

Wie auch schon für 2018 wird ein Teilbetrag der Aufwendungen für die zu bildenden Rückstellungen für Altersteilzeit einer Mitarbeiterin der Bibliothek, durch die Stadt Emmerich am Rhein getragen.

Auch werden wir nicht an der Qualität der Veranstaltungen mit guten und bekannten Schauspielern sparen. Hier hat sich gezeigt, dass derartige Veranstaltungen in der Regel gut verkauft werden.

### Erfolgsplan

- Die Umsatzerlöse (4.1) beinhalten Abonentengebühren, Eintrittskarten, Garderobengebühren, Studienreisen, Büchereientgelte und Mahngebühren. Die Verringerung der Umsatzerlöse gegenüber dem Jahr 2018 ergibt sich aus der verminderten Zahl an Sonderveranstaltungen die auf eigenes Risiko angeboten werden.
- Zu den sonstigen Erträge (4.2) zählen u.a. der Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Zuschüsse der Rudolf W. Stahr Sozial- und Kulturstiftung.
- Der Abschnitt Materialaufwand (4.3a) und Fremdaufwand (4.3b) ist vermindert dargestellt, da wie oben bereits aufgeführt wurde, kaum Sonderveranstaltungen auf eigenes Risiko durchgeführt werden.
- Die Erhöhung des Personalaufwandes erklärt sich durch die Bildung von Rückstellungen i.R. der Altersteilzeit aber auch durch den Einsatz einer eigenen Reinigungskraft im Bereich des Theaters. Weiterhin werden drei Mitarbeiterinnen aufgrund von Änderungen des Tarifrechtes im Bibliothekswesen von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8, rückwirkend zum 01.01.2017 höhergruppiert.

- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (4.6) beinhalten Mietkosten für Kulturgebäude, Gebühren, Beiträge, EDV-Kosten, Versicherungen, Zuschüsse an den Geschichtsverein, Stadtverband für Musik, Zuschüsse zu den Mietkosten der Musikvereine, Kosten der VHS sowie den städt. Zuschuss für unsere Städtepartnerschaften.

Detaillierte Aufschlüsselungen können den Seiten 8 – 11 des Wirtschaftsplanes entnommen werden.



## **Wirtschaftsplan**

**der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
Kultur - Künste - Kontakte - Emmerich am Rhein**

**für das Kalender Jahr 2019**

## 2.

### Investitionsplan

	<b>Ergebnis</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Plan</b>
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Bücherei	6,0	5,7	7,50
Theater	9,0	9,3	2,50
<b>Gesamt</b>	<b>15,0</b>	<b>15,0</b>	<b>10,00</b>

## 3.

30,0

### Finanzplan

#### Mittelverwendung

Investitionen	7,8	15,0	10,00
Jahresergebnis	0,0	0,0	0,00
<b>Summe</b>	<b>7,8</b>	<b>15,0</b>	<b>10,00</b>

## 4. Erfolgsplan

### Gesamt

	Ergebnis 2017 T€	Ansatz 2018 T€	Plan 2019,0 T€
1. Umsatzerlöse	166,4	262,3	178,1
2. Sonstige Erträge	951,3	975,6	958,0
<b>Gesamtleistung</b>	<b>1.117,7</b>	<b>1.237,9</b>	<b>1.136,1</b>
3. a. Materialaufwand	85,7	82,0	89,0
b. Fremdleistungen	255,3	372,4	213,4
<b>Gesamt</b>	<b>341,0</b>	<b>454,4</b>	<b>302,4</b>
<b>Rohergebnis</b>	<b>776,7</b>	<b>783,5</b>	<b>833,7</b>
4. Personalaufwand	452,4	449,5	492,5
Rückstellungen Altersteilzeit	0,0	47,8	53,9
5. Abschreibungen	13,9	15,0	14,0
6. Sonstige betr. Aufwendungen	334,2	270,2	272,9
7. Zinserträge	-0,7	0,0	0,0
8. Zinsaufwand	0,0	0,0	0,0
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-23,1</b>	<b>1,0</b>	<b>0,4</b>
Sonstige Steuer	1,6	1,0	0,4
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-24,7</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

## 5. Erfolgsplan

### Theater und Kultur

	Ergebnis 2017 T€	Ansatz 2018 T€	Plan 2019 T€
1. Umsatzerlöse	150,6	246,8	163,1
Sonstige Erträge	647,4	585,6	590,1
<b>Gesamtleistung</b>	<b>798,0</b>	<b>832,4</b>	<b>753,2</b>
3. a. Materialaufwand	43,6	43,5	44,4
b. Fremdleistungen	240,0	313,9	212,8
<b>Gesamt</b>	<b>283,6</b>	<b>357,4</b>	<b>257,2</b>
<b>Rohergebnis</b>	<b>514,4</b>	<b>475,0</b>	<b>496,0</b>
4. Personalaufwand	233,6	238,6	258,6
5. Abschreibungen	10,9	12,1	11,1
6. Sonstige betr. Aufwendungen	294,5	223,3	225,9
7. Zinserträge	-0,7	0,0	0,0
8. Zinsaufwand	0,0	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-23,9	1,0	0,4
sonst. Steuern	1,6	1,0	0,4
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-25,5</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

## 6. Erfolgsplan

### Bücherei

	Ergebnis 2017 T€	Ansatz 2018 T€	Plan 2019 T€
1. Umsatzerlöse	15,8	15,5	15,0
2. Sonstige Erträge	303,9	390,0	367,9
<b>Gesamtleistung</b>	<b>319,7</b>	<b>405,5</b>	<b>382,9</b>
3. a. Materialaufwand	42,1	38,5	44,6
b. Fremdleistungen	15,3	58,5	0,6
<b>Gesamt</b>	<b>57,4</b>	<b>97,0</b>	<b>45,2</b>
<b>Rohergebnis</b>	<b>262,3</b>	<b>308,5</b>	<b>337,7</b>
4. Personalaufwand	218,8	210,9	233,9
Rückstellung Altersteilzeit	0,0	47,8	53,9
5. Abschreibungen	3,0	2,9	2,9
6. Sonstige betr. Aufwendungen	39,7	46,9	47,0
7. Zinserträge	0,0	0,0	0,0
8. Zinsaufwand	0,0	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,8	0,0	0,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

## 7.

### Umsatzerlöse

	Ergebnis 2017	Ansatz 2018 T€	Plan 2019 T€
Abonnement	55,5	62,3	68,60
Kabarett	27,6	44,0	32,00
Kinder- und Jugendprogramm	5,6	4,8	7,50
Sonderveranstaltungen	24,2	81,2	20,50
Vermietung Theater	10,8	14,0	16,00
Studienreisen	0,0	23,5	0,00
Bücherei	15,8	15,5	15,00
Garderobe	5,0	5,0	5,50
Schlößchen Borghees	4,0	1,0	1,50
Vorverkaufsgebühren	9,4	10,0	10,50
Sonstiges	8,5	1,0	1,00
<b>Gesamt</b>	<b>166,4</b>	<b>262,3</b>	<b>178,10</b>

## 8.

### Sonstige betriebliche Erträge

	Ergebnis	Ansatz	Plan
	2017	2018	2019
	T€	T€	T€
Betriebszuschuß Stadt Emmerich	652,0	657,0	682,00
Erstattung Personalkosten (Azubi/ATZ)	16,6	37,5	59,00
Zuschuss Stadt Emmerich / Hanse	5,0	5,0	10,00
Zuschuß Sponsoring	110,0	129,2	105,00
Zuschuß Land NRW / Bund Projekt Bücherei	5,9	34,9	0,00
Zuschuß Land NRW Kulturrucksack u.a.	16,6	16,0	16,00
Erstattung Mieten Stadt	77,3	80,0	80,00
Vermietung Schlößchen Borghees	0,0	1,0	1,00
Erstattung Veranstaltungen im Schlösschen	16,6	15,0	0,00
Sonstige	51,3	0,0	5,00
<b>Gesamt</b>	<b>951,3</b>	<b>975,6</b>	<b>958,00</b>

## 9.

### Materialaufwand/Fremdleistungen

	Ergebnis	Ansatz	Plan
	2017	2018	2019,0
	T€	T€	T€
Künstlerhonorare	143,3	205,3	144,6
Bühnenarbeiten	22,1	19,3	21,6
Veranstaltungsnebenkosten	23,8	32,5	23,0
Sonst. Veranstaltungen	21,0	15,0	3,6
Kultur	6,9	7,0	7,0
Bücherei Bücher,Medien, Projekte,	42,1	81,5	26,0
Studienfahrten	0,0	23,0	0,0
Energieverbrauch	48,7	47,0	47,0
Verwaltungskosten EGD	14,6	13,8	14,6
Hanse	5,1	5,0	10,0
Sonstige	6,8	5,0	5,0
<b>Gesamt</b>	<b>334,4</b>	<b>454,4</b>	<b>302,4</b>

## 10.

### Sonstige betriebliche Aufwendungen

	Ergebnis	Ansatz	Plan
	2017	2018	2019,0
	T€	T€	T€
Zuschüsse	62,0	67,0	67,0
Volkshochschule	37,0	16,9	19,0
Mieten Stadt Emmerich u.a.	80,1	80,0	80,0
Beiträge	5,3	5,9	5,5
EDV Kosten	5,7	10,0	11,0
Versicherungen	25,2	24,5	25,5
Bürobedarf	4,0	5,0	5,0
Porto, Telefon, Fax	11,7	13,0	12,5
Werbung, Repräsentation	12,5	13,0	13,0
Jahresabschluß	7,9	7,9	7,9
Grund-und Gebäudeaufwendungen	31,9	12,0	14,0
Abschreibung Forderungen	0,6	0,0	0,0
Sonstige	35,7	15,0	12,5
<b>Gesamt</b>	<b>319,6</b>	<b>270,2</b>	<b>272,9</b>

# 11.

## Stellenplan

<u>Angestellte</u>	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
<b>Entgeltgruppe</b>			
12	1	1,0	1,0
10	1	1,0	1,0
8	0,5	0,5	4,0
6	3,5	3,5	0,0
5	0,4	0,4	0,4
2	0,4	0,9	0,9
<hr/>			
Gesamt	6,8	7,3	7,3
<hr/>			



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**

**öffentlich**

**13.11.2018**

### Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;  
hier: 4. Nachtragssatzung

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

1. nimmt die in der Begründung aufgeführte Neukalkulation zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 4. Nachtragssatzung Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014.

**29.11.2018 70 - 16 1674/2018**

**Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein**

Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**18.12.2018 70 - 16 1674/2018**

**Rat**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 16 1674/2018</b>	<b>13.11.2018</b>

### Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;  
hier: 4. Nachtragssatzung

### Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	29.11.2018
Rat	18.12.2018

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

1. nimmt die in der Begründung aufgeführte Neukalkulation zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 4. Nachtragssatzung Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014.

## **Sachdarstellung :**

Die Kalkulation der Gebühren im Abwasserbereich richtet sich im Bezug auf die zu berücksichtigenden Kosten nach den Vorgaben des KAG. Die Berechnung nach dieser Vorschrift unterscheidet sich von der kaufmännischen in erster Linie durch die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung, die hier erheblich höher sind als bei der bilanziellen Darstellung, da zum Beispiel bei der Abschreibung der Wiederbeschaffungszeitwert und nicht der tatsächliche Anschaffungswert zu Grunde gelegt wird.

Die Höhe der Abwassergebühren wird von ca. 90% Fixkosten, die aus dem Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH, für das in 2019 eine Anpassung von 3,11 % vorgesehen ist, und den kalkulatorischen Kosten für die Investitionen bestimmt. Darüber hinaus ist auch die Menge des eingeleiteten Abwasser und der Höhe des Schmutzfrachtanteils ausschlaggebend. Insoweit besteht Abhängigkeit von dem Einleitungsverhalten des größten Großeinleiters, der stetig bemüht ist, seine Einleitungsmengen zu verringern. So sank die Zulaufmenge von über 1,8 Mio. cbm (2012) auf 0,570 Mio. cbm (2015). Derartige Veränderungen haben angesichts eines Gesamtabwasserstroms von 4,3 Mio. cbm unmittelbare Auswirkung auf die Gebührenhöhe bei unveränderten Kosten.

Angaben des Unternehmens zu Folge sollte in 2017 die Einleitungsmenge nochmals auf 0,260 Mio. cbm und in 2018 schlussendlich auf 0,120 Mio. cbm reduziert werden.

Bei der Schmutzfracht sollte sich die Menge 1,320 Mio. kg (2016) auf 0,047 Mio. kg (2017) reduzieren.

Diese Prognosen sind jedoch nicht eingetreten. Die Abwassermenge bleibt voraussichtlich auch in 2018 noch bei ca. 0,600 Mio. cbm und die Schmutzfracht liegt bei knapp 1 Mio. kg.

Somit wird auch in 2018 die Gebührenaussgleichsrücklage insbesondere im Betriebszweig Klärwerk steigen, obwohl ursprünglich wegen sinkender Einnahmen in Folge der prognostizierten Reduzierung, eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichs-rücklage geplant war.

Dies hat zur Folge, dass die Abwassergebühren im Betriebszweig Klärwerk gesenkt werden müssen, damit die Rückzahlung des Überschusses an die Bürger innerhalb von vier Jahren erfolgen kann. Die Kanalgebühren können beibehalten werden, da hier die steigenden Kosten durch die Gebührenaussgleichsrücklage in Gänze aufgefangen werden können.

Die Kalkulation der kostenrechnenden Abwassergebühr nach dem KAG stellt sich wie folgt dar:

### **A) Entwicklung der Abwasser- und Schmutzfrachtmengen**

### **B) Kalkulation der Klärwerksgebühr nach KAG**

### **C) Kanalbenutzungsgebühr nach KAG**

### **D) Abwassergebühr, setzt sich aus B) und C) zusammen**

### **E) Würdigung der zukünftigen Entwicklung**

## A) Entwicklung der Abwasser- und Schmutzfrachtmengen

### Abwassermenge in cbm

	zum Nachtrag 2018		zum Wirtschaftsplan 2019	
a) Haushalte	1.355.000	32,67%	1.355.000	34,67%
Fäkalienabfuhr	1.940	00,05%	1.940	00,05%
b) Großenleiter	1.190.595	28,71%	950.849	24,33%
Schmutzwasser gesamt	2.547.535	61,43%	2.307.789	59,05%
Niederschlagswasser:	1.600.000	38,58%	1.600.000	40,94 %
Summe:	4.147.535	100 %	3.907.789	100 %

### Schmutzfrachten in kg CSB

a) Haushalte	1.151.750	28,11%	1.151.750	31,77%
Fäkalienabfuhr	3.880	00,09%	3.880	00,11%
b) Großenleiter	2.261.773	55,20%	1.790.126	49,37%
Summe:	3.417.403	83,40%	2.945.756	81,25 %
Niederschlagswasser:	680.000	16,60%	680.000	18,75 %
Summe:	4.097.403	100 %	3.625.756	100 %

Bei der Jahreswassermenge der Haushalte wurde die Abwassermenge der letzten zwei Jahre zugrunde gelegt. Es wurde wie bisher eine durchschnittliche Konzentration von 0,850 kg/CSB je cbm unterstellt.

Bei der Wassermenge der Großenleiter wurden die Meßergebnisse des laufenden Jahres hochgerechnet und für 2019 erkennbare Tendenzen berücksichtigt. Es wurde die individuell ermittelte Konzentration (kg CSB/cbm) veranschlagt.

Die bebauten/befestigten Flächen wurden aus dem Jahr 2017 übernommen.

Das Niederschlagswasser wurde anhand der bisher aufgezeichneten Niederschlagsmengen hochgerechnet. Es wird von einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 887 mm/anno (Mittelwert der letzten 5 Jahre) ausgegangen.

Die Schmutzfrachtkonzentration für Niederschlagswasser beträgt unverändert 0,425 kg/cbm.

## B) Kalkulation der Klärwerksgebühr nach KAG

### Ansatzfähige Kosten:

	<u>Nachtrag 2018</u>	<u>Kalkulation 2019</u>
Materialaufwand	3.623 T€	3.654 T€
Personalaufwand	45 T€	46 T€
Sonst. betr. Aufwand	43 T€	40 T€
kalk. Abschreibung	890 T€	939 T€
kalk. Verzinsung	634 T€	651 T€
Umlage Verwaltung	184 T€	173 T€
Gesamtkosten:	5.419 T€	5.503 T€
Abzgl. Einnahmen (ohne Gebühren)	183 T€	183 T€
Summe ansatzfähige Kosten:	5.236 T€	5.320 T€
Erlöse aus Gebühren	6.133 T€	4.549 T€
Überschuss / Defizit	897 T€	- 771 T€

### Stand Gebührenaussgleichsrücklage

31.12.2017	2.040 T€
31.12.2018	2.937 T€
31.12.2019	2.166 T€

### Zuordnung des Aufwandes zu den Parametern Wasser und CSB

Die auf Gebühren zu verteilende Summe unter Berücksichtigung der Gebührenaussgleichsrücklage wird zu 23 % dem Parameter Wasser und zu 77 % dem Parameter CSB zugeordnet. Die Aufteilung erfolgt nach den jeweiligen Investitionsgütern.

Anteil Wasser	23 %	1.054.800,48 €
Anteil CSB	77 %	<u>3.531.288,55 €</u>
		4.586.089,03 €

### Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

#### Für Schmutzwasser:

#### wassermengenabhängige Gebühr je cbm

zugeord. Kosten	1.054.800,48 €
Wassermenge	3.907.789 cbm
Gebühr je cbm	<b>0,27 €</b>

#### schmutzfrachtabhängige Gebühr kg/CSB/cbm

zugeord. Kosten	3.531.288,55 €
CSB	3.625.756 kg
Gebühr kg/CSB	<b>0,97 €</b>

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt. Dies ergibt eine Gebühr von **0,82 €/cbm**

Für Großeinleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

### Für Niederschlagswasser:

Ausgehend von obiger Berechnung ergibt sich für die Niederschlagswassergebühr folgende Kalkulation:

wassermengenabhängig:			
1.600.000 cbm	x	0,27 €/cbm	= 432.000,00 €
schmutzfrachtabhängig:			
680.000 kg CSB	x	0,97 €/kg CSB	= 659.600,00 €
Summe:			1.091.600,00 €
Bei 2.510.438 qm bebauter und befestigter Fläche ergibt sich ein Gebührensatz von			
1.091.600,00 €	:	2.510.438 qm	= <b>0,43 €/qm</b>

### Klärwerksgebühren

#### Für Schmutzwasser:

wassermengenabhängige Gebühr je cbm	<b>0,27 €</b>
schmutzfrachtabhängige Gebühr je kg CSB	<b>0,97 €</b>

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt.

Dies ergibt eine Gebühr von **1,09 €/cbm**

Für Großeinleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

#### Die Klärwerksgebühr für Niederschlagswasser

ermittelt sich wie folgt:

wassermengenabhängig	0,17 €/qm
schmutzfrachtabhängig	<u>0,26 €/qm</u>
Summe	<b>0,43 €/qm</b>

### C) Kanalbenutzungsgebühr:

Unter Beibehaltung der Gebühren für die Kanalbenutzung

für Schmutzwasser von:	<b>2,14 €/cbm</b>	und
für Niederschlagswasser von:	<b>0,71 €/qm</b>	

entwickelt sich die Gebührenaussgleichsrücklage für den Betriebszweig Kanal wie folgt:

#### Stand Gebührenaussgleichsrücklage

31.12.2017	514 T€
31.12.2018	719 T€
31.12.2019	58 T€

Eine Gebührenanpassung ist daher nicht nötig.

**D) Abwassergebühr insgesamt:**

Klärwerksgebühr:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 1.1.2019</u>
wassermengenabhängige Gebühr:	0,28 €/cbm	0,27 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr:	1,16 €/kg CSB	0,97 €/cbm
d.h. für häusl. Abwasser		
für Schmutzwasser	1,27 €/cbm	1,09 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,58 €/qm	0,43 €/qm

Kanalbenutzungsgebühr:

für Schmutzwasser	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,71 €/qm

**Zusammenfassung (Normaleinleiter)**

für Schmutzwasser	3,41 €/cbm	3,23 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,29 €/qm	1,14 €/qm

**Vergleichsberechnung für Musterhaushalt**

4-Personenhaushalt – 160 cbm Schmutzwasser – 150 qm befestigte Fläche

<u>Klärwerksgebühr</u>	<u>Bisher</u>	<u>ab 2019</u>	Veränderung	in %
Für 160 cbm	203,20 €	174,40 €	- 28,80 €	14,2
Für 150 qm	87,00 €	64,50 €	- 22,50 €	25,8
<u>Kanalbenutzungsgebühr:</u>				
Für 160 cbm	342,40 €	342,40 €	0,00 €	0,0
Für 150 qm	<u>106,50 €</u>	<u>106,50 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,0</u>
Summe:	739,10 €	687,80 €	- 51,30 €	6,9

Die Gebührenentwicklung der letzten 8 Jahre ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017 zu beschließen.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters  
Betriebsleiter

Anlage/n:  
70 - 16 1674 2018 A 1 Entwässerungssatzung  
70 - 16 1674 2018 A 2 Gebührenvergleich

## 4. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.1.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Der § 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5

#### Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerke) betragen

- |  |           |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser                    | 2,14 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,71 Euro |

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke betragen

- |  |           |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser                    | 1,09 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,43 Euro |

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

## Anlage 1 zu TOP 4, BA 29.11.18

(3) Bei GroÙeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke eine

- a) wasserabhängige Gebühr von 0,27 Euro/cbm Abwasser
- b) schmutzfrachtabhängige Gebühr von 0,97 Euro/kg CSB

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

(4) Ist ein Anschlussberechtigter vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einleiten von Niederschlagswasser befreit, so ergibt sich hieraus eine Gebührenbefreiung für den Teil des Niederschlagswassers, der nicht der Abwasseranlage zugeführt wird.

## Artikel 2

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage 1 zu TOP 4, BA 29.11.18

Herrn  
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der  
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 4. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04..2017 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

**Gebührenvergleich**

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b><u>Klärwerksgebühr</u></b>								
wassermengenabhängige Gebühr	0,25 €/cbm	0,22 €/cbm	0,25 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,27 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,89 €/kg CSB	0,65 €/kg CSB	0,83 €/kg CSB	0,96 €/kg CSB	0,96 €/cbm	1,16 €/cbm	1,16 €/cbm	0,97 €/cbm
<b><u>d.h. für häusl. Abwasser</u></b>								
für Schmutzwasser	1,01 €/cbm	0,77 €/cbm	0,96 €/cbm	1,10 €/cbm	1,10 €/cbm	1,27 €/cbm	1,27 €/cbm	1,09 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,40 €/qm	0,38 €/qm	0,41 €/qm	0,52 €/qm	0,52 €/qm	0,58 €/qm	0,58 €/cbm	0,43 €/cbm
<b><u>Kanalbenutzungsgebühr</u></b>								
für Schmutzwasser	2,25 €/cbm	2,14 €/cbm	1,70 €/cbm	1,75 €/cbm	2,07 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,82 €/qm	0,47 €/qm	0,48 €/qm	0,58 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/cbm	0,71 €/cbm
<b><u>Zusammenfassung (Normaleinleiter)</u></b>								
für Schmutzwasser	3,26 €/cbm	2,91 €/cbm	2,66 €/cbm	2,85 €/cbm	3,17 €/cbm	3,41 €/cbm	3,41 €/cbm	3,23 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,11 €/qm	1,20 €/qm	0,88 €/qm	1,00 €/qm	1,10 €/qm	1,29 €/qm	1,29 €/qm	1,14 €/qm
<b><u>Fäkalienabfuhrgebühr</u></b>	23,40 €/cbm	23,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	23,90 €/cbm

**Vergleichsberechnung für einen Musterhaushalt**

4 Personenhaushalt

160 cbm

Schmutzwasser

150 qm

150 qm

150 qm

150 qm

**Klärwerksgebühr**

Schmutzwasser

161,60 €

123,20 €

153,60 €

176,00 €

176,00 €

203,20 €

203,20 €

174,40 €

Niederschlagswassergebühr

60,00 €

57,00 €

61,50 €

78,00 €

78,00 €

87,00 €

87,00 €

64,50 €

**Kanalbenutzungsgebühr**

Schmutzwasser

360,00 €

342,40 €

272,00 €

280,00 €

331,20 €

342,40 €

342,40 €

342,40 €

Niederschlagswassergebühr

106,50 €

123,00 €

70,50 €

72,00 €

87,00 €

106,50 €

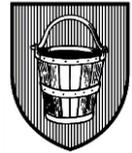
106,50 €

106,50 €

**Summe insgesamt:****688,10 €****645,60 €****557,60 €****606,00 €****672,20 €****739,10 €****739,10 €****687,80 €**

Prozentuale Veränderung

**-6,18%****-13,63%****8,68%****10,92%****9,95%****0,00%****-6,94%**



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

13.11.2018

### Betreff

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;  
hier: 12. Nachtragssatzung

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die mit der lfd. Nr. 1 bis 2 gekennzeichnete Neukalkulation zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 bezeichnete 12. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987.

29.11.2018 70 - 16 1675/2018

**Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich  
am Rhein**

Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

18.12.2018 70 - 16 1675/2018

**Rat**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 16 1675/2018</b>	<b>13.11.2018</b>

## Betreff

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;  
hier: 12. Nachtragssatzung

## Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	29.11.2018
Rat	18.12.2018

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die mit der lfd. Nr. 1 bis 2 gekennzeichnete Neukalkulation zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 bezeichnete 12. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987.

## Sachdarstellung :

Die Fäkalienabfuhrgebühr wurde letztmalig zum 01.01.2014 geändert. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich über mehrere Jahre ein Überschuss von über 30 T€ in der Gebührenaussgleichsrücklage aufgebaut. Die Gebühr wurde von 23,50 €/cbm auf 15,40 €/cbm gesenkt.

Zum 31.12.2017 befanden sich noch 11.882,95 € in der Gebührenaussgleichsrücklage.

Die Menge an Fäkalien entwickelt sich wie folgt:

Jahr	Menge in cbm
2015	1.488
2016	1.899
2017	2.070

Wegen gestiegener Kosten ist für das Jahr 2018 mit einem weiteren Defizit zu rechnen. Nach derzeitiger Schätzung weist die Gebührenaussgleichsrücklage dann ca. - 4 T€ Euro aus. Die Zahlen der Abfuhr werden sich in den nächsten Jahren voraussichtlich wieder verringern. Zur Vermeidung einer Quersubventionierung ist beabsichtigt die aufgelaufenen Defizite über einen Zeitraum von 4 Jahren auszugleichen (= 1 T€/anno).

Auf der Basis dieser Bedarfszahlen stellt sich die Kalkulation der Fäkalienabfuhrgebühr zum 01.01.2019 insgesamt wie folgt dar:

### 1. Ansatzfähige Kosten

	Ist 2017	Kalkulation zum 1.1.2019	Erl.
	€	€	
Betriebsführungsentgelt	34.492,47	38.000,00	E 1
Eigenverbrauch Fäkalien	5.356,00	4.287,40	
Personalaufwand	0,00	1.000,00	
<u>Sonst. Aufwand: Bürobedarf</u>	<u>347,53</u>	<u>2.000,00</u>	
Gesamtkosten	40.196,00	45.287,40	
zu berücksichtigendes Defizit		1.071,26	
abgefahrene cbm	2.070	1.940	

## Erläuterungen

E 1) Die Betriebsführung in der Abwasserbeseitigung in den Bereichen Klärwerk, Kanal und Fäkalienabfuhr erfolgt seit dem 1.9.2004 durch die TWE GmbH. Das zu zahlende Betriebsführungsentgelt wurde in dem zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE GmbH abgeschlossenen Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) in einer Summe festgeschrieben. Gleichzeitig wurde eine Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung auf der Grundlage der amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes vereinbart. Für 2019 ist eine Anpassung von 3,11% geplant.

## 2. Divisionskalkulation

Kalkulation zum  
zum 1.1.2019  
€

Kostendeckende Gebühr je cbm            23,90 €

Vorschlag der ab dem 1.1.19 zur erhebenden Gebühr je cbm:    **23,90 €**

Damit liegt die Gebühr in etwa beim Wert von 2014 (23,30 €/cbm).

Die Betriebsleitung empfiehlt die in der Begründung vorgelegte Kalkulation zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987 zu beschließen.

## Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen

### Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters  
Betriebsleiter

Anlage/n:  
70 - 16 1675 2018 A 1 Grundstücksentwässerung

12. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 12. Nachtragssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

### § 11

#### **Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 23,90 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

---

Herrn  
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 12. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.03.1987 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

---



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

13.11.2018

### Betreff

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997;  
hier: 7. Nachtragssatzung

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die in der Begründung dargelegte Notwendigkeit zur Anpassung der Abfallentsorgungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997.

29.11.2018 70 - 16 1676/2018

**Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich  
am Rhein**

Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

18.12.2018 70 - 16 1676/2018

**Rat**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 16 1676/2018</b>	<b>13.11.2018</b>

## Betreff

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997;  
hier: 7. Nachtragssatzung

## Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	29.11.2018
Rat	18.12.2018

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die in der Begründung dargelegte Notwendigkeit zur Anpassung der Abfallentsorgungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997.

## Sachdarstellung :

Gemäß Satzung bestimmt die Stadt Emmerich am Rhein unter anderem Art und Zweck der Abfallbehälter, die den Bürgern zur Verfügung gestellt werden.  
Zu Beginn der Abfalltrennung wurde in Absprache mit dem beauftragten Entsorger festgelegt, dass Restmüll in grauen Behältern, Papierabfälle in grünen Behältern und Bioabfälle in braunen Behältern gesammelt werden, die der Entsorger dann entleert.  
Inzwischen wurden viele Behälter wegen Beschädigungen ausgetauscht. Zur Vereinfachung der Vorratshaltung haben die meisten Behälter einen grauen Korpus und nur der braune oder grüne Deckel kennzeichnet die Abfallart, die darin gesammelt wird.

Deutschland weit, auch in Nordrhein-Westfalen, hat sich inzwischen für das Sammeln von Papier die blaue Tonne durchgesetzt. Auch der Entsorger der Stadt Emmerich am Rhein wird seine Behälter daran anpassen. Daher werden zukünftig defekte Papiertonnen und Neuauslieferungen von Papiertonnen Behälter mit einem grauen Korpus und einem blauen Deckel sein.

Daher ist eine Anpassung des § 11 Abfallbehälter, Absatz 2, Buchstaben a) und b) in der Abfallensorgungssatzung notwendig.  
In Zukunft wird es für die Papiersammlung komplett grüne Abfallbehälter (sehr alter Bestand), graue Abfallbehälter mit grünem Deckel (Altbestand) und graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (Neuauslieferungen) geben.  
In diesem Zuge wird die Beschreibung der Biotonne, Brauner Abfallbehälter um die Variante Grauer Abfallbehälter mit braunem Deckel erweitert.

Auch im Abfallkalender 2019 wird zusätzlich zur „Grünen Tonne“ die „Blaue Tonne“ dargestellt.

Nachfolgend der § 11 mit den Veränderungen in Absatz 2, Buchstaben a) und b):

### **§ 11 Abfallbehälter**

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

bisher	zukünftig
a) Für das Sammeln von Papier und Pappe 1. Grüne Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l  2. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l	a) Für das Sammeln von Papier und Pappe 1. Grüne Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 bzw. Graue Abfallbehälter mit grünem oder blauem Deckel  2. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l
b) Für das Sammeln kompostierbarer Grünabfälle Braune Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l	b) Für das Sammeln kompostierbarer Grünabfälle Braune Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l bzw. Graue Abfallbehälter mit braunem Deckel

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die als Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung zu beschließen

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Gruyters  
Betriebsleiter

Anlage/n:  
70 - 16 1676 2018 A 1 Abfallentsorgung

## 7. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund

der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW., S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2234), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in seiner Sitzung am 18.12.2018 die 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 11 Abfallbehälter**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Für das Sammeln von Papier und Pappe
    1. Grüne Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l bzw. Grau Abfallbehälter mit grünem oder blauem Deckel
    2. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l
  - b) Für das Sammeln kompostierbarer Grünabfälle
    - Braune Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l bzw. Grau Abfallbehälter mit braunem Deckel
  - c) Für das Sammeln von Hohlglas
    1. Grüne Sammelkörbe mit einem Volumen von 50 l
    2. Abfallbehälter grau mit einem Volumen von 240 l

- d) Für das Sammeln von Abfällen, die nicht durch die Abfallbehältnisse und durch die besonderen Einrichtungen entsprechend den vorherigen Absätzen entsorgt werden (Restabfall)
1. Besonderes gekennzeichnete Abfallsäcke mit einem Inhalt von 70 l
  2. Graue Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l
  3. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

Herrn  
Bürgermeister

im Hause

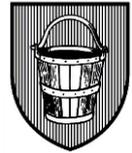
mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der  
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 7. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 471) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

13.11.2018

### Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013;  
hier: 2. Nachtragssatzung

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 2. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

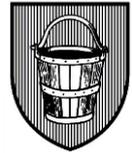
29.11.2018 70 - 16 1677/2018

**Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich  
am Rhein**

Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

18.12.2018 70 - 16 1677/2018

**Rat**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 16 1677/2018</b>	<b>13.11.2018</b>

### Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013;  
hier: 2. Nachtragssatzung

### Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	29.11.2018
Rat	18.12.2018

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 2. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

## Sachdarstellung :

### **Gebührenkalkulation 2019 zur Friedhofsgebührensatzung**

A) Einleitung

B) Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

C) Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

D) Benutzungsgebühr der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen

E) Sonstige Gebühren

### **Gebührenkalkulation 2019 zur Friedhofsgebührensatzung**

#### A) Einleitung

Einsparungen beim Personal, eine Anhebung des „grünpolitischen Wertes“ und die Einführung neuer Bestattungsformen haben sich beim Friedhof positiv ausgewirkt.

In Aussicht auf den Ausgleich des Defizites aus Vorjahren in der zugehörigen Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2016 konnte für 2017 eine Gebührenerkung vorgenommen werden.

Das Jahr 2017 schloss daraufhin wie erwartet mit einem Defizit ab. Wegen rückläufiger Fallzahlen war dieses Defizit jedoch höher als erwartet. Dieser Trend setzt sich auch für 2018 fort. Die Gebührenaussgleichsrücklage wird Ende des Jahres voraussichtlich ein Minus von 50 T€ aufweisen.

Um eine weitere Erhöhung des Defizites und damit eine Quersubventionierung zu verhindern, ergibt sich daher ein Handlungsbedarf für eine Anpassung der Friedhofsgebühren.

Die Gründe für den Rückgang der Einnahmen sind u.a. auch eine Folge des demographischen Wandels. Die Angehörigen der Verstorbenen wählen vermehrt preisgünstige Bestattungsformen. Auf großflächige Wahlgräber wird nicht nur angesichts der Kosten, sondern auch wegen des später anfallenden Pflegaufwandes verzichtet. Auch die Nutzung der Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraumes ist rückläufig.

Um das Ungleichgewicht zwischen Urnen und Sarggräbern zu Gunsten der Sargbestattungen anzupassen wurde bei der Kalkulation nach dem „Kölner Modell“ die Gewichtung zwischen Fallzahlen und Flächen von 50 zu 50 auf 70 zu 30 geändert.

#### B. Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

##### Grabbereitung

Die Personalkosten, die durch den Zeitaufwand für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und den Vorläufer bei der Bestattung entstehen, können direkt zugeordnet werden. Auch die Erstellung der Streifenfundamente für die Grabsteine, sowie die Bepflanzung der neuen Grabanlagen werden direkt der Grabbereitung zugerechnet. Die darüber hinaus noch zu berücksichtigenden sonstigen Aufwendungen und die Verwaltungsumlage werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitsstunden zugeordnet. Die kalkulatorische Abschreibung sowie die Verzinsung werden nach Anzahl der Grabstätten umgelegt. Um die Gebührenfestlegung übersichtlicher zu gestalten, wurde auch bei Abweichungen für Sargbestattungen und für Urnenbestattungen jeweils der gleiche Betrag festgelegt. Für die Grabbereitung wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2019</u>
Kindergrab	150,00 €	156,00 €
Familiengrab	400,00 €	520,00 €
Urnenwahlgrab	250,00 €	312,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	400,00 €	520,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	400,00 €	520,00 €
- Urnenbestattung	250,00 €	312,00 €
Aschestreufeld	200,00 €	208,00 €

### Grabpflege

Die Personalkosten, die durch die Pflegearbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kantenschneiden, Heckenschnitte, Jäten, Wässern usw. entstehen wurden anhand der Flächen der Grabanlagen berechnet. Die Pflegekosten werden für einen Zeitraum von 25 Jahren entrichtet. Es wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2019</u>
Pflegearmes Wahlgrab	1.400,00 €	1.600,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	1.400,00 €	1.800,00 €
- Urnenbestattung	1.300,00 €	1.360,00 €
Aschestreufeld	500,00 €	375,00 €

### C. Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Derzeit ist nicht abzusehen, wie sich Anzahl der Bestattungen auf die unterschiedlichen Bestattungsarten zukünftig verteilen wird. Ausgehend von den Bestattungszahlen im Jahr 2017 und den Zahlen im laufenden Jahr wird von etwa der gleichen Anzahl an Bestattungen ausgegangen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass sich die Bestattungszahlen in den Bereichen der Urnenbeisetzungen zu Lasten der Familiengräber erhöhen werden.

Für die Gebühren der Wahlgräber wurde die Gebühr so gerundet, dass sie durch 25 Jahre teilbar ist. Damit wird bei Nutzungsverlängerungen der Gebührenbescheid für den Bürger übersichtlicher und nachvollziehbarer.

Somit ergeben sich folgende Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes:

	<u>Nutzungszeit</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 2019</u>
Kindergrab	20 Jahre	400,00 €	400,00 €
Familiengrab	25 Jahre	1.375,00 €	1.375,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	850,00 €	1.000,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	25 Jahre	1.150,00 €	1.225,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage			
- Sargbestattung	25 Jahre	1.125,00 €	1.200,00 €
- Urnenbestattung	25 Jahre	700,00 €	1.050,00 €
Aschestreufeld	25 Jahre	700,00 €	900,00 €

Eine Zusammenstellung aller anfallenden Gebühren im Vergleich zur bisherigen Regelung befindet sich in der Anlage 2.

#### D. Benutzungsgebühr der Friedhofskapellen und des Aufbahrungsräume

Die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, die Pflege und die Instandhaltung der Kapellen und der Aufbahrungszellen werden kalkulatorisch über die Nutzfläche verteilt.

Die Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten ist rückläufig. Eine Erhöhung ist somit nicht sinnvoll.

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle bleibt daher bei 200 € und die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungszelle wird von 96 auf 100 Euro angepasst.

#### E. Sonstige Benutzungsgebühren und Satzungsrelevante Änderungen

Die Gebühren für Umbettung und Ausgrabung entsprechen dem tatsächlichen Aufwand und der damit verbundenen erheblichen Erschwernis und werden daher nicht verändert:

	bisher	neu
Umbettung auf demselben Friedhof Einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		
Verstorbene bis 12 Jahre	175,00	175,00
Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00	1.180,00
Urnen	590,00	590,00
Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung		
Verstorbene bis 12 Jahre	100,00	100,00
Verstorbene über 12 Jahre	390,00	390,00
Urnen	300,00	300,00

Die Gebühr für das Abräumen von Grabstellen bleibt für Sarggrabstellen bei 250,00 Euro und für Urnengrabstellen bei 180,00 Euro.

Bei der Rückgabe einer Grabstelle (ohne Pflegekostenanteil) vor Ablauf der Ruhezeit bleibt die Jahresgebühr bei 120,00 Euro.

Auch die Gebühren für Bestattungen freitagnachmittags und samstags (250,00 €), die Ausstellung der Berechtigungsscheine und für Grabsteingenehmigungen bleiben unverändert.

Fazit: Durch die Gebührenanpassung liegen die Gebührensätze für eine Beisetzung wieder in etwa auf dem Niveau des Jahres 2016, vor Gebührensenkung.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 2. Nachtragsatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 zu beschließen.

#### Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

#### Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters  
Betriebsleiter

Anlage/n:  
70 - 16 1677 2018 A 1 Friedhofsgebührensatzung  
70 - 16 1677 2018 A 2 Friedhofsgebühren

2. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Januar 2018 (GV NRW s. 90) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung  
der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.2018

**1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes**

- |       |  |               |
|-------|--|---------------|
| 1.1   | <u>Familiengräber</u>  |               |
| 1.1.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle  | 1.375,00 Euro |
| 1.1.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit<br>jedes Jahr je Grabstelle      1/25                                       |               |
| 1.2   | <u>Pflegearme Wahlgräber</u>   |               |
| 1.2.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle  | 1.225,00 Euro |
| 1.2.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit<br>jedes Jahr je Grabstelle      1/25                                       |               |
| 1.3   | <u>Kindergräber als Reihengrab</u><br>für Verstorbene bis zu 5 Jahren<br>Friedhof Emmerich am Rhein und Elten      | 400,00 Euro   |
| 1.4   | <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>   |               |
| 1.4.1 | <u>bei einer Sargbestattung</u><br>anonym oder mit Zuordnung<br>für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle  | 1.200,00 Euro |
| 1.4.2 | <u>bei einer Urnenbestattung</u><br>anonym oder mit Zuordnung<br>für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.050,00 Euro |
| 1.5   | <u>Urnenwahlgräber</u>   |               |
| 1.5.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle  | 1.000,00 Euro |
| 1.5.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit<br>jedes Jahr je Grabstelle      1/25                                       |               |

<b>2.</b>	<b><u>Benutzung des Ausstrefeldes</u></b>	<b>900,00 Euro</b>
<b>3.</b>	<b><u>Bestattungsgebühren</u></b> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	156,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	520,00 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	520,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	520,00 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	312,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	312,00 Euro
3.4	für Verstreuung	208,00 Euro
<b>4.</b>	<b><u>Gebühren für Grabpflege</u></b> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten	
4.1	<u>für Pflegearme Wahlgräber</u>	
4.1.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.600,00 Euro
4.1.2	für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle           1/25	
4.2	<u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>	
4.2.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.800,00 Euro
4.3	<u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
4.3.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.360,00 Euro
4.4	<u>bei Nutzung des Ausstrefeldes</u>	
4.4.1	für die Pflege der Ausstrefläche	375,00 Euro
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege,</u> die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	120,00 Euro
<b>5.</b>	<b><u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u></b>	
5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	100,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 Euro

**6. Umbettung oder Ausgrabung von Leichen**

ohne die dabei erforderlich werdenden  
gärtnerischen Arbeiten

6.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich  
Anfertigung eines neuen Grabes

6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro

6.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung

6.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3	für Urnen	300,00 Euro

**7. Gebühren für sonstige Leistungen**

7.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
-----	--	------------

7.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
-----	---	------------

7.3	Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg	250,00 Euro
	<u>einer</u> Grabstelle für eine Urne	180,00 Euro

**8. Gebührenzuschläge**

8.1	Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.	
-----	---	--

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und  
an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von  
erhoben. 250,00 Euro

Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

8.2	Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich Dienstag bis Freitag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.	
-----	--	--

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und

an Samstagen wird ein Gebührensuschlag von 250,00 Euro erhoben.  
Montags sind keine Bestattungen möglich.

- 8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde 50,00 Euro

## **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2019 in Kraft**.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

Herrn  
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der  
Bekanntmachungsverordnung

### **Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung**

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister



**Friedhofsgebühren**

FZ 2017		bis 2016				bis 2018				2019				FZ 2019	Veränd. zu 2016	Veränd. zu 2018
		NR	GB	GPF	gesamt	NR	GB	GPF	gesamt	NR	GB	GPF	gesamt			
0	Kindergrab	400,00 €	150,00 €		550,00 €	400,00 €	150,00 €		550,00 €	400,00 €	156,00 €		556,00 €	5	6,00 €	6,00 €
86	Wahlgrab	1.130,00 €	790,00 €		1.920,00 €	1.375,00 €	400,00 €		1.775,00 €	1.375,00 €	520,00 €		1.895,00 €	124	-25,00 €	120,00 €
66	Urnenwahlgrab	850,00 €	540,00 €		1.390,00 €	850,00 €	250,00 €		1.100,00 €	1.000,00 €	312,00 €		1.312,00 €	84	-78,00 €	12,00 €
3	pflegearmes Wahlgrab	990,00 €	790,00 €	1.520,00 €	3.300,00 €	1.150,00 €	400,00 €	1.400,00 €	2.950,00 €	1.225,00 €	520,00 €	1.600,00 €	3.345,00 €	0	45,00 €	130,00 €
17	Gemeinschaftsgrabanl.(Erdb.)	990,00 €	790,00 €	1.800,00 €	3.580,00 €	1.125,00 €	400,00 €	1.400,00 €	2.925,00 €	1.200,00 €	520,00 €	1.800,00 €	3.520,00 €	21	-60,00 €	595,00 €
43	Gemeinschaftsgrabanl.(Urne) <i>anonym od. mit Zuordnung</i>	750,00 €	540,00 €	1.360,00 €	2.650,00 €	700,00 €	250,00 €	1.300,00 €	2.250,00 €	1.050,00 €	312,00 €	1.360,00 €	2.722,00 €	36	72,00 €	472,00 €
10	Streufeld	700,00 €	200,00 €	600,00 €	1.500,00 €	700,00 €	200,00 €	500,00 €	1.400,00 €	900,00 €	208,00 €	375,00 €	1.483,00 €	5	-17,00 €	83,00 €
	Grabstellen ohne Pflege Rückgaben			120,00 €				120,00 €								
225														275		
265	Aufbahrungszelle pro Tag				96,00 €				96,00 €				100,00 €	171	4,00 €	4,00 €
194	Friedhofskapelle				200,00 €				200,00 €				200,00 €	222	0,00 €	0,00 €
26	Abräumen													21		
0	Grabstelle Sarg				250,00 €				250,00 €				250,00 €	21	0,00 €	0,00 €
0	Grabstelle Urne				180,00 €				180,00 €				180,00 €	0	0,00 €	0,00 €
	Umbettungen															
0	Kinder				175,00 €				175,00 €				175,00 €	0	0,00 €	0,00 €
0	Särge				1.180,00 €				1.180,00 €				1.180,00 €	0	0,00 €	0,00 €
1	Urnen				590,00 €				590,00 €				590,00 €	1	0,00 €	0,00 €
	Ausgrabungen ohne Beisetz.															
0	Kinder				100,00 €				100,00 €				100,00 €	0	0,00 €	0,00 €
0	Särge				390,00 €				390,00 €				390,00 €	0	0,00 €	0,00 €
0	Urnen				300,00 €				300,00 €				300,00 €	0	0,00 €	0,00 €
40	Bestattung Fr.nachm./Sa.				250,00 €				250,00 €				250,00 €	30	0,00 €	0,00 €
0	Berechtigungsschein / Jahr				50,00 €				50,00 €				50,00 €	20	0,00 €	0,00 €
98	Genehmigung Grabstein				35,00 €				35,00 €				35,00 €	106	0,00 €	0,00 €

- NR Nutzungsrecht 25 (20) Jahre
- GB Grabbereitung
- GPF Grabpflege 25 Jahre
- FZ Fallzahlen



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**

**öffentlich**

**13.11.2018**

### Betreff

Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2019;  
hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

1. den anliegenden Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2019 und
2. die Vorabführung eines Betrages in Höhe von 866.728,00 € an die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung gemäß § 26 Abs. 2 EigVO.

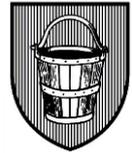
**29.11.2018 70 - 16 1678/2018**

**Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich  
am Rhein**

Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**18.12.2018 70 - 16 1678/2018**

**Rat**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 16 1678/2018</b>	<b>13.11.2018</b>

### Betreff

Beratung des Wirtschaftplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2019;  
hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

### Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	29.11.2018
Rat	18.12.2018

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

1. den anliegenden Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2019 und
2. die Vorabführung eines Betrages in Höhe von 866.728,00 € an die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung gemäß § 26 Abs. 2 EigVO.

## Sachdarstellung :

Gemäß § 14 Abs. 1 der EigVO hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (KBE) jeweils zu Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2019 ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt worden und spiegelt gleichzeitig die erwartete Entwicklung des laufenden Wirtschaftsjahres 2018 wieder. Aus diesem Grund sind auch die nach derzeitigem Kenntnisstand sich abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das Jahr 2018 neben den eigentlichen Planzahlen für das kommende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung des laufenden Wirtschaftsjahres und sind im anliegenden Zahlenwerk als Nachtrag (NT 2018) gekennzeichnet. Darüber hinaus sind aus Vergleichszwecken die Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2017 aufgeführt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2019 soll in der Sitzung des Betriebsausschusses am 29.11.2018 insoweit beraten werden, dass er umgehend als Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein weiter geleitet werden kann. Stimmen die Mitglieder des Ausschusses dem Entwurf mehrheitlich zu, kann die endgültige Beschlussfassung im Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 18.12.2018 erfolgen.

Verbunden ist der Entwurf des Wirtschaftsplans 2019 mit mehreren Gebührenanpassungen in den Betriebszweigen Abwasser und Friedhöfe. Die Einzelheiten der Kalkulation werden in der gleichen Sitzung des Betriebsausschusses sowie des Rates vorgestellt werden. Die vorliegenden Planzahlen setzen voraus, dass die von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Gebührensätze auch mehrheitlich so beschlossen werden.

Zu 1.

Die wirtschaftliche Entwicklung eines Betriebes ist in erster Linie im **Erfolgsplan** abzulesen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird das laufende Geschäftsjahr (siehe Gesamtplan) im Rahmen der ursprünglichen Planung abschließen. Für 2019 wird eine Verringerung des Jahresergebnisses erwartet, da nach Gebührensenkungen in der Abwassersparte verstärkt auf die Gebührenaussgleichsrücklage nach dem KAG zurückgegriffen wird. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Gesamtjahresergebnis des Wirtschaftsplans der KBE in erster Linie geprägt wird durch den Betriebszweig Abwasser. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet. Diese versetzen überhaupt die KBE erst in die Lage, eine Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein zu zahlen. Einsparungen im Personalbereich führen in den spartenübergreifenden Betriebszweig der **Allgemeinen Verwaltung** zu Einsparungen von Kosten.

Die Betriebszweige im Bereich **Abwasser** sind naturgemäß mit einem Gesamtvolumen von ca. 12 MIO €/a maßgeblich für das Gesamtergebnis verantwortlich. Aufgrund unerwarteter Überschüsse – insbesondere im Erfolgsplan Klärwerk – ist für 2019 eine ca. 7%-ige Senkung des Gebührensatzes vorgesehen. Auf diese Weise werden die Überschüsse des Vorjahres dem Gebührenzahler zurück gegeben.

Insgesamt betrachtet ist jedoch strukturell der Betriebszweig Abwasser durch stetig steigende Kosten geprägt bei einer mehr oder weniger gleichbleibender Einnahmesituation, lässt man die durch die Großeinleiter verursachten Gebührenschwankungen außer Betracht.

Das vertraglich festgeschriebene Betriebsführungsentgelt für die TWE GmbH steigt für das Jahr 2019 um 3,11 %. Auch die Kosten für Abschreibung und Verzinsung steigt in Folge reger Bautätigkeit um 266 T€ in 2019.

Dennoch sind derzeit noch in der zugehörigen Gebührenaussgleichsrücklage aus Vorjahren ausreichend Mittel vorhanden, so dass nicht nur für das kommende Kalenderjahr eine Gebührensenkung vorgenommen werden kann, sondern auch für spätere Jahre angekündigte Abwassermengenreduzierungen aufgefangen werden dürften.

Etwas anders ist die Situation im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr**. Seit 2014, als die Gebühr auf 15,40 € gesenkt werden konnte, hat regelmäßig eine Entnahme aus der zugehörigen Gebührenaufschlagrücklage stattgefunden. Diese ist nunmehr aufgebraucht, so dass für das Jahr 2019 neue Gebührensätze kalkuliert werden mussten. Diese liegen mit 23,90 €/cbm in Höhe der Beträge, die vor 2014 verlangt wurden.

Im Betriebszweig **Straßenreinigung** ist die Situation gegenüber den Vorjahren unverändert. In Folge milder Winter sind insbesondere im Bereich der Winterwartung Überschüsse erzielt worden, die nunmehr kontinuierlich abgearbeitet werden. Für 2019 ist keine Änderung der Gebührensätze vorgesehen. Jedoch dürfte Ende des folgenden Jahres die Gebührenaufschlagrücklage dann endgültig aufgebraucht sein.

Besonders erfreulich ist die Entwicklung im Betriebszweig **Abfallentsorgung** in den vergangenen Jahren gewesen. Durch eine Neuausschreibung konnte das Entgelt für die Abholung des Abfalls ab 2013 deutlich gesenkt werden. Außerdem hat die Kreis-Kleve-Abfallwirtschaft GmbH (KKA) für 2017 und nochmals für 2018 (unerwartet) eine Kostensenkung an die angeschlossenen Kommunen weiter gegeben. So konnten die Gebührensätze insgesamt dreimal gesenkt werden. Dennoch befinden sich nach wie vor in der zugehörigen Gebührenaufschlagrücklage noch Mittel, so dass trotz steigender Aufwendungen für 2019 in Folge sinkender Erlöse für Papier und Metall eine Weitergabe an den Gebührenzahler nicht stattfinden braucht. Dabei liegt die Höhe der Gebührensätze im Bereich des Jahres 2000. Nach den derzeitigen Kalkulationen ist jedoch davon auszugehen, dass auch diese Gebührenaufschlagrücklage Ende des nächsten Jahres aufgebraucht sein dürfte.

Wenig erfreulich ist die Entwicklung des Betriebszweiges **Friedhöfe**. Unter anderem durch die Einführung neuer Bestattungsformen hatte sich in der Vergangenheit die wirtschaftliche Situation so verbessert, dass für 2017 sogar eine Gebührensenkung vorgenommen werden konnte. Leider haben sich jedoch die Fallzahlen in den letzten beiden Jahren verringert, so dass bereits Ende des laufenden Kalenderjahres mit einem Defizit in der Gebührenaufschlagrücklage zu rechnen ist. Es war daher unumgänglich, die Friedhofsgebühr anzuheben, und zwar indem die seinerzeitigen Gebührensenkungen im Bereich der Liegerechte wieder rückgängig gemacht wird.

Vergleicht man die Budgetansätze in den nicht über Gebühren finanzierten Betriebszweigen Straßen- und Grünflächenunterhaltung (zusammengefasst als **Bauhof**) von 2015 (3.225 T€) mit dem Ansatz für 2018 (3.725 T€), so entspricht dies einer Anhebung um 15,5 %.

Verbunden war diese Aufstockung jedoch auch mit der Zuweisung neuer Aufgaben – wie z.B. die Schaffung einer Stelle des Stadthausmeisters. Dennoch ist davon auszugehen, dass die derzeitige Höhe des Budgets ausreichend bemessen ist, um die erwartete Aufgabenstellung abzuwickeln.

Dennoch weist der zugehörige Erfolgsplan – wie im Vorjahr auch – ein Defizit aus. Hier muss es jedoch Ziel der Betriebsleitung sein, im Laufe des folgenden Jahres Einsparung zu generieren, um das Budget ausgeglichen zu gestalten. In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE vereinbarungsgemäß ein Ausgleich hergestellt. Der Jahresabschluss in diesem Betriebszweig war somit stets 0. Insoweit galt der Budgetansatz stets als „Richtschnur“. Hinsichtlich der Kalkulation der Kosten sei darauf hingewiesen, dass es in diesem Betriebszweig Unwägbarkeiten gibt. Das Personal für den Winterdienst rekrutiert sich ausschließlich aus diesem Betriebszweig. Wenn – wie in den letzten Jahren - kein Winterdienst notwendig ist, verbleiben die Personalkosten somit auch in diesem Betriebszweig.

Zu 2.

Mit der seinerzeitigen Gründung der Abwasserwerke hat die Stadt Emmerich am Rhein Eigenkapital in Form von Abwasseranlagen in den Eigenbetrieb eingebracht. Die KBE hat mit ihrer Gründung im Jahr 2004 diese Mittel übernommen. Es besteht daher ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Verzinsung. Dabei orientierte sich die Höhe stets an dem nach Verwaltungsrecht entsprechend entwickelten Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung von Vermögenswerten. Jahrelang durfte aufgrund eines Urteils aus dem Jahr 1994 ein Nominalzinssatz bis zu einer Höhe von 7 % angewendet werden. Diese Rechtsprechung ist in den letzten Jahren jedoch abgeändert worden. So hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einem Urteil vom 11.11.2015 die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagenwerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahren angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser neueren Rechtsprechung ergibt sich aktuell für 2019 ein Zinssatz von 6,18 %, was einem Betrag von 866.728,00 € entspricht.

Das erwartete Jahresergebnis wird mit 791.000,00 € unter diesem Betrag liegen. Dennoch hält die Betriebsleitung die Auszahlung der gewünschten Eigenkapitalverzinsung in der besagten Höhe für wirtschaftlich vertretbar, auch wenn dazu ein Griff auf die Gewinnausgleichsrücklage notwendig wird. Bisher wurden noch bei keinem Jahresabschluss der Abwasserwerke bzw. der KBE auf die Gewinnrücklage zurück gegriffen. Ganz im Gegenteil wurden teilweise erhebliche Überschüsse erwirtschaftet. So wird im Jahresabschluss zum 31.12.2017 die Höhe der Gewinnrücklage mit 14.328.954,05 € attestiert. Vor diesem Hintergrund sind die eventuell anstehenden finanziellen Belastungen nebensächlich.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass im Gesamtplan auch ein Defizit im Bauhof mit 52 T€ eingerechnet ist. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis zu diesem Thema werden diese Defizite jedoch nicht kassenwirksam, da in der Regel Einsparungen im Laufe des Jahres generiert werden können. Sollte es dennoch zu Defiziten kommen, so war es bisher geübte Praxis, dass diese Fehlbeträge von der Kämmerei ausgeglichen wurden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Auszahlung der Eigenkapitalverzinsung auch für das Jahr 2019 wirtschaftlich vertretbar.

Die Vorabauszahlung der Eigenkapitalverzinsung ist im Umkehrschluss von § 10 EigVO NRW zulässig. Dies ist für 2019 der Fall. Die Vorabauszahlung bedarf jedoch gemäß § 26 Abs. 2 der EigVO NRW einer gesonderten Beschlussfassung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und ist nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das betreffende Wirtschaftsjahr vor dem Hintergrund des dann feststehenden Jahresergebnisses nochmals mit Blick auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit hin zu bestätigen oder abzuändern.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters  
Betriebsleiter

Anlage/n:  
70 - 16 1678 2018 A 1 WP 2019

# Wirtschaftsplan 2019



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>VORBEMERKUNG</b>	<b>Seite 4</b>
<b>II.</b>	<b>ERFOLGSPLAN</b>	<b>Seite 9</b>
	<b>A) ERFOLGSPLÄNE NACH BETRIEBSZWEIGEN:</b>	
	Erfolgsplan gesamt	Seite 9
	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 10
	Erfolgsplan Kläranlage	Seite 10
	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 11
	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 11
	Erfolgsplan Abwasser	Seite 12
	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 12
	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 13
	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 13
	Erfolgsplan Straßenunterhaltung	Seite 14
	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 14
	Erfolgsplan Bauhof	Seite 14
	<b>B) ERLÄUTERUNGEN ZUM ERFOLGSPLAN</b>	
	1.1 Umsatzerlöse Bereich Abwasser	Seite 15
	1.2 Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 19
	1.3 Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 20
	1.4 Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 21
	1.5 Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	Seite 22
	1.6 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 22
	1.7 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Seite 23
	2. Sonstige Erträge	Seite 24
	3. Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 25
	4. Aufwendungen für bezogene Leistungen	Seite 26
	5. Personalaufwand	Seite 33
	6. Abschreibungen	Seite 34
	7. sonstiger betrieblicher Aufwand	Seite 34
	8. Zinsen	Seite 35
	9. Steuern	Seite 36
	10. Umlage Verwaltung	Seite 37
<b>III.</b>	<b>VERMÖGENSPLAN 2018 – 2023</b>	<b>Seite 38</b>
	<b>A) INVESTITIONSPLAN 2018 - 2023</b>	
	Investitionsplan 2018 -2023 Zusammenfassung	Seite 38
	<b>B) FINANZPLAN 2018 – 2023</b>	
	Finanzplan 2018 – 2023	Seite 39
<b>IV.</b>	<b>PERSONALPLANUNG</b>	
	a) Stellenplan 2019	Seite 41
	b) Stellenübersicht nach Betriebszweigen	Seite 42
<b>V.</b>	<b>ANLAGE</b>	
	a) Eigenkapitalverzinsung	Seite 43
	b) Gebührenausgleichsrücklage	Seite 44

# Tabellenverzeichnis

Tabelle II-1	Erfolgsplan gesamt	Seite 9
Tabelle II-2	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 10
Tabelle II-3	Erfolgsplan Klärwerk	Seite 10
Tabelle II-4	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 11
Tabelle II-5	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 11
Tabelle II-6	Erfolgsplan Abwasser	Seite 12
Tabelle II-7	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 12
Tabelle II-8	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 13
Tabelle II-9	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 13
Tabelle II-10	Erfolgsplan Straßenunterhaltung	Seite 14
Tabelle II-11	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 14
Tabelle II-12	Erfolgsplan Bauhof gesamt	Seite 14
Tabelle II-13	Umsatzerlöse Abwasser	Seite 15
Tabelle II-14	Entwicklung der Abwassergebühr	Seite 18
Tabelle II-15	Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 19
Tabelle II-16	Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 20
Tabelle II-17	Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 21
Tabelle II-18	Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	Seite 22
Tabelle II-19	Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 22
Tabelle II-20	Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Seite 23
Tabelle II-21	sonstige Erträge	Seite 24
Tabelle II-22	Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 25
Tabelle II-23	Fremdleistung Verwaltung	Seite 26
Tabelle II-24	Fremdleistung Klärwerk	Seite 26
Tabelle II-25	Berechnung der Abwasserabgabe	Seite 27
Tabelle II-26	Fremdleistung Kanalnetz	Seite 27
Tabelle II-27	Fremdleistung Fäkalienabfuhr	Seite 28
Tabelle II-28	Fremdleistung Straßenreinigung	Seite 28
Tabelle II-29	Fremdleistung Abfallentsorgung	Seite 28
Tabelle II-30	Fremdleistung Friedhof	Seite 29
Tabelle II-31	Fremdleistung Straßenunterhaltung	Seite 30
Tabelle II-32	Fremdleistung Grünflächenunterhaltung	Seite 31
Tabelle II-33	Personalaufwand	Seite 33
Tabelle II-34	Abschreibung	Seite 34
Tabelle II-35	sonstige Aufwendungen	Seite 34
Tabelle II-36	sonstige Aufwendungen nach Kostenstellen	Seite 35
Tabelle II-37	Zinsen	Seite 36
Tabelle II-38	Steuern	Seite 36
Tabelle II-39	Umlage der Verwaltungskosten	Seite 37
Tabelle III-1	Investitionsplan gesamt	Seite 38
Tabelle III-2	Finanzplan 2018 – 2023	Seite 39
Tabelle IV-1	Stellenplan 2019	Seite 41
Tabelle IV-2	Stellenübersicht	Seite 42
Tabelle V-1	Stand Gebührenausgleichsrücklage	Seite 44

# Wirtschaftsplan Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

## I. Vorbemerkung

Mit Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 30.03.2004 wurden mit Wirkung vom 1.1.2004 die Fachbereiche Baubetriebshof, Grünflächenunterhaltung, städtische Friedhöfe, Straßenreinigung und Abfallentsorgung aus dem städtischen Haushalt herausgelöst, in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung umgewandelt und mit dem bestehenden Eigenbetrieb Abwasserwerke zusammengeführt. Diese neu geschaffene Organisationsform trägt die Bezeichnung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (= KBE ).

Die Stadt Emmerich am Rhein hat die Abwasserbeseitigung ebenfalls im Jahre 2004 neu organisiert. Dem bisherigen Eigenbetrieb Abwasserwerke Emmerich wurde eine Betriebsüberlassungsgesellschaft in Form einer GmbH = Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH ( TWE ) - beigestellt. Hierbei wurden die operativen Funktionen ( Anlagenbetrieb, Neuinvestitionen etc. ) an die GmbH übertragen, während das Eigentum an den bestehenden Anlagen und die hoheitlichen Aufgaben ( Aufsicht und Kontrolle, Gebührenwesen etc. ) beim Eigenbetrieb und damit bei der Kommune verbleiben. Der Geschäftsanteil der Gemeinde an dieser GmbH beträgt 50,1 %. Der Mitgesellschafter - die Fa. Gelsenwasser hält 49,9 %

In der KBE werden die einzelnen Betriebszweige unter den Kostenstellen ( 70 00 ) Allgemeine Verwaltung, ( 70 10 ) Klärwerk, ( 70 20 ) Kanalunterhaltung und ( 70 30 ) Fäkalienabfuhr, ( 70 40 ) Straßenreinigung, ( 70 50 ) Abfallentsorgung, ( 70 60 ) Friedhöfe, ( 70 70 ) Bauhof und ( 70 80 ) Grünflächenunterhaltung geführt. Während die Sparten Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe sich aus Gebühren finanzieren, beziehen die Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung ihre Einkünfte fast ausschließlich aus einem Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein.

Die Form des Wirtschaftsplanes richtet sich nach §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung ( = EigVo NRW ). Bestandteile des Wirtschaftsplanes im Einzelnen sind:

- der Erfolgsplan (§ 15 EigVO)
- der Vermögensplan (§ 16 EigVO)
- die Stellenübersicht (§ 17 EigVO)

Der Wirtschaftsplan dient so der Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität des Eigenbetriebes. Hierzu gehören ebenso die Sicherung einer ausreichenden Rentabilität sowie auch die Erhaltung der Liquidität. Liquidität bedeutet, dass das Unternehmen neben seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch seinen gesetzlichen Verpflichtun-

gen im Bereich der Pflichtaufgaben wie Abwasser- und Abfallentsorgung jederzeit nachkommen kann.

Der Wirtschaftsplan ist öffentlich und somit für jedermann zugänglich. Bisher wurden die Investitionen stets ausführlich im Gesamtwirtschaftsplan mit Beschreibung jeder Einzelmaßnahme wiedergegeben. Damit wurde jedoch auch der erwartete Preis für eine Leistung öffentlich, was im Ausschreibungsverfahren nicht sachdienlich ist.

Wie in der Sitzung des Betriebsausschusses am 22.03.2018 angekündigt hat sich die Betriebsleitung daraufhin dazu entschlossen, ab 2019 einen separaten detaillierten nicht öffentlichen Investitionsplan zu erstellen, der zwar durch den Betriebsausschuss zu genehmigen ist aber nicht mehr im öffentlichen Wirtschaftsplan wiedergegeben wird, obwohl er nach wie vor Bestandteil des WP 2019 ist. Formal handelt es sich um eine Anlage zum Wirtschaftsplan der KBE. Im eigentlichen WP 2019 sind daher lediglich die Gesamtsummen an Investitionen ( = Budget ) der einzelnen Betriebszweige zusammengefasst. Änderungen im Laufe eines Jahres können vom Betriebsausschuss - wie auch bisher - beschlossen werden, solange das Gesamtbudget sich nicht verändert.

Auskunft über die Effektivität des Eigenbetriebes gibt in erster Linie der **Erfolgsplan**. Zu Vergleichszwecken sind neben den Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2017 auch die sich nach derzeitigem Kenntnisstand abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2018 und sind im Folgenden als Nachtrag ( NT 2018 ) gekennzeichnet. Der Erfolgsplan ist das Gesamtergebnis verschiedener Betriebszweige.

Nach dem Regelwerk des Kommunalen Abgabegesetzes NRW ( = KAG NRW ) sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zurück zu zahlen ist oder zum Ausgleich einer negativen Gebührenaussgleichsrücklage verwendet werden darf.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenaussgleichsrücklage ( = GBA ) erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Das laufende Geschäftsjahr 2018 wird im Rahmen der ursprünglichen Planung abschließen. Für 2019 wird das Gesamtergebnis schlechter ausfallen als dieses Jahr. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die Tatsache, dass sich die bilanziellen Gewinne in der Abwassersparte um - 347 T€ reduzieren, weil verstärkt auf die Gebührenaussgleichsrücklage zurückgegriffen wird. Dennoch ist eine Auszahlung der gewünschten Eigenkapitalverzinsung wirtschaftlich vertretbar auch wenn er sich nur durch den einmaligen Griff in die Gewinnrücklage ( - 76 T€ ) realisieren lässt. Es sei an dieser Stelle jedoch auch darauf hingewiesen, dass allein der Bauhof allgemein im Plan mit einem Minus von 52 T€ abschließt, obwohl ein Ausgleich im Jahresabschluss - als Einsparung oder Zuschusserhöhung - erfolgen wird. In den übrigen Betriebszweigen wird von keinen größeren Veränderungen ausgegangen.

In dem spartenübergreifenden Bereich der allgemeinen **Verwaltung** wird sich das Gesamtbudget infolge von Kosteneinsparungen beim Personal um 7,9 % verringern,

da die die vorübergehende Doppelbesetzung der Betriebsleiterstelle nicht mehr erforderlich ist.

Das Gesamtjahresergebnis des Wirtschaftsplanes der KBE wird in erster Linie geprägt durch den Betriebszweig **Abwasser**. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet, die die KBE in die Lage versetzen, an die Stadt Emmerich am Rhein überhaupt die gesetzlich vorgesehene und in der Höhe gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu zahlen.

Trotz einer Gebührenreduzierung von fast 7 % für 2019 verändert sich die Erlösseite durch den Griff in die GBA nur unwesentlich. Dafür steigen jedoch die Kosten. Das Betriebsführungsentgelt für die TWE steigt vertragsgemäß um 3,11 % ( = + 270 T€). Durch verstärkte Bautätigkeit steigt die Abschreibung um 4,2 % ( = + 133 T€ ) und die Verzinsung um 6,2 % ( = + 133 T€ ). Dem stehen jedoch Mehreinnahmen aus der GBA gegenüber, so dass der Erfolgplan zwar schlechter abschneidet als 2018, insgesamt jedoch noch immer mit ausreichend positiven Potential.

Auf der Einnahmeseite besteht jedoch kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitungsverhalten eines Grobeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. So sind die Abwassereinleitungen dieses Grobeinleiters von 2012 bis 2017 um ca. 1,2 Mio cbm zurück gegangen. Angesichts eines Gesamtabwasseraufkommens von zur Zeit noch ca. 4,3 Mio cbm ( incl. Regenwasser ) wird deutlich, dass derartige Mengenveränderungen bei gleichbleibenden Kosten unmittelbar Auswirkung auf die Gebührenhöhe haben musste. So war in den letzten Jahren regelmäßig eine Gebührenanpassung vorzunehmen.

Der besagte Grobeinleiter plante den Bau einer Abwasservorbehandlungsanlage, die eine Reduzierung der Abwassermenge um weitere 500.000 cbm/anno und eine drastische Reduzierung der Schmutzfracht von nur noch 4 % des Wertes für 2016 zur Folge gehabt hätte. Es ergaben sich jedoch technische Probleme bei der Umsetzung. Die vorsorglich durchgeführte Gebührenanpassung führte für 2017/18 jeweils zu unerwarteten Überschüssen, so dass für 2019 eine Gebührensenkung vorzunehmen war, obwohl die Firma erklärte, 2019 die angestrebten Ziele nunmehr zu erreichen.

Die oben genannten Überschüsse sind in erster Linie im Betriebszweig **Klärwerk** angefallen. Hier konnte daher auch die Gebührensenkung umgesetzt werden. Im **Kanal** reichen die erzielten Überschüsse lediglich aus die gestiegenen Kosten aufzufangen. Eine Gebührenanpassung war daher nicht notwendig.

2014 konnte im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** die Gebühr von 2014 von 23,30 €/cbm auf 15,40 €/cbm gesenkt werden. In den darauf folgenden Jahren wurden diese Überschüsse durch Entnahme aus der GBA allmählich aufgezehrt, so dass für 2019 eine Gebührenanhebung auf 23,90 €/cbm vorgenommen werden muss.

Infolge der milden Winter in den letzten Jahren ist in der zugehörigen Gebührenaussgleichsrücklage für den Betriebszweig **Straßenreinigung** ein Überschuss über 300 T€ entstanden, der nach den Regularien des KAG zwangsläufig ab 2016 zu einer gravierenden Gebührensenkung führte. Durch die Entnahme aus dieser Rücklage konnte die Gebühr für die Winterwartung für 2016 um über 65 % gesenkt werden. Der Preis für den Winterdienst sank somit von 2,65 €/m auf nur noch 0,92 €/m. Auch für 2019 wird es bei dieser Senkung bleiben. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Ende 2019 die GBA aufgezehrt sein dürfte.

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung** konnten die Kosten für die Abfuhr nach einer europaweiten Neuausschreibung nachhaltig gesenkt werden. Für 2013 und 2014 war

daher jeweils eine Gebührensenkung vorzunehmen. Da sich die Kosten für die Abfallverbrennung von Restmüll und Sperrgut um 50,00 €/t ( = - 21.2 % ) verringerten, konnte für 2017 eine weitere Gebührensenkung von - 7,11 % vorgenommen werden. Entgegen der ursprünglichen Aussage der Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH ( KKA ) sind die Entsorgungskosten für Restabfall und Sperrmüll gegenüber dem Jahr 2017 in 2018 nochmals reduziert worden. Dies führte zu eine spürbaren Verbesserung im zugehörigen Erfolgsplan für 2018. Anstatt einer Rücklagenentnahme konnten daher Überschüsse erwirtschaftet werden. Da sich zukünftig bei der Abrechnung mit der KKA die Erlöse für Papier und Metall reduzieren, steigen jedoch insgesamt die Kosten für die Entsorgung in dieser Sparte, Gebührentechnisch besteht zur Zeit jedoch noch kein Handlungsbedarf. Damit bewegt sich die Gebührenbelastung des Bürgers auf dem Niveau des Jahres 2000.

Im Betriebszweig **Friedhöfe** konnte für 2017 erstmals die Gebühr gesenkt werden. Leider sind jedoch die Fallzahlen seitdem rückläufig. Zur Vermeidung weiterer Defizite ist daher die Gebühr für 2019 zu erhöhen, die die seinerzeitigen Gebührensenkungen im Bereich der Liegerechte wieder rückgängig macht.

Naturgemäß stimmt in der Planungsphase der tatsächliche Zuschussbedarf nur selten mit dem Budgetansatz überein. Für die nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweige **Straßen-** und **Grünflächenunterhaltung** ( zusammengefasst: **Bauhof** ) ist der jährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein in den letzten Jahren auf 3.725 T€ ( 2018 ) angestiegen. Die ursprünglich zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate mit der Kämmerei ab 2012 vereinbarte Regelung bezüglich eines jährlichen Anstiegs dieses Budgets um 30 T€ ( ca. + 1 % der Gesamtkosten) gilt weiterhin. Es ist also das Ziel der Betriebsleitung, im Laufe des Jahres Einsparungen zu generieren, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichen war. In soweit galt der Budgetansatz stets als Richtschnur.

Die Kostenstruktur in diesen Betriebszweigen schränkt jedoch die Handlungsspielräume für eine Realisierung von Einsparpotentialen sehr ein. Die Personalkosten betragen 35 % und die gesetzlich vorgegeben Fremdleistungen ( innere Verrechnungen ) 29 % des Gesamtbudgets. Allein die Kosten für die Straßenentwässerung belaufen sich auf mehr als ein Viertel des Gesamtbudgets. Zudem bestehen vertragliche Verpflichtungen ( z.B. bei der Grünflächenunterhaltung ) und organisatorische Bindungen ( z.B. Verwaltungsumlage ), so dass lediglich die reinen Unterhaltungsmaßnahmen ( Hilfs-und Betriebsstoffe, ungebundene Fremdleistungen und sonstige Aufwendungen ) mit einem Ansatz von ca. 700 T€ als Einsparpotentiale faktisch zur Verfügung stehen.

Zudem bestehen in diesen Betriebszweigen große Unsicherheiten hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben, da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich hieraus rekrutiert. In den letzten fünf Jahren hat der "Winter" quasi nicht stattgefunden". Die Kosten verblieben also in diesen Sparten.

Der **Vermögensplan** besteht gem. § 16 EigVo NRW aus dem **Investitionsplan** und dem **Finanzplan** . Wie bereits oben erwähnt wird der Investitionsplan in einem eigenen Investitionsplan detailliert im nicht öffentlichen Teil des WP vorgestellt. Er unterliegt der Beschlussfassung des Betriebsausschusses.

Den Abschluss des Wirtschaftsplanes bildet der **Stellenplan** mit der Stellenübersicht nach Betriebszweigen. Die genannten Veränderungen betreffen in erster Linie die

Organisation der Betriebsleitung. Neben den altersbedingten Wechsel des Betriebsleiters wurden auch die personellen Veränderungen bezüglich der Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für die kaufmännische Abteilung eingearbeitet. Die KBE hatte im Zuge der Neubesetzung der Stelle eines Betriebsleiters wunschgemäß 2017/18 eine umfangreiche Organisationsuntersuchung durchführen lassen. Der Stellenplan eröffnet den Spielraum entsprechende Verbesserungen des Gutachtens auch umzusetzen.

Auch die **Anlage** ist neu gestaltet worden. Unter Absatz a) beschäftigt sie sich mit der Eigenkapitalverzinsung, über die nach § 26 (2) EigVo NRW der Rat entscheidet. Die Stadt hat das Recht auf eine angemessene Verzinsung des von ihr eingesetzten Eigenkapitals, dass sie bei der Gründung der Abwasserwerke 1994 in Form von Sachvermögen an den Eigenbetrieb übertragen hat. Die Höhe der Eigenkapitalverzinsung orientierte sich in der Vergangenheit stets an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bezüglich der maximalen Höhe der kalkulatorischen Kosten. In Anpassung an die neuere Rechtsprechung des VG Düsseldorf und OVG Münster sinkt der Prozentsatz von derzeit 6,37 % auf 6,18 % ( = -26 T€ ) mit weiter fallenden Tendenz.

Wie oben beschrieben deckt sich die kaufmännische Betrachtung in den über Gebühren finanzierten Betriebszweigen nicht mit der Darstellung nach den Bestimmungen des KAG. Diese Vorschriften sind jedoch zu beachten, wenn die Zulässigkeit einer Gebühr zu beurteilen ist. In der Anlage ist daher unter Absatz b) eine Tabelle zum Stand der derzeitigen Gebührenausschlagsrücklage für alle Betriebszweige. Außerdem ist die Entwicklung in den letzten Jahren wiedergegeben. Danach werden auch Ende 2019 im Abwasserbereich - mit Ausnahme der Fäkalienabfuhr - noch ausreichend Mittel vorhanden sein, die gebührenmindernd eingesetzt werden können. Bei der Straßenreinigung und beim Abfall werden die Rücklagen weitestgehend aufgezehrt sein. Hier sind Gebührenanpassungen zu erwarten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der vorliegende Wirtschaftsplan 2019 zwar vom Gesamtergebnis her schlechter ist als in den Vorjahren, aber dennoch genügend Potential hat, die gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu erwirtschaften.

Emmerich am Rhein, im November 2018

Die Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

## Wirtschaftsplan 2019

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

### II. Erfolgsplan

#### A) Erfolgsplan nach Betriebszweigen

Erfolgsplan gesamt	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	20.059	19.917	19.850	20.126	276	1,4%
2. Sonstige Erträge	68	42	76	64	-12	-15,8%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>20.127</b>	<b>19.959</b>	<b>19.926</b>	<b>20.190</b>	<b>264</b>	<b>1,3%</b>
3. Hilfs- und Betriebsstoffe	296	287	283	256	-27	-9,5%
4. Fremdleistungen	9.374	9.394	9.386	9.656	270	2,9%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>9.670</b>	<b>9.681</b>	<b>9.669</b>	<b>9.912</b>	<b>243</b>	<b>2,5%</b>
<b>Rohergebnis:</b>	<b>10.457</b>	<b>10.278</b>	<b>10.257</b>	<b>10.278</b>	<b>21</b>	<b>0,2%</b>
5. Personalaufwand	2.692	2.813	2.796	2.840	44	1,6%
6. Abschreibungen	3.301	3.527	3.504	3.702	198	5,7%
7. sonstige Aufwendungen	679	663	709	678	-31	-4,4%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>3.785</b>	<b>3.275</b>	<b>3.248</b>	<b>3.058</b>	<b>-190</b>	<b>-5,8%</b>
8. Zinsen	2.078	2.137	2.132	2.266	134	6,3%
9. Steuern	1	1	1	1	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.706</b>	<b>1.137</b>	<b>1.115</b>	<b>791</b>	<b>-324</b>	<b>-29,1%</b>
<b>Erfolgsverwendung:</b>						
Eigenkapitalverzinsung an Stadt	-905	-893	-893	-867	26	-2,9%
Veränderung der Gewinnrücklage	801	244	222	-76	0	0,0%
unter gleichzeitiger Reduzierung EK Rücklage	0	0	0	0	0	0,0%

Tabelle II-1 Erfolgsplan gesamt

Erfolgsplan Verwaltung						
70 00 00						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0,0%
2. Sonstige Erträge	30	25	26	38	12	46,2%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>38</b>	<b>12</b>	<b>46,2%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	77	72	74	74	0	0,0%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>77</b>	<b>72</b>	<b>74</b>	<b>74</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>
<b>Rohergebnis:</b>	<b>-47</b>	<b>-47</b>	<b>-48</b>	<b>-36</b>	<b>12</b>	<b>-25,0%</b>
5. Personalaufwand	360	414	359	330	-29	-8,1%
6. Abschreibungen	54	50	56	50	-6	-10,7%
7. sonstige Aufwendungen	164	193	174	168	-6	-3,4%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>-625</b>	<b>-704</b>	<b>-637</b>	<b>-584</b>	<b>53</b>	<b>-8,3%</b>
8. Zinsen	15	-14	-15	-11	4	-26,7%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	640	690	622	573	-49	-7,9%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>

Tabelle II-2 Erfolgsplan Verwaltung

Erfolgsplan Klärwerk						
70 10 00						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	5.447	5.352	5.390	5.482	92	1,7%
2. Sonstige Erträge	8	2	7	5	-2	-28,6%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>5.455</b>	<b>5.354</b>	<b>5.397</b>	<b>5.487</b>	<b>90</b>	<b>1,7%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	3.646	3.616	3.623	3.654	31	0,9%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>3.646</b>	<b>3.616</b>	<b>3.623</b>	<b>3.654</b>	<b>31</b>	<b>0,9%</b>
	1.809	1.738	1.774	1.833	59	3,3%
5. Personalaufwand	42	40	45	46	1	2,2%
6. Abschreibungen	823	853	846	891	45	5,3%
7. sonstige Aufwendungen	63	31	43	40	-3	-7,0%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>881</b>	<b>814</b>	<b>840</b>	<b>856</b>	<b>16</b>	<b>1,9%</b>
8. Zinsen	756	745	750	769	19	2,5%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	160	172	156	143	-13	-8,3%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-35</b>	<b>-103</b>	<b>-66</b>	<b>-56</b>	<b>10</b>	<b>-15,2%</b>

Tabelle II-3 Erfolgsplan Klärwerk

<b>Erfolgsplan Kanalnetz</b>						
70 20 00						
	<b>Ist 2017</b>	<b>WP 2018</b>	<b>NT 2018</b>	<b>WP 2019</b>	<b>Veränderungen:</b>	
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>absolut</b>	<b>in %</b>
					<b>T€</b>	
<b>1. Umsatzerlöse</b>	7.245	7.216	7.072	7.136	64	0,9%
<b>2. Sonstige Erträge</b>	2	0	1	1	0	0,0%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>7.247</b>	<b>7.216</b>	<b>7.073</b>	<b>7.137</b>	<b>64</b>	<b>0,9%</b>
<b>3. Hilfs-und Betriebsstoffe</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>4. Fremdleistungen</b>	1.863	1.919	1.854	2.092	238	12,8%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	1.863	1.919	1.854	2.092	238	12,8%
<b>Rohergebnis:</b>	<b>5.384</b>	<b>5.297</b>	<b>5.219</b>	<b>5.045</b>	<b>-174</b>	<b>-3,3%</b>
<b>5. Personalaufwand</b>	42	40	45	46	1	2,2%
<b>6. Abschreibungen</b>	2.174	2.338	2.342	2.430	88	3,8%
<b>7. sonstige Aufwendungen</b>	60	40	52	48	-4	-7,7%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>3.108</b>	<b>2.879</b>	<b>2.780</b>	<b>2.521</b>	<b>-259</b>	<b>-9,3%</b>
<b>8. Zinsen</b>	1.292	1.396	1.386	1.500	114	8,2%
<b>9. Außerordentlichs Ergebnis</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>10. Steuern</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>11. Umlage Verwaltung</b>	160	172	156	143	-13	-8,3%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.656</b>	<b>1.311</b>	<b>1.238</b>	<b>878</b>	<b>-360</b>	<b>-29,1%</b>

Tabelle II-4 Erfolgsplan Kanalnetz

<b>Erfolgsplan Fäkalienabfuhr</b>						
70 30 00						
	<b>Ist 2017</b>	<b>WP 2018</b>	<b>NT 2018</b>	<b>WP 2019</b>	<b>Veränderungen:</b>	
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>absolut</b>	<b>in %</b>
					<b>T€</b>	
<b>1. Umsatzerlöse</b>	40	38	41	45	4	9,8%
<b>2. Sonstige Erträge</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>40</b>	<b>38</b>	<b>41</b>	<b>45</b>	<b>4</b>	<b>9,8%</b>
<b>3. Hilfs-und Betriebsstoffe</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>4. Fremdleistungen</b>	40	34	38	39	1	2,6%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	40	34	38	39	1	2,6%
<b>Rohergebnis:</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>100,0%</b>
<b>5. Personalaufwand</b>	0	3	3	3	0	0,0%
<b>6. Abschreibungen</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>7. sonstige Aufwendungen</b>	0	1	2	2	0	0,0%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-2</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>-150,0%</b>
<b>8. Zinsen</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>9. Außerordentlichs Ergebnis</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>10. Steuern</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>11. Umlage Verwaltung</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-2</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>-150,0%</b>

Tabelle II-5 Erfolgsplan Fäkalienabfuhr

Erfolgsplan Abwasser						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	12.732	12.606	12.503	12.663	160	1,3%
2. Sonstige Erträge	10	2	8	6	-2	-25,0%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>12.742</b>	<b>12.608</b>	<b>12.511</b>	<b>12.669</b>	<b>158</b>	<b>1,3%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	5.549	5.569	5.515	5.785	270	4,9%
Materialaufwand gesamt	5.549	5.569	5.515	5.785	270	4,9%
Rohergebnis:	7.193	7.039	6.996	6.884	-112	-1,6%
5. Personalaufwand	84	83	93	95	2	2,2%
6. Abschreibungen	2.997	3.191	3.188	3.321	133	4,2%
7. sonstige Aufwendungen	123	72	97	90	-7	-7,2%
betriebliches Rohergebnis:	3.989	3.693	3.618	3.378	-240	-6,6%
8. Zinsen	2.048	2.141	2.136	2.269	133	6,2%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	320	344	312	286	-26	-8,3%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.621</b>	<b>1.208</b>	<b>1.170</b>	<b>823</b>	<b>-347</b>	<b>-29,7%</b>

Tabelle II-6 Erfolgsplan Abwasser

Erfolgsplan Straßenreinigung						
70 40 00	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	668	647	640	649	9	1,4%
2. Sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0,0%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>668</b>	<b>647</b>	<b>640</b>	<b>649</b>	<b>9</b>	<b>1,4%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	40	30	30	30	0	0,0%
4. Fremdleistungen	125	114	114	114	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	165	144	144	144	0	0,0%
Rohergebnis:	503	503	496	505	9	1,8%
5. Personalaufwand	251	261	262	271	9	3,4%
6. Abschreibungen	53	56	51	55	4	7,8%
7. sonstige Aufwendungen	99	89	86	94	8	9,3%
betriebliches Rohergebnis:	100	97	97	85	-12	-12,4%
8. Zinsen	4	3	3	2	-1	-33,3%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	64	69	62	57	-5	-8,1%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>32</b>	<b>25</b>	<b>32</b>	<b>26</b>	<b>-6</b>	<b>-18,8%</b>

Tabelle II-7 Erfolgsplan Straßenreinigung

Erfolgsplan Abfallentsorgung						
70 50 00						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	2.377	2.343	2.371	2.442	71	3,0%
2. Sonstige Erträge	1	0	0	0	0	0,0%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>2.378</b>	<b>2.343</b>	<b>2.371</b>	<b>2.442</b>	<b>71</b>	<b>3,0%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	29	32	32	32	0	0,0%
4. Fremdleistungen	1.863	1.845	1.821	1.882	61	3,3%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>1.892</b>	<b>1.877</b>	<b>1.853</b>	<b>1.914</b>	<b>61</b>	<b>3,3%</b>
<b>Rohergebnis:</b>	<b>486</b>	<b>466</b>	<b>518</b>	<b>528</b>	<b>10</b>	<b>1,9%</b>
5. Personalaufwand	360	346	377	388	11	2,9%
6. Abschreibungen	16	17	16	18	2	12,5%
7. sonstige Aufwendungen	24	29	32	29	-3	-9,4%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>86</b>	<b>74</b>	<b>93</b>	<b>93</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>
8. Zinsen	3	1	1	1	0	0,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	64	69	62	57	-5	-8,1%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>19</b>	<b>4</b>	<b>30</b>	<b>35</b>	<b>5</b>	<b>16,7%</b>

Tabelle II-8 Erfolgsplan Abfallentsorgung

Erfolgsplan Friedhöfe						
70 60 00						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
					absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	561	531	506	512	6	1,2%
2. Sonstige Erträge	18	15	13	13	0	0,0%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>579</b>	<b>546</b>	<b>519</b>	<b>525</b>	<b>6</b>	<b>1,2%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	15	20	21	21	0	0,0%
4. Fremdleistungen	72	58	70	70	0	0,0%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>87</b>	<b>78</b>	<b>91</b>	<b>91</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>
<b>Rohergebnis:</b>	<b>492</b>	<b>468</b>	<b>428</b>	<b>434</b>	<b>6</b>	<b>1,4%</b>
5. Personalaufwand	292	282	298	307	9	3,0%
6. Abschreibungen	50	59	50	64	14	28,0%
7. sonstige Aufwendungen	82	84	96	74	-22	-22,9%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>68</b>	<b>43</b>	<b>-16</b>	<b>-11</b>	<b>5</b>	<b>-31,3%</b>
8. Zinsen	2	1	2	1	-1	-50,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	32	35	31	29	-2	-6,5%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>34</b>	<b>7</b>	<b>-49</b>	<b>-41</b>	<b>8</b>	<b>-16,3%</b>

Tabelle II-9 Erfolgsplan Friedhöfe

Erfolgsplan Straßenunterhaltung					Veränderungen:	
70 70 00					absolut	in %
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019		
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	2.399	2.542	2.539	2.554	15	0,6%
2. Sonstige Erträge	2	0	23	2	-21	-91,3%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>2.401</b>	<b>2.542</b>	<b>2.562</b>	<b>2.556</b>	<b>-6</b>	<b>-0,2%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	174	160	158	130	-28	-17,7%
4. Fremdleistungen	1.159	1.216	1.251	1.190	-61	-4,9%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>1.333</b>	<b>1.376</b>	<b>1.409</b>	<b>1.320</b>	<b>-89</b>	<b>-6,3%</b>
<b>Rohergebnis:</b>	<b>1.068</b>	<b>1.166</b>	<b>1.153</b>	<b>1.236</b>	<b>83</b>	<b>7,2%</b>
5. Personalaufwand	771	917	811	836	25	3,1%
6. Abschreibungen	80	92	87	121	34	39,1%
7. sonstige Aufwendungen	116	133	162	153	-9	-5,6%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>101</b>	<b>24</b>	<b>93</b>	<b>126</b>	<b>33</b>	<b>35,5%</b>
8. Zinsen	4	3	3	2	-1	-33,3%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	1	1	1	1	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	96	104	93	86	-7	-7,5%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>-84</b>	<b>-4</b>	<b>37</b>	<b>41</b>	<b>-1025,0%</b>

Tabelle II-10 Erfolgsplan Straßenunterhaltung

Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung					Veränderungen:	
70 80 00					absolut	in %
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019		
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	1.320	1.248	1.291	1.306	15	1,2%
2. Sonstige Erträge	7	0	6	5	-1	-16,7%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>1.327</b>	<b>1.248</b>	<b>1.297</b>	<b>1.311</b>	<b>14</b>	<b>1,1%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	38	45	42	43	1	2,4%
4. Fremdleistungen	529	520	541	541	0	0,0%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>567</b>	<b>565</b>	<b>583</b>	<b>584</b>	<b>1</b>	<b>0,2%</b>
<b>Rohergebnis:</b>	<b>760</b>	<b>683</b>	<b>714</b>	<b>727</b>	<b>13</b>	<b>1,8%</b>
5. Personalaufwand	573	510	596	613	17	2,9%
6. Abschreibungen	51	62	56	73	17	30,4%
7. sonstige Aufwendungen	70	63	62	70	8	12,9%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>66</b>	<b>48</b>	<b>0</b>	<b>-29</b>	<b>-29</b>	<b>0,0%</b>
8. Zinsen	2	2	2	2	0	0,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	64	67	62	58	-4	-6,5%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>-21</b>	<b>-64</b>	<b>-89</b>	<b>-25</b>	<b>39,1%</b>

Tabelle II-11 Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung

Erfolgsplan Bauhof gesamt					Veränderungen:	
707000 708000					absolut	in %
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019		
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	3.719	3.790	3.830	3.860	30	0,8%
2. Sonstige Erträge	9	0	29	7	-22	-75,9%
<b>Gesamtleistung:</b>	<b>3.728</b>	<b>3.790</b>	<b>3.859</b>	<b>3.867</b>	<b>8</b>	<b>0,2%</b>
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	212	205	200	173	-27	-13,5%
4. Fremdleistungen	1.688	1.736	1.792	1.731	-61	-3,4%
<b>Materialaufwand gesamt</b>	<b>1.900</b>	<b>1.941</b>	<b>1.992</b>	<b>1.904</b>	<b>-88</b>	<b>-4,4%</b>
<b>Rohergebnis:</b>	<b>1.828</b>	<b>1.849</b>	<b>1.867</b>	<b>1.963</b>	<b>96</b>	<b>5,1%</b>
5. Personalaufwand	1.344	1.427	1.407	1.449	42	3,0%
6. Abschreibungen	131	154	143	194	51	35,7%
7. sonstige Aufwendungen	186	196	224	223	-1	-0,4%
<b>betriebliches Rohergebnis:</b>	<b>167</b>	<b>72</b>	<b>93</b>	<b>97</b>	<b>4</b>	<b>4,3%</b>
8. Zinsen	6	5	5	4	-1	-20,0%
9. Außerordentlichs Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
10. Steuern	1	1	1	1	0	0,0%
11. Umlage Verwaltung	160	173	155	144	-11	-7,1%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>-107</b>	<b>-68</b>	<b>-52</b>	<b>16</b>	<b>-23,5%</b>

Tabelle II-12 Erfolgsplan Bauhof gesamt

## B) Erläuterungen zum Erfolgsplan

### 1. Entwicklung der Umsatzerlöse

Im Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein setzen sich die Einnahmen je nach Betriebszweig unterschiedlich zusammen.

Während die Betriebszweige Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe primär als „kostenrechnende Einrichtung“ durch Gebühren finanziert werden, handelt es sich beim Bauhof gesamt um Betriebszweige, die sich vorwiegend aus Zuschüssen der Stadt Emmerich am Rhein bedienen.

#### 1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Abwasser

1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Bereich Abwasser						
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	Veränderungen:	
	T€	T€	T€	T€	absolut	in %
					T€	T€
70 10 00 <b>KLÄRWERK:</b>						
a) <b> Klärwerksgebühren</b>						
Haushalte/Kleinbetriebe	2.742	2.545	2.562	2.101	-461	-18,0%
Großeinleiter	3.719	1.755	3.096	2.096	-1.000	-32,3%
b) <b> Lieferung an Betriebszweige</b>	455	445	446	331	-115	-25,8%
c) <b> Gebührenaussgleichsrücklage</b>	-1.663	424	-897	771	1.668	-186,0%
<b> insgesamt:</b>	5.253	5.169	5.207	5.299	92	1,8%
d) <b> Erträge aus d. Auflösung BKZ</b>	39	36	36	36	0	0,0%
e) <b> Erlöse aus Sulfateinleitung</b>	118	118	118	118	0	0,0%
f) <b> sonstige Erlöse</b>	37	29	29	29	0	0,0%
<b> Umsatzerlöse insgesamt:</b>	5.447	5.352	5.390	5.482	92	1,7%
70 20 00 <b>KANAL:</b>						
g) <b> Kanalbenutzungsgebühren</b>						
Haushalte/Kleinbetriebe	3.730	3.902	3.934	3.934	0	0,0%
Großeinleiter	2.931	2.069	2.548	2.205	-343	-13,5%
b) <b> Lieferung an Betriebszweige</b>	551	550	546	546	0	0,0%
c) <b> Gebührenaussgleichsrücklage</b>	-259	446	-205	233	438	-213,7%
<b> insgesamt:</b>	6.953	6.967	6.823	6.918	95	1,4%
d) <b> Erträge aus d. Auflösung BKZ</b>	267	225	225	194	-31	-13,8%
f) <b> sonstige Erlöse</b>	25	24	24	24	0	0,0%
<b> Umsatzerlöse insgesamt:</b>	7.245	7.216	7.072	7.136	64	0,9%
70 30 00 <b>Fäkalienabfuhr</b>						
j) <b> Gebühren für Fäkalienabfuhr</b>	31	29	29	46	17	58,6%
<b> Gebührenaussgleichsrücklage</b>	9	9	12	-1	0	-108,3%
<b> Umsatzerlöse insgesamt:</b>	40	38	41	45	17	9,8%

Tabelle II-13 Umsatzerlöse Abwasser

zu a) Bei den Abwassergebühren wird unterschieden zwischen Schmutzwassergebühren (berechnet nach cbm Frischwasserbezug) und Niederschlagswassergebühren (berechnet nach qm bebauter/befestigter Fläche).

Die **Klärwerksgebühren** berechnen sich nach der Wassermenge und der Schmutzfracht ( gemessen in kg CSB ), die dem Klärwerk zugeleitet werden. Während bei den Großeinleitern die Schmutzfrachtkonzentrationen individuell durch regelmäßige Beprobung ermittelt werden, wird bei den Haushalten und Kleinbetrieben weiterhin eine durchschnittliche Konzentration von 0,85 kg CSB je cbm Schmutzwasser und 0,425 kg CSB je cbm Niederschlagswasser zugrunde gelegt.

Im Bereich der Großeinleiter wurde angekündigt, dass durch den Bau einer Vorbehandlungsanlage sich die Abwassermengen und Schmutzfrachten gravierend reduzieren werden. Bei gleichzeitig nahezu unveränderten Kosten führt dies zwangsläufig zu einer Gebührenerhöhung, die auch für 2017 so umgesetzt wurde.

Aufgrund technischer Probleme hat die angekündigte Mengenreduzierungen 2017 und 2018 jedoch nicht stattgefunden. Infolge dessen kam es bei der Gebühreneinnahmen zu Überschüssen, die nach dem KAG zurückzuzahlen sind. Für 2019 ist daher eine Gebührensenkung vorzunehmen.

ab 1.1.2017:	wassermengenabhängige Gebühr	0,28 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	1,16 €/kg CSB
	für Schmutzwasser gesamt	1,27 €/cbm
	für Regenwasser	0,58 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2019:	wassermengenabhängige Gebühr	0,27 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,97 €/kg CSB
	für Schmutzwasser gesamt	1,09 €/cbm
	für Regenwasser	0,43 €/qm befestigte Fläche

zu b) Für die Entwässerung der städtischen Straßen und Plätze hat die KBE Niederschlagswassergebühren an den Abwasserhaushalt als innere Verrechnung zu zahlen. ( vgl. auch Nr. 4.8 Fremdleistungen Bauhof )

zu c) Nach dem Regelwerk des KAG NRW sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührehaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührehaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zum Ausgleich einer negativen Gebühreausgleichsrücklage verwendet werden kann oder nicht vereinnahmt werden darf, da eine Zuführung an die Gebühreausgleichsrücklage stattzufinden hat.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebühreausgleichsrücklage erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse auch im WP dargestellt. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Für die Umsatzerlöse bedeutet das, dass eine Entnahme aus der Gebühreausgleichsrücklage positiv ausgewiesen ist, eine Zuführung negativ.

Im Betriebszweig **Klärwerk** sind wie oben beschrieben 2017 und 2018 Überschüsse entstanden. Bereits nach der Jahresrechnung für 2017 war der zugehörigen Gebühreausgleichsrücklage ein Betrag von 1.663 T€ gutzuschreiben. Im WP 2018 wurde erwartet, dass aufgrund der angekündigten Reduzierungen eine Entnahme ( 425 T€) aus der GBA stattfinden würde.

Nunmehr muss davon ausgegangen werden, dass weitere 897 T€ in die GBA eingestellt werden müssen. Die Abführung in die GBA ist in der umseitigen Übersicht als negative Einnahme gekennzeichnet.

Diese Überschüsse sind nach dem KAG gebührenmindernd einzusetzen, indem aus der GBA ein Betrag von 771 T€ für 2019 zur Kostendeckung zu entnehmen ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Reduzierung in 2019 sich realisieren lassen.

Auch im Betriebszweig **Kanal** sind 2017 und 2018 aus dem obigen Grund Überschüsse aufgelaufen ( 2017: 259 T€, 2018 : 205 T€ ). Auch hier wäre durch eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage eine Gebührensenkung vorzunehmen gewesen. Turnusmäßige Kostensteigerungen verhindern jedoch weitere Überschüsse, so dass sogar davon auszugehen ist, dass zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes eine Reduzierung der GBA von 233 T€ vorzunehmen sein wird.

- zu d) Die empfangenen **Baukostenzuschüsse** (= BKZ ) werden passiviert und bisher entsprechend § 22 Abs. (3) Satz 4 Eigenbetriebsverordnung mit pauschal 2,5% jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Im Zugangsjahr wird der halbe Satz zu Grunde gelegt. Nach Wegfall dieser Vorschrift erfolgt die Auflösung auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungsdauer im Einzelfall.
- zu e) An Betonbauwerken der Abwasserableitung und –behandlung, insbesondere am Pumpwerk an der Rheinpromenade und Bauwerken der Kläranlage, treten Schäden durch Betonkorrosion auf. Diese hängen maßgeblich mit **Sulfateinleitungen** zusammen und erfordern Sanierungsmaßnahmen über das übliche Maß hinaus. Mitverantwortlich für die auftretenden Schäden sind auch erhebliche Sulfateinleitungen der Industrie, insbesondere aus Salzen der Schwefelsäure. Diese Einleitungen sind zwar für den technischen Ablauf der Kläranlage sowie die einzuhaltenden staatlichen Grenzwerte weitestgehend unproblematisch, doch führen sie eben zu den oben genannten Schäden an den Betonbauwerken.  
In 2010 wurde daher mit drei Firmen, die besonders hohe Sulfatfrachten einleiten, ein Vertrag geschlossen, durch den diese sich verursachergerecht an den Sanierungskosten für die Betonkorrosion beteiligen. Diese Erlöse aus Sulfateinleitungen sind ausschließlich dem Klärwerk zuzuordnen. Die Verträge wurden mit Wirkung vom 1.7.2010 abgeschlossen.
- zu f) Zu den **sonstigen Erlösen** zählen Weiterberechnungen von Aufwand an Dritte.
- zu g) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kanalnetzes sind nach den Bestimmungen des KAG **Kanalbenutzungsgebühren** zu entrichten. Die Gebührensätze sind für Normal- und Grobeinleiter identisch. Auch hier gelten die unter Nr. c) aufgeführten Zusammenhänge zwischen Einleitungsverhalten der Grobeinleiter und Gebührensätze. Für 2019 sind somit keine Veränderungen vorzunehmen:

ab 1.1.2017:      für Schmutzwasser 2,14 €/cbm  
                      für Regenwasser 0,71 €/qm befestigte Fläche

Die gesamte **Abwassergebühr** für Normaleinleiter beträgt:

ab 1.1.2017: für Schmutzwasser 3,41 €/cbm  
für Regenwasser 1,29 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2019: für Schmutzwasser 3,23 €/cbm  
für Regenwasser 1,14 €/qm befestigte Fläche

Gebührenentwicklung der letzten 8 Jahre								
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Klärwerksgebühr</b>								
für Schmutzwasser	1,01 €/cbm	0,77 €/cbm	0,96 €/cbm	1,10 €/cbm	1,10 €/cbm	1,27 €/cbm	1,27 €/cbm	1,09 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,40 €/qm	0,38 €/qm	0,41 €/qm	0,52 €/qm	0,52 €/qm	0,58 €/qm	0,58 €/qm	0,43 €/qm
<b>Kanalbenutzungsgebühr</b>								
für Schmutzwasser	2,25 €/cbm	2,14 €/cbm	1,70 €/cbm	1,75 €/cbm	2,07 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,82 €/qm	0,47 €/qm	0,48 €/qm	0,58 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm
<b>Zusammenfassung (Normaleinleiter)</b>								
für Schmutzwasser	3,26 €/cbm	2,91 €/cbm	2,66 €/cbm	2,85 €/cbm	3,17 €/cbm	3,41 €/cbm	3,41 €/cbm	3,23 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,11 €/qm	1,20 €/qm	0,88 €/qm	1,00 €/qm	1,10 €/qm	1,29 €/qm	1,29 €/qm	1,14 €/qm
<b>Vergleichsberechnung für einen Musterhaushalt</b>								
4 Personenhaushalt mit 160 cbm Schmutzwasser und 150 qm befestigter Fläche:								
<b>Klärwerksgebühr</b>								
Schmutzwasser	161,60 €	123,30 €	153,60 €	176,00 €	176,00 €	203,20 €	203,20 €	174,40 €
Niederschlagswassergebühr	60,00 €	57,00 €	61,50 €	78,00 €	78,00 €	87,00 €	87,00 €	64,50 €
<b>Kanalbenutzungsgebühr</b>								
Schmutzwasser	360,00 €	342,40 €	272,00 €	280,00 €	331,20 €	342,40 €	342,40 €	342,40 €
Niederschlagswassergebühr	106,50 €	123,00 €	70,50 €	72,00 €	87,00 €	106,50 €	106,50 €	106,50 €
<b>Summe insgesamt:</b>	<b>688,10 €</b>	<b>645,70 €</b>	<b>557,60 €</b>	<b>606,00 €</b>	<b>672,20 €</b>	<b>739,10 €</b>	<b>739,10 €</b>	<b>687,80 €</b>
Prozentuale Veränderung		-6,16%	-13,64%	8,68%	10,92%	9,95%	0,00%	-6,94%

**Tabelle II - 14 Entwicklung der Abwassergebühr**

In obiger Tabelle werden die Gebührenschwankungen im Abwasserbereich in den letzten Jahren deutlich. Sie werden ausschließlich verursacht durch Änderungen des Einleitungsverhaltens im Bereich der Großeinleiter.

Die außerordentlichen einmaligen Ereignisse, die in 2013/14 zu einer Gebührensenkung führten, werden durch die Gebührenanpassungen der letzten Jahre wieder aufgezehrt. Vergleicht man die Kosten für den Musterhaushalt der Jahre 2012 mit denen des Jahres 2018 ergibt sich ein Anstieg von 51,00 €/anno = 7,4 %. was einer jährlichen Steigerungsrate über einen Zeitraum von 6 Jahren von 1,2 % entspricht.

Mit der nunmehr für 2019 durchgeführten Gebührensenkung, wird wieder in etwa das Gebührenniveau von 2012 erreicht.

- zu h) Wegen aufgelaufener Überschüsse in der Gebührenaussgleichsrücklage konnte die Gebühr für die Fäkalienabfuhr ab dem 1.1.2014 von 23,30 €/cbm auf 15,40 €/cbm gesenkt werden. Die Bestände in der zugehörigen GBA sind jedoch in den letzten 5 Jahren aufgezehrt. Ende des laufenden Jahres wird sogar damit gerechnet, dass sich ein Minus in der GBA einstellen wird. Es ist daher erforderlich eine Gebührenanpassung vorzunehmen. Der neue Gebührensatz bewegt sich in der Größenordnung der Sätze vor dem 1.1.2014:

ab dem 1.1.2014 bis 31.12.2018 15,40 €/cbm  
ab dem 1.1.2019 23,90 €/cbm

Der Ausbau der Kanalisation im Stadtgebiet ist mit Ausnahme von Neubau-

gebieten weitestgehend abgeschlossen. Der Anschlussgrad beträgt ca. 95 % und ist damit seit Jahren schon unverändert. Auch brauchen die neuen vollbiologischen Kleinkläranlagen nicht mehr so häufig entsorgt zu werden wie früher. Die Gebührenentwicklung ist daher tendenziell rückläufig.

1.2 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenreinigung						
70 40 00						
					Veränderungen:	
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
a) Gebühren Reinigungsdienst	364	364	365	365	0	0,0%
b) Gebühren Winterdienst	94	94	94	94	0	0,0%
c) Gebührenaussgleichsrücklage	89	97	86	95	9	10,5%
d) Erstattung Betriebszweige	92	80	80	80	0	0,0%
e) Erstattungen Stadt Emmerich	29	12	15	15	0	0,0%
<b>Gesamtsumme:</b>	668	647	640	649	9	1,4%

**Tabelle II-15 Umsatzerlöse Straßenreinigung**

Die Straßenreinigungsgebühren sowie die Abfallbeseitigungsgebühren werden nach wie vor durch die Kämmerei der Stadt Emmerich am Rhein über den Grundbesitzabgabenbescheid zusammen mit der Grundsteuer erhoben.

zu a/b) Der Veranschlagung liegt gem. Reinigungsverzeichnis 130.698 m ( Grundstückslänge ) für die Straßenreinigung mit unterschiedlicher Reinigungshäufigkeit und 104.459 m für den Winterdienst zugrunde.

Aufgrund der Überschüsse aus Vorjahren wurden für 2016 die Gebührensätze für den Winterdienst erheblich gesenkt und ist seitdem unverändert geblieben:

bis 31.12.2015: 2,65 € pro Meter Straßenlänge

ab 1.1.2016: 0,92 € pro Meter Straßenlänge

Für 2019 sind weiterhin keine Änderungen geplant.

zu c) Infolge milder Winter ist in den letzten Jahren ab 2014 in der Gebührenaussgleichsrücklage insbesondere für den nicht notwendigen Winterdienst ein Überschuss von über 330 T€ aufgelaufen. Dieser Betrag ist nach dem Regelwerk des KAG innerhalb der nächsten drei Jahre ab 2016 gebührenmindernd einzusetzen. Während die Überschüsse nicht vereinnahmt werden dürfen und deswegen negativ bei den Umsatzerlösen ausgewiesen werden, ist die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage eine tatsächliche Einnahme für den betreffenden Betriebszweig und daher positiv ausgewiesen. Nach den derzeitigen Schätzungen dürfte Ende des Jahres 2019 jedoch die GBA aufgebraucht sein,

zu d) Dem Betriebszweig Straßenreinigung erwachsen Einnahmen aus den inneren Verrechnungen mit den anderen Sparten der KBE, z.B. für den städtischen Allgemeinanteil. Dieser Allgemeinanteil ist nach Vorgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gewichtet je nach Bedeutung der Straße für die Stadt rechnerisch jedes Jahr wieder neu zu ermitteln. Als Allgemeinanteil wurde in den letzten Jahren folgende Prozentsätze er-

mittelt:

10,39 % ( 2010 ); 11,82 % ( 2011 ); 11,73 % ( 2012 ); 11,60 % ( 2013 );  
11,06 % ( 2014 ); 11,25 % ( 2015 ); 10,95 % ( 2016 ); 11,00 % ( 2017 );  
10,97 % ( 2018 ); 10,88 % ( 2019 );

- zu e) Bei den Erstattungen der Stadt handelt es sich um Einnahmen aus der Reinigung der Parkplätze, Schulhöfe sowie aus Sonderreinigung bei Stadtfesten etc.

1.3 Umsatzerlöse und Erstattungen Abfallentsorgung						
70 50 00						
					Veränderungen:	
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
a) Abfallgebühren Restmüll	1.841	1.820	1.842	1.842	0	0,0%
b) Abfallgebühren Grünabfall	389	402	429	429	0	0,0%
c) Gebührenaussgleichsrücklage	41	29	-19	52	71	-373,7%
d) Erstattung Betriebszweige	13	13	14	14	0	0,0%
e) sonstige Erlöse	93	79	105	105	0	0,0%
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>2.377</b>	<b>2.343</b>	<b>2.371</b>	<b>2.442</b>	<b>71</b>	<b>3,0%</b>

Tabelle II-16 Umsatzerlöse Abfallentsorgung

- zu a/b) In Folge eines außerordentlich positiven Ausschreibungsergebnisses für den Abfalltransport konnte für 2013 und nochmals für 2014 die Abfallgebühr nachhaltig gesenkt werden. Durch eine weitere Reduzierung der Kosten für die Abfallentsorgung des Restmülls war für 2017 noch einmal eine Gebührensenkung um 7,11 % vorzunehmen. Für 2019 ergeben sich keine Veränderungen. Es verbleibt somit bei folgenden Gebührensätzen:

**Personengrundgebühr Restabfall:**

ab 2017: 25,50 €/anno

**Grundgebühr für die Bereitstellung der Biotonne:**

ab 2017: 29,70 €/anno

**Gewichtsgebühr Restabfall:**

ab 2017: 0,20 €/kg

**Gewichtsgebühr Bioabfall:**

ab 2013: 0,16 €/kg

Damit bewegen sich die Kosten für einen Musterhaushalt ( 260,66 €/anno ) unterhalb des Niveaus des Jahres 2000.

- zu c) Die in der Vergangenheit aufgelaufenen Überschüsse haben zu Gebührensenkungen geführt. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen werden durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage ausgeglichen. Durch eine nachträgliche Senkung der Kosten für die Abfallverbrennung sind in 2018 Mehreinnahmen zu verbuchen, die für 2018 mit 19 T€ in die GBA abzuführen sind. 2019 ist eine weitere Entnahme der GBA geplant.
- zu d) Hier werden die Erlöse aus dem Verkauf von Restmüllsäcken und die Gebühren für die Anlieferung von Grünschnitt und sonstigen kostenpflichtigen Abfall verbucht.

1.4 Umsatzerlöse und Erstattungen Friedhöfe						
70 60 00						
					Veränderungen:	
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
a) Friedhofsgebühren (Direkterlös)	239	240	219	243	24	11,0%
b) Auflösung Nutzungsrechte	198	198	200	207	7	3,5%
c) Gebührenaussgleichsrücklage	50	19	13	-12	-25	-192,3%
d) Erstattung Betriebszweige	60	60	60	60	0	0,0%
e) Landeszuweisung Ehrenfriedhof	13	13	13	13	0	0,0%
f) Landeszuweisung Judenfriedhof	1	1	1	1	0	0,0%
g) sonstige Erlöse	0	0	0	0	0	0,0%
<b>Gesamtsumme:</b>	561	531	506	512	6	1,2%

Tabelle II-17 Umsatzerlöse Friedhöfe

Viele Jahre galt der Betriebszweig Friedhöfe als defizitär. Einsparungen beim Personal, die Anhebung des „grünpolitischen Wertes“ auf 60 T€, die Einführung neuer Bestattungsformen haben u.a. dazu geführt, dass die Gebührenaussgleichsrücklage nach dem KAG erstmals zum 31.12.2015 positiv ausgewiesen werden konnte. Dies hatte für 2017 eine Gebührenerkung zur Folge. Leider sind jedoch die Fallzahlen - und damit die Einnahmen hinter den Erwartungen zurückgeblieben, so dass es 2018 zu einer deutlichen Unterdeckung kommen wird. Es ist daher notwendig für 2019 eine Gebührenanpassung vorzunehmen, die die seinerzeitigen Gebührenerkungen im Bereich der Liegerechte wieder rückgängig macht.

- zu a) Unter diesem Gliederungspunkt ist der Anteil an den Friedhofsgebühren zusammengefasst, der von den Kommunalbetrieben für getätigte Dienstleistungen direkt im betreffendem Jahr vereinnahmt wird. Die Veranlagung der Friedhofsgebühren erfolgt ab dem 1. September 2011 direkt über die Friedhofsverwaltung der KBE.
- zu b) Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen sind Einnahmen, die für mehrere Jahre zufließen, bilanziell abzugrenzen. Für die Einnahmen aus der Erteilung der Liegerechte wird bei der kaufmännischen Buchführung ein Sonderposten gebildet, der anteilig je nach Dauer der Nutzung aufgelöst wird. Auf diese Weise wirken sich jedoch Gebührenanpassungen nicht unmittelbar sofort auf die Einnahmeseite aus. Die Beträge sind daher jeweils über die Jahre betrachtet sehr konstant.
- zu c) Im ersten Jahr nach der Reduzierung der Gebührensätze ( 2017 ) war bereits die Entnahme aus der GBA höher als geplant. Die verbleibenden Mittel reichen nicht aus, den Gebührenhaushalt 2018 noch ausgeglichen darzustellen. Mit der Gebührenanpassung für 2019 sollen die entstandenen Defizite in der GBA aufgefangen und entstandene Unterdeckungen ausgeglichen werden. Die Abführung ist daher hier negativ auszuweisen.
- zu d) Seit 2006 gewährt die Stadt Emmerich am Rhein einen allgemeinen Zuschuss für den so genannten „grünpolitischen Wert“ der Friedhofsanlagen. Die Zahlen für diesen Allgemeinanteil sind auf politischem Wunsch hin 2012 neu ermittelt worden. Danach ist dieser Ansatz ab 2013 auf 60 T€ angehoben worden. Dieser Betrag ist im Gesamtbetriebskostenzuschuss der Stadt ( vgl. Tabelle

II 19 ) enthalten. Im Rahmen der inneren Verrechnung wird hier dieser Zuschuss aus dem Betriebszweig Grünflächenunterhaltung übertragen.

zu e/f) Für die Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe und des jüdischen Friedhofes erhält die KBE Zuschüsse der überregionalen Verbände.

<b>1.5 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenunterhaltung</b>						
70 70 00						
					<b>Veränderungen:</b>	
	<b>Ist 2017</b>	<b>WP 2018</b>	<b>NT 2018</b>	<b>WP 2019</b>	<b>absolut</b>	<b>in %</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>a) Zuschuss Stadt</b>	2.329	2.514	2.444	2.459	15	0,6%
<b>b) Erstattung Betriebszweige</b>	40	20	25	25	0	0,0%
<b>c) sonstige Erlöse</b>	30	8	20	20	0	0,0%
<b>Gesamtsumme:</b>	2.399	2.542	2.489	2.504	15	0,6%

**Tabelle II-18 Umsatzerlöse Straßenunterhaltung**

- zu a) Seit 2016 wird der alljährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein als Umsatzerlöse ausgewiesen.
- zu b) Hierbei handelt es sich um Einnahmen aus Aufwendungen für Schwertransporte, Unfallregulierungen oder Sonderdienste.

<b>1.6 Umsatzerlöse und Erstattungen Grünflächenunterhaltung</b>						
70 80 00						
					<b>Veränderungen:</b>	
	<b>Ist 2017</b>	<b>WP 2018</b>	<b>NT 2018</b>	<b>WP 2019</b>	<b>absolut</b>	<b>in %</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>a) Zuschuss Stadt</b>	1.298	1.231	1.281	1.296	15	1,2%
<b>b) Erstattung Betriebszweige</b>	0	12	0	0	0	0,0%
<b>c) sonstige Erlöse</b>	22	5	10	10	0	0,0%
<b>sonstige Umsatzerlöse</b>	1.320	1.248	1.291	1.306	15	1,2%

**Tabelle II-19 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung**

Die Ausführungen zu 1.5 gelten hier analog.

## 1.7 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Ist 2012 T€	Ist 2013 T€	Ist 2014 T€	Ist 2015 T€	Ist 2016 T€	Ist 2017 T€	WP 2018 T€	NT 2018 T€	WP 2019 T€
Zahlungen/Haushaltsansätze:									
für den Straßenunterhaltung	2.107	2.117	2.127	2.142	2.157	2.337	2.494	2.444	2.459
für die Grünflächenunterhaltung	993	1.013	1.068	1.083	1.198	1.298	1.231	1.281	1.296
<b>Summe:</b>	<b>3.100</b>	<b>3.130</b>	<b>3.195</b>	<b>3.225</b>	<b>3.355</b>	<b>3.635</b>	<b>3.725</b>	<b>3.725</b>	<b>3.755</b>
Sondermaßnahmen Straßenunterhaltung	58	0	32	0	69	0	20	50	50
Sondermaßnahmen Grünflächen	0	54	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Gesamt</b>	<b>3.158</b>	<b>3.184</b>	<b>3.227</b>	<b>3.225</b>	<b>3.424</b>	<b>3.635</b>	<b>3.745</b>	<b>3.775</b>	<b>3.805</b>
tatsächlicher Zuschussbedarf:	3.236	3.280	3.210	3.224	3.428	3.628	3.851	3.843	3.857
Erstattung/Defizit:	-78	-96	17	1	-4	7	-106	-68	-52

Tabelle II-20 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Der Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein steigt nach einer Vereinbarung mit der Kämmerei alljährlich pauschal um ca. 30 T€, was einem jährlichen Anstieg von etwa 1 % des Gesamtbudgets entspricht. Durch Zuweisung neuer Aufgaben, Einrichtung von zusätzlichen Stellen für den Stadthausmeister oder zum Ausgleich von Defiziten ist das Jahresbudget in den letzten Jahren auf 3.788 T€ angewachsen.

Zudem werden ab 2011 für Unterhaltungsmaßnahmen, die über den normalen Budgetrahmen hinausgehen, zusätzliche Mittel seitens der Stadt Emmerich am Rhein bereitgestellt, die jedoch erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn sie auch tatsächlich ausgeführt werden. Sie sind im WP als Sondermaßnahmen V (vgl. Seite 30) gekennzeichnet.

Naturgemäß stimmt in der Planungsphase der tatsächliche Zuschussbedarf nur selten mit dem Budgetansatz überein. Es ist also das Ziel der Betriebsleitung, im Laufe des Jahres Einsparungen zu generieren, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichenem dargestellt werden konnte. In soweit galt der Budgetansatz stets als Richtschnur. Unter Erstattung/Defizit sind die Zahlungsströme der letzten Jahre zusammengefasst.

Für 2018 war das Gesamtbudget mit - 107 T€ negativ ausgewiesen. Im Nachtrag hat sich das Defizit schon verringert (-68 T€). Für 2019 schließt das Budget wiederum defizitär ab (-52 T€). Es sind daher für das laufende und kommende Jahr seitens der Betriebsleitung Einsparungen vorzunehmen, so dass ein Ausgleich hergestellt werden kann.

Erschwert wird die Planung durch die Tatsache, dass die Personalkosten, die ein Drittel des Gesamtbudgets ausmachen, wegen des Einsatzes im Winterdienst nur schwer kalkulierbar sind. In den letzten Jahren hat der Winterdienst nur in einem sehr geringen Umfang stattgefunden, so dass diese Kosten im Betriebszweig Bauhof verblieben sind. Andere Witterungsverhältnisse führen in diesem Betriebszweig direkt auch zu anderen Abschlüssen.

## 2. Sonstige Erträge

2. Sonstige Erträge						
	Veränderungen:					
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
<b>2.1 Verwaltung</b>	30	25	26	38	12	46,2%
<b>2.2 Abwasser</b>						
Bereich Kläranlage	8	2	7	5	-2	-28,6%
Bereich Kanal	2	0	1	1	0	0,0%
<b>Abwasser insgesamt:</b>	10	2	8	6	-2	-25,0%
<b>2.3 Straßenreinigung</b>	0	0	0	0	0	0,0%
<b>2.4 Abfall</b>	1	0	0	0	0	0,0%
<b>2.5 Friedhöfe</b>	18	15	13	13	0	0,0%
<b>2.6 Straßenunterhaltung</b>	2	0	23	2	-21	-91,3%
<b>2.7 Grünflächenunterhaltung</b>	7	0	6	5	-1	-16,7%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>68</b>	<b>42</b>	<b>76</b>	<b>64</b>		

Tabelle II-21 Sonstige Erträge

- 2.1 Die Erträge bestehen primär aus den Mieteinnahmen von der TWE für die Mitbenutzung des Verwaltungsgebäudes am Blackweg.
- 2.2 Es handelt sich im Wesentlichen um Erträge aus Mahngebühren, Lohnkostenzuschüsse, Schadensersatz sowie bilanzielle Einnahmen aus der Auflösung von Sonderposten.
- 2.5 Ab 2009 fließen dem Friedhof Einnahmen aus der Photovoltaikanlage auf dem Friedhofsgebäude als „sonstige Erträge“ zu.
- 2.8 Erträge resultieren aus Schadensersatzansprüchen oder Lohnkostenzuschüssen.

### 3. Hilfs- und Betriebsstoffe

Unter Hilfs- und Betriebsstoffe werden Brenn- und Treibstoffe ( nicht für Fahrzeuge ), Materialdirektverbrauch, Schutzkleidung und ähnliches zusammengefasst.

3. Hilfs- und Betriebsstoffe				
	Verwaltung	Abwasser:		
		Klärwerk	Kanal	
	T€	T€	T€	
Ergebnis 2017	0	0	0	
Ansatz WP 2018	0	0	0	
Ansatz NT 2018	0	0	0	
Ansatz WP 2019	0	0	0	
	Fäkalienabfuhr	Straßen- reinigung	Abfall	
	T€	T€	T€	
Ergebnis 2017	0	40	29	
Ansatz WP 2018	0	30	32	
Ansatz NT 2018	0	30	32	
Ansatz WP 2019	0	30	32	
	Friedhöfe	Straßen- unterhaltung	Grünflächen- unterhaltung	
	T€	T€	T€	
Ergebnis 2017	15	175	38	
Ansatz WP 2018	20	160	45	
Ansatz NT 2018	21	158	42	
Ansatz WP 2019	21	130	43	
ANMERKUNG.				
Ansatz Straßenunterhaltung 2019			T€	
Maßnahmen gem. Nr. 4.8 b ( Straßensanierung in Eigenleistung ):			65 €	
Allgemeine Unterhaltungsmittel			27 €	
Beschilderungen:			20 €	
sonstige Kosten:			18 €	
Summe:			130 €	

Tabelle II-22 Hilfs- und Betriebsstoffe

## 4. Aufwendungen für bezogene Leistungen

<b>4.1 Fremdleistungen Verwaltung</b>				
70 00 00				
	<b>Ist 2017</b>	<b>WP 2018</b>	<b>NT 2018</b>	<b>WP 2019</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>sonstige Fremdleistungen</b>	76	72	74	74
<b>Gesamt:</b>	<b>76</b>	<b>72</b>	<b>74</b>	<b>74</b>

Tabelle II-23 Fremdleistung Verwaltung

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fremdleistungen im Rahmen der Unterhaltung des Betriebsgebäudes.

<b>4.2 Fremdleistungen Klärwerk</b>				
70 10 00				
	<b>Ist 2017</b>	<b>WP 2018</b>	<b>NT 2018</b>	<b>WP 2019</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>a) Entgelt TWE</b>	3.495	3.472	3.478	3.509
<b>b) Abwasserabgabe</b>	125	122	120	120
<b>c) Aufwand für bezogene Leistungen</b>	25	22	25	25
<b>d) sonstige Fremdleistung</b>	1	0	0	0
<b>Gesamt:</b>	<b>3.646</b>	<b>3.616</b>	<b>3.623</b>	<b>3.654</b>

Tabelle II-24 Fremdleistung Klärwerk

- zu a) Im Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE wurde eine Anpassung des Betriebsführungsentgeltes an die aktuelle Preisentwicklung festgeschrieben. Maßgebend sind hierbei die amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes des Vorjahres.
- Nach vier Jahren ohne Anhebung stieg der Betrag für 2018 erstmals wieder um 2,47 %. 2019 steigt der Satz um 3,11 %.
- Aufgrund der vertraglichen Festlegungen zwischen der TWE und der Stadt Emmerich am Rhein ist in der obigen Summe auch der an die TWE durch zuleitende Betrag für die Leistungen aus der bis 2012 gültigen Betriebskostenerstattung eines Großeinleiters enthalten. Diese Abrechnungsweise wird im Innenverhältnis auch über den Zeitraum hinaus fortgeführt, obwohl der Vertrag mit dem Großeinleiter inzwischen ausgelaufen ist.

zu b) Die Abwasserabgabe errechnet sich wie folgt:

<b>Berechnung der Abwasserabgabe insgesamt</b>					
			<b>SE )*</b>	<b>€ pro SE</b>	<b>Gesamt</b>
					<b>T€</b>
<b>CSB</b>			4.095	17,90	73
<b>P ges.</b>			979	17,90	18
<b>N</b>			1.638	17,90	29
<b>Gesamt</b>					<b>120</b>
)* SE = Schadeinheiten					

**Tabelle II-25 Berechnung der Abwasserabgabe**

Durch die Reduzierung der Gesamtabwassermenge infolge des stetigen Rückgangs der Betriebsabwässer eines Großeinleiters haben sich die Kosten für die Abwasserabgabe ab 2015 reduziert.

zu c) Für die Erstellung der Abwasser - Jahresbescheide werden die Verbrauchsdaten der SWE übernommen. Für diese Dienstleistung sind die Kosten für die Ablesung der Wasserzähler anteilig zu übernehmen. Die Kosten werden auf die Betriebszweige Klärwerk und Kanalnetz umgelegt.

<b>4.3 Fremdleistungen Kanalnetz</b>				
70 20 00				
	<b>Ist 2017</b>	<b>WP 2018</b>	<b>NT 2018</b>	<b>WP 2019</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>a) Entgelt TWE</b>	1.635	1.752	1.676	1.729
<b>b) Abwasserabgabe</b>	0	0	0	0
<b>c) Aufwand für bezogene Leistungen</b>	26	22	26	26
<b>d) sonstige Fremdleistungen</b>	202	145	152	337
<b>Gesamt:</b>	<b>1.863</b>	<b>1.919</b>	<b>1.854</b>	<b>2.092</b>

**Tabelle II-26 Fremdleistung Kanalnetz**

zu a) siehe obige Anmerkung zu 4.2 a).

zu b) Normalerweise ist die Stadt Emmerich am Rhein von der Zahlung einer Abwasserabgabe für Niederschlagswasser befreit.

zu c) siehe obige Anmerkung zu 4.2 c).

zu d) Mit dieser Ausgabebeziehung werden Fremdleistungen abgerechnet, die durch eine direkte Beauftragung von Unternehmern entstehen und nicht bereits im bestehenden Rahmenvertrag mit der TWE GmbH berücksichtigt werden konnten.

	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
70 30 00	T€	T€	T€	T€
<b>4.4 Fremdleistungen Fäkalienabfuhr</b>	<b>40</b>	<b>34</b>	<b>38</b>	<b>39</b>

**Tabelle II-27 Fremdleistung Fäkalienabfuhr**

Auch die Entsorgung der Kleinkläranlagen gehört zum vertraglichen Aufgabenspektrum der TWE. Für diesen Ansatz wird ca. 0,60 % des gesamten Betriebsführungsentgeltes zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Anpassung gelten die Anmerkungen zu 4.2 a).

	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
70 40 00	T€	T€	T€	T€
<b>4.5 Fremdleistungen Straßenreinigung</b>	<b>125</b>	<b>114</b>	<b>114</b>	<b>114</b>

**Tabelle II-28 Fremdleistung Straßenreinigung**

Hierzu zählen in erster Linie die Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes. Ab 2008 wird mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 27.11.2008 die Handreinigung in der Innenstadt und der Rheinpromenade durch die Lebenshilfe Groin sichergestellt. Die Kosten hierfür werden anteilig auf die Betriebszweige Straßenreinigung und Grünflächenunterhaltung verteilt.

<b>4.6 Fremdleistungen Abfallentsorgung</b>				
70 50 00	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
<b>a) Entgelt Unternehmer</b>	670	680	696	696
<b>b) Abfallentsorgungskosten</b>	1.073	1.056	997	1.061
<b>c) sonstige Fremdleistungen</b>	120	109	128	125
<b>Gesamt:</b>	<b>1.863</b>	<b>1.845</b>	<b>1.821</b>	<b>1.882</b>

**Tabelle II-29 Fremdleistung Abfallentsorgung**

- zu a) Nach dem bestehenden Entsorgungsvertrag teilt sich dieser Ansatz für die Abfuhr 2019 je Entsorgungsart wie folgt auf:
- |  |                  |
|--|------------------|
| für Restmüll, Sperrmüll und Papier (soweit nicht vom Dualen System Deutschland übernommen) | 528.900 €        |
| für Bioabfall  | 153.000 €        |
| für gefährlichen Hausmüll mit Altmedikamente( 6 x jährlich)                                | 14.200 €         |
|  | <u>696.100 €</u> |

- zu b) Entgegen der ursprünglichen Aussage der Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH ( KKA ) sind die Entsorgungskosten für Restabfall und Sperrmüll gegenüber dem Jahr 2017 in 2018 nochmals weiter reduziert worden. Dies führte zu einer

spürbaren Verbesserung im zugehörigen Erfolgsplan.

Für 2019 sollen die reinen Entsorgungskosten nach Angaben der KKA unverändert bleiben. lediglich die Gutschriften reduzieren sich: für Papier von 50,00 €/t auf 20,00 €/t, für Metall von 250,00 €/t auf 125,00 €/t.

Unter diesen Voraussetzungen wird für 2019 daher mit folgenden Abfallentsorgungskosten gerechnet:

4.150 t Restmüll zu 163,00 €/t	700.900 €
1.700 t Grünabfälle zu 142,00 €/t	241.400 €
400 t Sperrmüll zu 163,00 €/t	65.200 €
635 t Holzabfälle zu 80,00 €/T	51.200 €
Schadstoff/Altmedikamente	46.000 €
Gutschriften: für Papier 2.200 t zu 20,00 €/t	- 44.000 €
für Metall 5,00 t zu 125,00 €/t	- 625 €
	<u>1.060.075 €</u>

zu c) Zu den sonstigen Fremdleistungen zählen u.a. die Aufwendungen für die Entsorgung der Restabfälle aus den öffentlichen Papierkörben und aus der Schwemmgutsammlung

für die Bauschuttannahme durch Dritte	25.000 €
für die Beseitigung von „wildem Kippen“	7.200 €
für die Sperrgut/Grünschnittannahme und Entsorgungskalender	9.000 €
für Verwaltungskosten ( der Kämmerei der Stadt )	57.000 €
	<u>27.000 €</u>
	125.200 €

zu d) Auch die Mitarbeiter des Bauhofes beseitigt „wilde Kippen“. Im Rahmen der inneren Verrechnung ist gegebenenfalls für diese Leistung eine Ausgleichszahlung vorzunehmen.

<b>4.7 Fremdleistungen Friedhöfe</b>				
70 60 00				
	<b>Ist 2017</b>	<b>WP 2018</b>	<b>NT 2018</b>	<b>WP 2019</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>a) Energie- und Wasserbezug</b>	7	6	7	7
<b>b) Abfallentsorgung</b>	53	43	50	50
<b>c) Bezug von Betriebszweigen</b>	2	2	2	2
<b>d) sonstige Fremdleistungen</b>	10	7	11	11
<b>Gesamt:</b>	<b>72</b>	<b>58</b>	<b>70</b>	<b>70</b>

Tabelle II-30 Fremdleistung Friedhof

zu b) Zu dieser Ausgabeposition zählen neben dem Unterhaltungsaufwand für die beiden Friedhofshallen auch die Kosten für die Abfallentsorgung von Grünschnitt und Restmüll.

4.8 Fremdleistungen Straßenunterhaltung				
70 70 00				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
a) Straßenentwässerungskosten	992	984	992	877
b) Straßenunterhaltungsmaßnahmen	50	92	140	172
c) sonstige Straßenunterhaltungskosten	8	10	6	6
d) Unterhaltung Straßenentwässerungskanäle	12	35	15	35
e) Entsorgungskosten	32	25	30	30
f) Allgemeinanteil Straßenreinigung	65	70	68	70
<b>Gesamt:</b>	<b>1.159</b>	<b>1.216</b>	<b>1.251</b>	<b>1.190</b>

Tabelle II-31 Fremdleistung Straßenunterhaltung

- zu a) In dieser Position werden die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen und Plätzen als innere Verrechnung dem Bereich Abwasser zugewiesen. Wegen der nahezu unveränderten Abrechnungsgrundlage basieren die ausgewiesenen Veränderungen ausschließlich auf die Höhe der aktuellen Abwassergebühr.
- zu b) Der Bereich Straßenunterhaltung nimmt die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Emmerich am Rhein wahr. Im Einzelfall sind im Zuge dieser Verpflichtung auch Teilsanierungen durchzuführen. Die Kosten für die Ausführung durch eine Fremdfirma sind unter diesem Kostenansatz zusammengefasst. Kosten für die Lieferung von Materialien, die unter eigener Regie verbaut werden, sind unter Hilfs- und Betriebsstoffe ( vgl. 3.) aufgeführt. Vorgesehen für 2019 sind im Einzelnen folgende Unterhaltungsmaßnahmen:

	Art )*	Durchführung in	
		Eigenleistung T €	Fremdvergabe T €
Unterhaltungsmaßnahmen 2019:			
1 Unvorhergesehenes/Sofortmaßnahmen	S/A/P	5	25
2 div. Kleinreparaturen/Sonstiges	S/A/P	10	20
3 Splittsanierungen im gesamten Bereich Klein Netterden, Hüthum, Elten:	S	20	30
4 Asphaltarbeiten in unterschiedlichen Verfahren Wirtschaftswege in den Ortsteilen u.a. an der Netterdenschen Str. incl. Radweg	A	30	40
5 Brückenprüfung		0	7
6 Ausbau Glasfaser (Sondermaßnahme)			50
Summe:		65	172

Die Mittel für **Sondermaßnahmen** werden zusätzlich zum normalen Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt, weil sie mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen ansonsten im Rahmen der normalen Unterhaltungsmaßnahmen nicht realisiert werden können. Für 2018 wurde erstmals als Sondermaßnahme die ingenieurmäßige Begleitung der verschiedenen Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Infrastruktur mit Glasfaserkabel eingestellt. Es ist sicher zu stellen, dass die betroffenen Straßen, Wege und Plätze nach Verlegung wieder ordnungs-

gemäß wiederhergestellt werden. Mit dieser Aufgabe wurde die TWE GmbH beauftragt, die aufgrund der verschiedenen Kanalbauarbeiten so wie so regelmäßig vor Ort ist und im Tiefbau über entsprechende Fachkenntnisse verfügt. Der Aufwand hierfür erwies sich jedoch als größer als geplant. Die Kosten stiegen auf 50 T€. Die Maßnahme wird 2019 weiter fortgesetzt. Es muss derzeit davon ausgegangen werden, dass sich die Probleme bezüglich der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der öffentlichen Straßen fortsetzen werden.

- zu c) Hier sind die Aufwendungen für die Unterhaltung von Bushaltestellen, Ampelanlagen und Brücken enthalten
- zu d) Die Reinigung und Wartung der Straßeneinläufe wird ab 2009 wieder mit eigenem Personal durchgeführt. Hinzu kommen die Aufwendung für die Unterhaltung und Reparatur der Straßenentwässerungskanäle und zugehörigen Pumpwerke. Ab 2007 enthält dieser Ansatz auch Mittel für die nach der SüV-Kan vorgeschriebenen Visitationen der Straßenentwässerungskanäle.
- zu f) Nach den Kalkulationsgrundsätzen des KAG ist im Gebührenhaushalt der Straßenreinigung ein Allgemeinanteil in Höhe von ca. 11,00 % der Gesamtkosten zu berücksichtigen. Dieser Ausgabenansatz ist in dem Betriebszweig Bauhof als Fremdleistung einzustellen.

<b>4.9 Fremdleistungen Grünflächenunterhaltung</b>				
70 80 00				
	<b>Ist 2017</b>	<b>WP 2018</b>	<b>NT 2018</b>	<b>WP 2019</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>a) Bezogene Leistungen</b>	375	380	385	385
<b>b) sonstige Fremdleistungen</b>	37	34	35	35
<b>c) Entsorgungskosten</b>	32	20	35	35
<b>d) Bezug von Betriebszweigen</b>	86	86	86	86
<b>Gesamt:</b>	<b>530</b>	<b>520</b>	<b>541</b>	<b>541</b>

**Tabelle II-32 Fremdleistung Grünflächenunterhaltung**

- zu a) Neben der Unterhaltung der Straßengrünanlagen zählt zum Aufgabenbereich auch die Pflege der Parkanlagen, der Spielplätze und des Stadions. Die reinen Mäharbeiten ( ca. 200.000 qm ) werden fast ausschließlich durch eigenes Personal erledigt. Die Beetpflege erfolgt für 51.000 qm in Eigenleistung und für 92.000 qm in Fremdvergabe. 2010 wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung in vielen Fällen die Anzahl der Pflegegänge von 6 auf 4 gekürzt und führte damals zu einer Ersparnis von 30 T€/anno. Für das Kalenderjahr 2016 hat der Rat der Stadt Emmerich im Rahmen der Haushaltsplanberatung die Mittel für die Grünflächenpflege um 100 T€ aufgestockt. Die zusätzlichen Mittel wurden u.a. auch für die Anhebung der Anzahl der Pflegegänge verwendet. Bei der Baumpflege erfolgen die Arbeiten in Fremdvergabe ab einer

Baumhöhe von ca. 22 Metern. Baumpflegearbeiten unterhalb dieser Höhe werden mit dem hauseigenen Steiger durchgeführt.

Der Ansatz Fremdvergabe Rheinpromenade bleibt aufgrund der Vertragskonditionen aus 2008 unverändert. Wie bereits unter Nr. 4.5 erläutert, werden die Kosten für die Pflege der Rheinpromenade zu jeweils 50 % auf die Straßenreinigung und die Grünflächenunterhaltung aufgeteilt.

Im Einzelnen verteilen sich die Kostenansätze für 2019 wie folgt:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Fremdvergaben der Pflegestufe 1 und 2:	85	100	150	150	150	150
Fremdvergaben nach Rahmenvertrag:	95	105	155	155	155	155
Fremdvergabe Rheinpromenade anteilig	30	30	30	30	30	30
Unterhaltung Spielplätze und Skaterbahn:	35	31	31	31	31	31
Baumschnitt und Kronenpflege durch die TWE:	78	43	43	43	43	43
Neu- und Ersatzpflanzungen:	12	14	14	14	14	14
Bekämpfung von Schädlingen:	10	10	10	10	10	10
Beseitigung von Sturmschäden/Unvorhergesehenes:	10	10	10	10	10	10
<b>Summe:</b>	<b>355</b>	<b>343</b>	<b>443</b>	<b>443</b>	<b>443</b>	<b>443</b>

Die Mittel für **Sondermaßnahmen** werden zusätzlich zum normalen Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt, weil sie mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen ansonsten im Rahmen der normalen Unterhaltungsmaßnahmen nicht realisiert werden können. Für 2019 sind keine Sondermaßnahmen vorgesehen.

- zu d) Der Ansatz beinhaltet u.a. auch den städtischen Zuschuss für den Friedhof und den so genannten „grünpolitischen Wert“. Dieser Betrag wird gezahlt, da der Friedhof auch im gewissen Maße eine Parkfunktion für den Bürger wahrnimmt. 2012 ist die Berechnungsgrundlage - auch auf politischem Wunsch hin – grundlegend überarbeitet worden. Danach ergab sich eine Anhebung des Betrages von 30 T€ auf 60 T€. Diese wird beim Betriebsführungsentgelt berücksichtigt. Für die Grünflächenunterhaltung bedeutet diese Anhebung jedoch eine Mehrbelastung.

## 5. Personalaufwand

Die Personalkosten wurden unter Berücksichtigung des Stellenplanes und den erwarteten Veränderungen im Tarifvertrag sowie in der Sozialversicherung ermittelt. Außerdem beinhaltet der Ansatz die buchungstechnischen Beträge für die Umsetzung der Altersteilzeitregelung. Eine Personalaufstockung hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Die kostenmäßige Zuordnung des Personalaufwandes stellt sich wie folgt dar:

5. Personalaufwand				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	360	414	359	330
Klärwerk	42	40	45	46
Kanalnetz	42	40	45	46
Fäkalienabfuhr	0	3	3	3
Straßenreinigung	251	261	262	271
Abfall	360	346	377	388
Friedhöfe	292	282	298	307
Straßenunterhaltung	771	917	811	836
Grünflächenunterhaltung	573	510	596	613
<b>Gesamt</b>	<b>2.691</b>	<b>2.813</b>	<b>2.796</b>	<b>2.840</b>

Tabelle II-33 Personalaufwand

Für 2019 wurde ein Lohnanstieg von 3 % unterstellt. Veränderungen der Personalkosten zu Gunsten der Betriebszweige Straßen- und Grünflächenunterhaltung und zu Lasten der Straßenreinigung können sich ergeben, wenn ein nennenswerter Winterdienst in 2018/19 stattfindet. Seit 2014 ist dies jedoch nicht mehr der Fall gewesen.

Der Anstieg der Personalkosten im Bereich der Straßenunterhaltung beruht auf die Aufstockung des Stellenplanes mit der zusätzlichen Stelle des "Innenstadthausmeisters".

## 6. Abschreibung

Die Abschreibungen ergeben sich aus dem Altbestand des Anlagevermögens und den im Investitionsplan vorgesehenen Neuinvestitionen.

6. Abschreibung				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	54	50	56	50
Klärwerk	823	853	846	891
Kanalnetz	2.174	2.338	2.342	2.430
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	53	56	51	55
Abfall	16	17	16	18
Friedhöfe	50	59	50	64
Straßenunterhaltung	80	92	87	121
Grünflächenunterhaltung	51	62	56	73
<b>Gesamt</b>	<b>3.301</b>	<b>3.527</b>	<b>3.504</b>	<b>3.702</b>

Tabelle II-34 Abschreibung

Mit Ausnahme der Abwassersparte sind die Abschreibungen nur geringen Schwankungen unterworfen.

In dem Betriebszweig Abwasser steigen mit der Zahl der Fertigstellungen der Baumaßnahmen der TWE auch die Aufwendungen für die Abschreibungen. Die im Investitionsplan ausgewiesenen Maßnahmen werden das Ergebnis auch zukünftig hinsichtlich der Aufwendungen für Abschreibung und Verzinsung verstärkt belasten.

## 7. Sonstiger betrieblicher Aufwand

7. Sonstige Aufwendungen				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	164	193	174	168
Klärwerk	63	31	43	40
Kanalnetz	60	40	52	48
Fäkalienabfuhr	0	1	2	2
Straßenreinigung	99	89	86	94
Abfall	24	29	32	29
Friedhöfe	82	84	96	74
Straßenunterhaltung	116	133	162	153
Grünflächenunterhaltung	71	63	62	70
<b>Gesamt</b>	<b>679</b>	<b>663</b>	<b>709</b>	<b>678</b>

Tabelle II-35 sonstige Aufwendungen

7. Sonstige Aufwendungen nach Kostenstellen										
		70 00	70 10	70 20	70 30	70 40	70 50	70 60	70 70	70 80
	Plan 2019 insgesamt	Vw.	Klärwerk	Kanal	Fäka- abfuhr	Straßen- reinigung	Abfall	Friedhof	Straßen- unterh.	Grünfl.- unterh.
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verluste Anlagenabgänge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschr. auf Forderungen *	34	5	12	12	0	0	0	5	0	0
Miet- und Pachtkosten	19	5	0	1	0	0	0	1	10	2
EDV Kosten	54	40	5	5	0	0	1	1	1	1
Versicherungen	74	2	10	8	0	9	4	6	28	7
sonst. Bürokosten	18	8	2	2	1	0	1	1	3	0
Post- u. Telekommunikationskosten	31	15	3	3	0	4	2	1	2	1
Reise- und Fahrtkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresabschluß-prüfung	23	23	0	0	0	0	0	0	0	0
Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten	11	1	2	2	0	0	0	0	1	5
Grundstücks- /Gebäudeaufwendungen	123	36	3	11	0	6	4	41	13	9
Instandhaltung/Reparatur	2	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Arbeitsmedizinische Betreuung/Fortbildung	37	17	3	3	0	1	0	4	6	3
Fahrzeugunterhaltung	221	0	0	0	0	73	14	9	85	40
Sonstiger Aufwand	31	15	0	1	1	1	3	4	4	2
<b>Gesamt</b>	<b>678</b>	<b>168</b>	<b>40</b>	<b>48</b>	<b>2</b>	<b>94</b>	<b>29</b>	<b>74</b>	<b>153</b>	<b>70</b>

Tabelle II-36 sonstiger betrieblicher Aufwand nach Kostenstellen

Die sonstigen Aufwendungen orientieren sich an den Planzahlen der Vorjahre.

## 8. Zinsen

In dieser Aufwandposition sind auch die Kosten für die Forfaitierung enthalten, die im Rahmen der Investitionen für die Finanzierung von Baumaßnahmen an die TWE zu zahlen sind.

Die Zinserträge aus der Anlage von Festgeldern und Stundungszinsen werden ausschließlich in dem Betriebszweig Verwaltung gebucht und reduzieren demzufolge die Zinsbelastung.

Die beiden Friedhofshallen in Elten und Emmerich gehören zum Vermögen der KBE. Die dafür eingegangenen Kreditverpflichtungen der Stadt wurden von der KBE übernommen.

Für die Investitionen der Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung werden Zinsen für die Vergabe innerer Darlehen fällig.

8. Zinsen				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	15	-14	-15	-11
Klärwerk	756	745	750	769
Kanalnetz	1.292	1.396	1.386	1.500
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	4	3	3	2
Abfall	3	1	1	1
Friedhöfe	2	1	2	1
Straßenunterhaltung	4	3	3	2
Grünflächenunterhaltung	2	2	2	2
<b>Gesamt</b>	<b>2.078</b>	<b>2.137</b>	<b>2.132</b>	<b>2.266</b>

Tabelle II-37 Zinsen

Zinsaufwendungen fallen in erster Linie für Investitionen in den Betriebszweigen Abwasser an. In den übrigen Sparten ergeben sich Aufwendungen für Investitionen lediglich im Rahmen von inneren Darlehn.

Der Bereich Verwaltung wird erstmalig wieder für 2018 Zinseinnahmen generieren können ( Ausweisung als negatives Ergebnis des Zinsaufwandes ), da Einnahmen aus einem Darlehen an die Stadt Emmerich am Rhein zufließen, die hier verbucht werden.

## 9. Sonstige Steuern

Hierbei handelt es sich primär um KFZ-Steuern.

9. Steuern				
	Ist 2017	WP 2018	NT 2018	WP 2019
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	0	0	0	0
Klärwerk	0	0	0	0
Kanalnetz	0	0	0	0
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	0	0	0	0
Abfall	0	0	0	0
Friedhöfe	0	0	0	0
Straßenunterhaltung	1	1	1	1
Grünflächenunterhaltung	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Tabelle II-38 Steuern

## 10. Umlage Verwaltungskosten

Im Erfolgsplan Verwaltung sind alle Kosten und Einnahmen zusammengefasst, die sich nicht speziell einer oder mehrerer Sparten zuordnen lassen. Hierzu zählen die Kosten für das Verwaltungsgebäude, die Betriebsleitung, die Buchhaltung und die Personalverwaltung. Diese Gesamtkosten werden nach Aufwand und Bedeutung prozentual im Rahmen einer „Inneren Verrechnung“ wie folgt auf die einzelnen Sparten aufgeteilt:

10. Umlage Verwaltungskosten						
		in %	Ist 2017 T€	WP 2018 T€	NT 2018 T€	WP 2019 T€
70 00 00	<b>Verwaltungskosten</b>	100 %	640	690	622	573
<b>Umlage:</b>						
70 10 00	<b>Klärwerk</b>	25 %	160	173	156	143
70 20 00	<b>Kanalnetz</b>	25 %	160	173	156	143
70 30 00	<b>Fäkalienabfuhr</b>	0 %	0	0	0	0
70 40 00	<b>Straßenreinigung</b>	10 %	64	69	62	57
70 50 00	<b>Abfall</b>	10 %	64	69	62	57
70 60 00	<b>Friedhöfe</b>	5 %	32	35	31	29
70 70 00	<b>Straßenunterhaltung</b>	15 %	96	104	93	86
70 80 00	<b>Grünflächenunterhaltung</b>	10 %	64	67	62	58
	<b>Probe:</b>		640	690	622	573

Tabelle II – 39 Umlage der Verwaltungskosten

## Wirtschaftsplan

### Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

#### III. Vermögensplan 2018 - 2023

##### A. Investitionsplan 2018 – 2023

1. Investitionsplan für die Jahre 2018 - 2023				Zusammenfassung		
Bezeichnung	NT 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	10	20	20	20	20	20
Klärwerk	974	1.180	850	1.060	1.080	865
Kanalnetz/Pumpstationen	3.148	3.340	3.190	3.240	3.170	3.395
Straßenreinigung	42	34	214	14	14	14
Abfall	1	18	8	8	8	8
Friedhöfe	60	269	26	47	52	22
Bauhof	283	572	262	67	17	17
Grünflächenunterhaltung	120	73	98	110	75	55
<b>Gesamt</b>	<b>4.638</b>	<b>5.506</b>	<b>4.668</b>	<b>4.566</b>	<b>4.436</b>	<b>4.396</b>

Tabelle III-1 Investitionsplan gesamt

Nach den Verträgen der TWE mit der Stadt Emmerich am Rhein werden in den Bereichen Abwasser, Verwaltung und Straßenentwässerung die Bauinvestitionen durch die TWE abgewickelt und anschließend in das Vermögen der KBE bzw. der Stadt Emmerich am Rhein eingestellt. Betriebsausstattung und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der TWE.

Der Vermögensplan dient somit im Abwasserbereich dazu, die generelle Beauftragung der TWE zu konkretisieren. Aus diesem Grund sind die Investitionspläne der TWE und der KBE nahezu identisch.

Die übrigen Investitionen werden direkt von der KBE getätigt und finanziert. In über Gebühren finanzierten Betriebszweigen fließen sie in Form von Abschreibung und Verzinsung im entsprechen Erfolgsplan mit ein.

Die Investitionen im Einzelnen sind in einem separaten Investitionsplan zusammengefasst, der ebenfalls vom Betriebsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung zu genehmigen ist

## B. Finanzplan

Finanzplan 2018 - 2023						
Mittelverwendung	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	10	20	20	20	20	20
Klärwerk	974	1.180	850	1.060	1.080	865
Kanalnetz	3.148	3.340	3.190	3.240	3.170	3.395
Straßenreinigung	42	34	214	14	14	14
Abfall	1	18	8	8	8	8
Friedhof	60	269	26	47	52	22
Straßenunterhaltung	283	572	262	67	17	17
Grünflächenunterhaltung	120	73	98	110	75	55
a) Summe Investitionen:	4.638	5.506	4.668	4.566	4.436	4.396
davon Forfaitierung TWE	4.122	4.520	4.040	4.300	4.250	4.260
übrige	516	986	628	266	186	136
b) Darlehntilgung	568	499	411	291	291	291
c) Tilgung Forfaitierung TWE	1.481	1.620	1.760	1.897	2.039	2.178
d) Auflösung BKZ	261	230	215	202	191	185
e) EK-Verzinsung Stadt	893	867	842	820	810	800
<b>Summe:</b>	<b>7.841</b>	<b>8.722</b>	<b>7.896</b>	<b>7.776</b>	<b>7.767</b>	<b>7.850</b>
<b>Mittelherkunft:</b>						
f) Landeszuschüsse	0	0	0	0	0	0
g) Fremdfinanzierung TWE	4.122	4.520	4.040	4.300	4.250	4.260
h) Abschreibungen	3.504	3.702	3.675	3.745	3.804	3.858
i) Zugänge BKZ	0	0	0	0	0	0
j) Jahresüberschuss	1.115	791	1.000	1.000	1.000	1.000
k) Darlehnaufnahme	0	0	0	0	0	0
l) Auf- ( - )/Abbau ( + ) liquider Mittel	-900	-291	-819	-1.269	-1.287	-1.268
<b>Summe:</b>	<b>7.841</b>	<b>8.722</b>	<b>7.896</b>	<b>7.776</b>	<b>7.767</b>	<b>7.850</b>

Tabelle III-2 Finanzplan 2018 – 2023

Zu a)

Auflistung der geplanten Investitionen gem. Invest-Plan der KBE für die nächsten 5 Jahre nach Betriebszweigen.

Zu b), c) und g)

Die Investitionen in den Betriebszweigen, die ausschließlich von der TWE finanziert werden, sind als Fremdfinanzierungsmittel auszuweisen. Dadurch entstehen der KBE Verbindlichkeiten gegenüber der TWE, die in den Folgejahren über eine Dauer von 30 Jahren wie Kredite zu tilgen sind. Die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen werden zu einem stetigen Anstieg des Tilgungsbedarfs für die Forfaitierung führen.

Zum Abbau der aufgelaufenen liquiden Mittel ( vgl. l ) ) ist jedoch beabsichtigt, diese

für Sondertilgungen einzusetzen sobald die jeweilige Zinsbindung der bestehenden Kreditverträge ausgelaufen sind.

Zu d) und i)

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Baukostenzuschüsse ( = BKZ ) im Abwasserbereich in der Form von Kanalanschlussbeiträgen, die in Form von Zugängen bzw. Auflösung von Sonderposten auszuweisen sind.

Zu e)

Die Festschreibung der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein erfolgte stets in Anlehnung an den kalkulatorischen Mischzinssatz nach dem KAG. Die derzeitige lang anhaltende "Niedrigzinsphase" hat auch Auswirkungen auf diesen Zinssatz. Unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung ergibt sich aktuell für das Jahr 2019 ein Zinssatz von **6,18 %**. Im Vorjahr betrug dieser Zinssatz noch 6,37 % Es ist davon auszugehen, dass sich der Zustand an den Finanzmärkten nicht so schnell verändert, so dass auch in den Zinsreihen der folgenden Jahre ein negativer Trend sich heraus kristallisieren wird. Dies bedeutet, dass der Mischzinssatz sich kontinuierlichen reduziert und damit auch die Höhe der Eigenkapitalverzinsung sinken wird.

Da die Eigenkapitalverzinsung ausschließlich im Bereich Abwasserentsorgung erwirtschaftet wird, sind die zugehörigen Erfolgspläne zukünftig gesondert im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit hin zu betrachten. Bei den übrigen Betriebszweigen wird unterstellt, dass diese sich durch die Aufnahme von internen und externen Krediten weitestgehend kostenneutral entwickeln werden.

Zu g) und k)

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine formelle Beschlussfassung über die Kreditaufnahme nicht mehr notwendig ist. Vielmehr wird gemäß § 85 GO NRW eine Kreditermächtigung für das ganze Wirtschaftsjahr erteilt.

Die Finanzierung der Maßnahmen im Abwasserbereich durch die TWE ist ebenfalls ein Kreditgeschäft. Beide in obiger Tabelle ausgewiesene Kreditfinanzierungen für das Planungsjahr sind daher als Ermächtigung im Sinne dieser gesetzlichen Regelung zu verstehen.

## Wirtschaftsplan

## Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

### IV. Personalplanung

IV a) Stellenplan	2019			
KBE				
	Stellenplan	Stellen nach dem Stellenplan	tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.18	E
	2019	2018		
A 15 (h.D.)	0	1	1	1
A 9 (m.D.)	1	1	1	
<b>A Beamte insgesamt:</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
15 Ü	0	0	0	
15	0,25	0	0	1
14	0	0	0	
13	0	0	0	
12	2	1	0	3
11	0	0	1	
10	2	2	2	
9	3	3	2,8	
8	2,5	3	2,5	4
7	1	1	1	
6	31,5	30,5	31,5	
5	3	3	3	
4	2	2	2	
3	0	0	0	
2	1	1	0	
1	0	0	0	
<b>B Beschäftigte insgesamt:</b>	<b>48,25</b>	<b>46,5</b>	<b>45,8</b>	
<b>C Auszubildende</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	
<b>Anzahl der Beschäftigten:</b>	<b>51,25</b>	<b>50,5</b>	<b>48,80</b>	

Tabelle IV- 1 Stellenplan

Der Stellenplan 2019 ist nach der Tarifordnung im öffentlichen Dienst ausgewiesen. Eine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern findet nicht mehr statt.

**Erläuterungen:**

1. Der neue Betriebsleiter wird unter den tarifrechtlichen Mitarbeitern geführt. Der Umfang der Stelle erfolgt gem. der vertraglichen Ausgestaltung. Dafür entfällt die Ausweisung der Stelle bei den Beamten.
2. Nach § 17 der Eigenbetriebsverordnung NRW werden Beamte im Stellenplan der Gemeinde geführt. Die Nennung erfolgt hier lediglich nachrichtlich.
3. Die Kommunal Agentur NRW GmbH hat in der in 2018 durchgeführten Organisationsuntersuchung empfohlen, eine zusätzliche Stelle für eine/n Abteilungsleiter/in für die kaufmännische Buchhaltung einzurichten. Auch die verwaltungsrechtlichen Aufgaben - insbesondere im Gebührenrecht - sollen damit abgedeckt werden. Der Betriebsausschuss der KBE hat in seiner Sitzung am 31.10.2018 dieser Empfehlung zwar zugestimmt, doch hat er sich ein Überprüfungsrecht vorbehalten.
4. Anpassung des Stellenplans an die tatsächliche Besetzung.
5. Die Ausweisung von 30,5 Stellen im WP 2018 berücksichtigte noch nicht die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle eines "Stadthausmeisters". Dieses wird hiermit korrigiert

IV. b) Stellenübersicht nach Betriebszweigen																	2019	
Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein																		
Beamte	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	A 4	A 3	A 2	A 1	A	Summe:	
70 00 00	Verwaltung																0	
70 40 00	Straßenreinigung						0,20										0,20	
70 50 00	Abfall						0,80										0,80	
	Summe:		0				1										1	
Beschäftigte TVöD	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	A	Summe:	
70 00 00	Verwaltung	0,25			1		1	2		0,50							4,75	
70 10/20	Abwasser							1,50									1,50	
70 40 00	Straßenreinigung				0,15				0,40	2,40							2,95	
70 50 00	Abfall				0,10		0,90		0,05	2,00	2	1					6,05	
70 60 00	Friedhöfe				0,15				0,25	4,00		1				1	6,40	
70 60 00	Straßenunterhaltung				0,35		0,10	1	0,25	17,60	1					1	21,30	
70 80 00	Grünanlagen				0,25				1	0,05	5,00				1		7,30	
	Summe:	0	0	0	2	0	2	3	3	1	31,5	3	2	0	1	0	2	50,25
<b>Anzahl der Beschäftigten nach Stellenplan insgesamt:</b>																	<b>51,25</b>	

**Tabelle IV-2 Stellenübersicht**

Die Stellenübersicht gibt die Zuordnung des eingesetzten Personals nach Betriebszweigen wieder.

## Wirtschaftsplan

### Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

#### V. Anlage

##### a) Eigenkapitalverzinsung

Bei der seinerzeitigen Gründung der Abwasserwerke hat die Stadt Emmerich am Rhein Eigenkapital aus dem Abwasserbereich in den Eigenbetrieb eingebracht. Mit der Gründung der KBE 2004 wurden diese Mittel übernommen. Hierauf besteht ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Verzinsung. Dabei orientiert sich die Höhe an den aus der Verwaltungsrechtsprechung entwickelten Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung von Vermögenswerten.

Als (Misch-) Zinssatz durfte lange Zeit ein Nominalzins bis zur Höhe von 7 % angesetzt werden. Nach einem Urteil des OVG Münster vom 13.4.2005 ( AZ 9 A 3120 /03 ) sind für die Höhe des zulässigen Zinssatzes langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, die maximal um 0,5 % überschritten werden dürfen. Zur Verfügung stehen diesbezüglich Zinsreihen ab 1955.

Das VG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 11.11.2015 ( AZ 5 K 6634/14 ) die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagewerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahre angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser neueren Rechtsprechung ergibt sich aktuell für 2019 ein Zinssatz von **6,18 %** ( 2018: 6,37 % ).

Dieser Zinssatz wurde auf das eingesetzte Eigenkapital der Stadt angewendet und ergibt einen Betrag von 866.728,00 € ( 2018: 893.376,00 € ).

##### b ) Gebührenaussgleichsrücklage nach KAG

§ 6 Abs. 2 KAG verpflichtet den Träger „kostenrechnender Einrichtungen“ eine Nachkalkulation hinsichtlich der Gebührenhöhe durchzuführen. Zu diesen Einrichtungen gehören alle Betriebszweige im Bereich Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe. Das KAG schreibt dabei vor, dass binnen einer Frist von vier Jahren erzielte Überschüsse oder Defizite auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden können. Zur Abwicklung dieser Regelung wird eine Gebührenaussgleichsrück-

lage ( = GBA ) eingeführt, die jahrübergreifend regelmäßig fortzuschreiben ist. Dabei sind erzielte Überschüsse positiv, aufgelaufene Defizite negativ ausgewiesen.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass erzielte Gewinne ausschließlich Gebühren mindernd eingesetzt werden. Der Stand der Rücklage ist daher stets vor dem Hintergrund dieser Vierjahresregelung zu betrachten. Für ausgewiesene Fehlbeträge bedeutet dies, dass Defizite, die nicht innerhalb von vier Jahren ausgeglichen wurden, nicht mehr bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

Der Blick auf die GBA ermöglicht es die weitere Gebührenentwicklung zu prognostizieren. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist folgende spartenmäßige Entwicklung zu erwarten:

<b>1. Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG</b>							
	Klärwerk	Kanal	Fäkalienabfuhr	Straßenreinigung	Abfall	Friedhof	
	70 10 00	70 20 00	70 30 00	70 40 00	70 50 00	70 60 00	
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
<b>Stand 31.12.13</b>	-850.514,56	3.141.470,15	31.765,61	25.148,14	166.395,68	-139.719,78	
<b>Abschluß 14</b>	39.036,32	-1.219.630,97	-184,74	174.345,80	-50.504,10	58.877,54	
<b>Stand 31.12.14</b>	-811.478,24	1.921.839,18	31.580,87	199.493,94	115.891,58	-80.842,24	
<b>Abschluss 15</b>	674.508,45	-1.391.602,76	-7.472,17	126.923,53	-31.822,73	86.419,79	
<b>Stand 31.12.15</b>	-136.969,79	530.236,42	24.108,70	326.417,47	84.068,85	5.577,55	
<b>Abschluss 16</b>	514.831,66	-273.884,53	-3.553,55	-60.078,53	-4.731,07	57.603,75	
<b>Stand 31.12.16</b>	377.861,87	256.351,89	20.555,15	266.338,94	79.337,78	63.181,30	
<b>Abschluss 17</b>	1.662.726,05	258.532,56	-8.672,20	-88.503,05	-40.857,38	-49.889,90	
<b>Stand 31.12.17</b>	2.040.587,92	514.884,45	11.882,95	177.835,89	38.480,40	13.291,40	
2018 nach KAG zu berücksichtigen	2.040.587,92	514.884,45	11.882,95	177.835,89	38.480,40	13.291,40	
<b>Prognose Abschluss 2018:</b>	896.970,00	204.750,00	-16.170,00	-86.100,00	18.840,00	-64.460,00	
<b>Prognose Stand 31.12.2018</b>	<b>2.937.557,92</b>	<b>719.634,45</b>	<b>-4.287,05</b>	<b>91.735,89</b>	<b>57.320,40</b>	<b>-51.168,60</b>	
2019 nach KAG zu berücksichtigen	2.937.557,92	719.634,45	-4.287,05	91.735,89	57.320,40	-51.168,60	
<b>Prognose Abschluss 2019:</b>	-770.890,00	-661.280,00	1.080,00	-95.390,00	-52.110,00	11.770,00	
<b>Prognose Stand 31.12.2019</b>	<b>2.166.667,92</b>	<b>58.354,45</b>	<b>-3.207,05</b>	<b>-3.654,11</b>	<b>5.210,40</b>	<b>-39.398,60</b>	

**Tabelle V-1 Stand Gebührenaussgleichsrücklage**

Ende 2017 waren in allen Betriebszweigen ein positiver Bestand in den zugehörigen Gebührenaussgleichsrücklagen. Durch die vorher beschriebenen Effekte sind im Abwasserbereich weitere unerwartete Mehreinnahmen eingetreten. Lediglich die Fäkalienabfuhr wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand negativ abschließen. Die Folgen für 2019 ist daher eine Gebührensenkung beim Abwasser ( Entnahme aus der GBA ) und ein Anstieg der Fäkalienabfuhrgebühr ( Zuführung in die GBA ).

In der Straßenreinigung und beim Abfall sind Ende des laufenden Jahres noch ausreichend Mittel vorhanden. Hier gibt es keinen Handlungsbedarf. Anders ist die Situation im Bereich Friedhöfe. Die aufgelaufenen Defizite machen eine Gebührenanpassung für 2019 unumgänglich.

Ende 2019 könnten aufgrund der erwarteten Stände in der GBA weiterer Gebührenanpassungen notwendig werden.

Emmerich am Rhein, im November 2018

Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein



TOP  
Vorlagen-Nr. \_\_\_\_\_ Datum

**Antrag**

**öffentlich**

**05 - 16  
1701/2018**

**26.11.2018**

Betreff

Anträge zur Haushaltsplanberatung für den Haushalt 2019;  
hier: Antrag Nr. XLIII/2019 der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beratungsfolge

Rat	18.12.2018
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung im Rahmen der  
Haushaltsplanberatungen.

**Sachverhalt :**

sh. Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

05 - 16 1701 2018 A 1 Antrag Nr. XLIII 2018 der Ratsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Ö

22

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Eing.: 23. Nov. 2018  
Bgm.:  
Dez.:  
FB:  
Anl.: PWZ: €

XLIII 18  
+



Stadt Emmerich am Rhein  
Herrn Bürgermeister Peter Hinze  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

**Bündnis 90/ DIE GRÜNEN**  
**Ratsfraktion**  
**Emmerich am Rhein**

Geschäftszimmer  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

20.11.18

Sehr geehrter Herr Hinze,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN folgende Anträge zur Haushaltsberatung für den Haushalt 2019

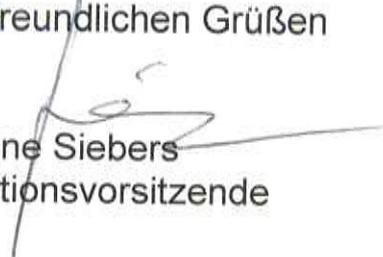
1. Es werden Mittel in Höhe von mindestens 50000 € bereit gestellt, um die Emmerich am Rhein zu einer behindertengerechten und fahradfreundlichen Stadt zu entwickeln.
2. Die Stadt Emmerich am Rhein beantragt Mittel aus dem Fördertopf Nahmobilität des Landes NRW, um mehr barrierefreie Verkehrsanlagen und sichere Rad- und Fußwege bauen zu können.
3. Es werden Mittel bereitgestellt, um eine zeitnahe Messung in der Innenstadt z.B. Am Alten Markt in Auftrag zu gegeben, um die Belastung an Kohlendioxyd, Stickstoffoxid und Feinstaub festzustellen.

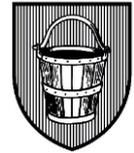
Begründung:

Dass eine fahradfreundliche und behindertengerechtere Stadt für uns alle nur Vorteile hat, darüber waren sich bisher alle Ratsmitglieder einig. Nun ist es Zeit, den Versprechungen auch Taten folgen zu lassen und dementsprechend dafür auch Haushaltsmittel bereitzustellen.

Desweiteren halten wir es für erforderlich, die Messungen in der Innenstadt durchführen zu lassen, weil wir befürchten, dass durch die hohe Belastung durch die Rheinschifffahrt und durch das vermehrte Verkehrsaufkommen in der Innenstadt die Grenzwerte für Kohlendioxyd, Stickstoffoxyd und Feinstaub überschritten werden und somit eine entzunehmende Gesundheitsbelastung für unsere Bürgerinnen und Bürger droht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sabine Siebers  
Fraktionsvorsitzende



TOP  
Vorlagen-Nr. Datum

**Antrag**

**öffentlich**

**05 - 16  
1713/2018**

**04.12.2018**

Betreff

Einrichtung von wettergeschützten Fahrradstellplätzen/Fahrradständern an der Bushaltestelle "van den Bergh-Straße", Richtung Kleve;  
hier: Antrag Nr. XLIV 2018 der UWE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	18.12.2018
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

**Sachverhalt :**

sh. Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

05 - 16 1713 2018 A 1 Antrag Nr. XLIV 2018 der UWE-Ratsfraktion

UWE-Ratsfraktion, Geistmarkt1/ Raum 360, 46446 Emmerich a/Rhein

Herr Bürgermeister Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich a/Rhein

Emmerich, den 28.11.2018

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. XLIV	/ 29 18
Eingang am	30.11.18
zur Kenntnis an	
I	
II o. III	
FS (o. a.)	
Vorlage zur Sitzung Vw.-	
Vorstand am	
Anlage (n):	

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.:	30. Nov. 2018
Bgm.:	<input checked="" type="checkbox"/>
Dez.:	
FB:	
Anl.:	PWZ: €

### ANTRAG

Hiermit beantragt die **UWE-Ratsfraktion** in Ergänzung ihres Antrags vom 8.10.18 zur Instandsetzung der im Stadtgebiet vorhandenen Bushaltestellen, die Einrichtung von weiteren, wettergeschützten „**Fahrradstellplätzen/Fahrradständern**“ an der Bushaltestelle „van den Bergh Straße“, Richtung Kleve.

### BEGRÜNDUNG

Die Fahrradstellplätze an der Bushaltestelle „van den Bergh Straße“ sind völlig unzureichend. Die Benutzer der Buslinien können ihre Fahrräder nur bedingt sicher abstellen.

Die Räder stehen an Zäunen und Geländern, sind nicht wettergeschützt und sind zudem nicht ausreichend gegen Diebstähle zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



UWE-Ratsfraktion Emmerich am Rhein

für die Fraktion, gez. R. Malischewski

**Ö 24**